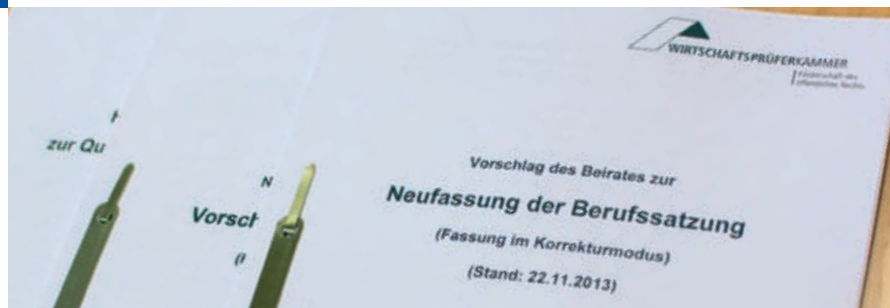


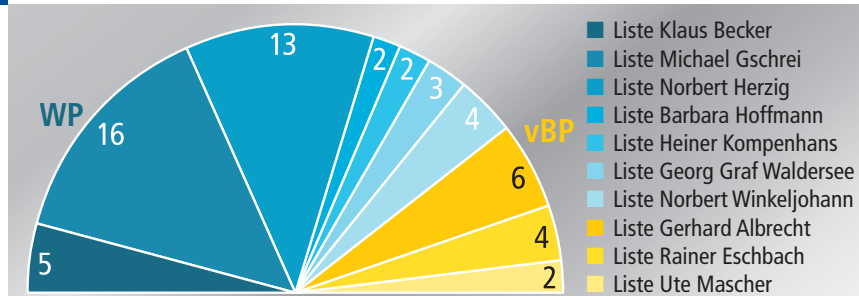
8

Die gescheiterte
Novellierung der
Berufssatzung WP/vBP
und der VO 1/2006



15

Ergebnis der
Beiratswahl
der WPK 2014

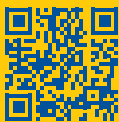


29

Berufsrechtliche
Konsequenzen einer
Netzwerkmemberschaft
im Sinne des § 319b HGB



Das Heft
als PDF:



Jahresabschluss
Mit Beilage
der WPK 2013



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Mit wp-soft® schneller am Ziel

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Seit Jahren integriert:

skalierte Prüfung

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

EU-Reform der Abschlussprüfung: Verkündung im Amtsblatt und Ausblick auf die Umsetzung in Deutschland	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Bericht über die Beiratssitzung am 15./16. Mai 2014 in Berlin	6
Die gescheiterte Novellierung der Berufssatzung WP/vBP und der VO 1/2006	8
BGH bestätigt die Auffassung der WPK zur Kundmachung von Kooperationen zwischen Berufsangehörigen und Sozietäten	11
Neuen Suchservice der WPK mitgestalten	11
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2014	12
Jours fixes für die Mitglieder der Prüfungskommission	13
Fortbildungsveranstaltung der WPK für Prüfer für Qualitätskontrolle	13
Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung	14

Bekanntmachung der WPK

Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2014	15
---	----

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Änderung der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer	21
--	----

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	22
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	22
IESBA beschließt Strategie- und Arbeitsplan 2014 - 2018 und berät aktuelle Projekte	22
Diskussionsrunde der EFAA zur Umsetzung der neuen europäischen Rechnungslegungsrichtlinie	24
Deutsch-französischer Gedankenaustausch zur Aufsicht über Abschlussprüfer	25

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Berufsrechtliche Konsequenzen einer Netzwerkmitgliedschaft im Sinne des § 319 b HGB	29
Neues zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern – Regelungen zur Paketprüfung und Änderung im Prüferkreis	34
Mitglieder fragen – WPK antwortet	35

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK zu notwendigen Korrekturen an der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung	36
EU-Richtlinienentwurf zur Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie zur Erklärung zur Unternehmensführung	37
Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der EdWBeitrV ...	37

Berichte über Gesetzesvorhaben

EEG-Reform 2014	38
Evaluierung des Spruchverfahrensgesetzes durch das BMJV	39
Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union	39

Verordnungsentwurf des BMJV für eine Insolvenzformularverordnung (InsFormV)	39
Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes	40

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Kundmachung von Kooperationen zwischen Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwaltssozietäten – m. Anm.	41
Rüge mit 9.000 € Geldbuße wegen Durchführung von neun Jahresabschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung für das Qualitätskontrollverfahren	42
Befristetes Tätigkeitsverbot nebst Geldbuße wegen wahrheitswidriger Angaben bei Erstellung von Fondsprospekten	43
Keine Leitung der Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft allein durch einen vereidigten Buchprüfer	45
Unvereinbare gewerbliche Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Schweizer Aktiengesellschaft – m. Anm.	46
Kein Anspruch auf prüfungsbefreite Bestellung eines vereidigten Buchprüfers als Wirtschaftsprüfer – m. Anm.	48

Haftungsrecht

Zur Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für ein in einem Wertpapierprospekt wiedergegebenes fehlerhaftes Testat/Verjährung	49
Haftung des gerichtlichen Sachverständigen	52
Keine Verjährung der Steuerberaterhaftung bei Arglistenwand	54
Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen sittenwidrig erteiltem Testat	55
Haftung des Wirtschaftsprüfers – Überprüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei	57

Bekanntmachungen des WPV

Sitzungen der Fünften Vertreterversammlung	59
Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	59

Service

Veranstaltungen	66
Literaturhinweise	69
Anzeigen	
Stellenmarkt	71
Kooperationswünsche	72
Praxisbörse	74
System der Qualitätskontrolle	75
Praktikumbörse	77

Rubriken

Personalien	61
Berichte und Meldungen	64
Impressum	65
Neu dabei	78

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss der WPK 2013, Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF, SEPA-Lastschriftmandat

EU-Reform der Abschlussprüfung: Verkündung im Amtsblatt und Ausblick auf die Umsetzung in Deutschland



Am 27. Mai 2014 wurden im Amtsblatt der EU, Ausgabe L158, verkündet

- die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission und
- die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.

Beide Rechtsakte traten am 20. Tag nach der Veröffentlichung in

Kraft. Die Verordnung wird ab dem 17. Juni 2016 direkt in allen Mitgliedstaaten der EU gelten (mit einer Ausnahme zu Artikel 16 Abs. 6 Verordnung; dort drei Jahre, also ab dem 17. Juni 2017, vgl. Artikel 44 Verordnung); Anpassungen des deutschen Rechts sind jedoch zu erwarten. Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt werden, also bis zum 17. Juni 2016.

Vor diesem Hintergrund lud das BMWi am 22. Mai 2014 zu einer Anhörung ein. Neben Vertretern des BMJV und des BMF nahmen Vertreter der WPK, der APAK, der Berufsverbände sowie der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften teil. Die Vertreter der Ministerien waren an

einer ersten Einschätzung der Beteiligten interessiert, wie eine Umsetzung der europäischen Rechtsakte vollzogen werden könnte. Konkrete Einzelheiten wurden nicht besprochen, vielmehr sollten die Beteiligten Gelegenheit haben, ihre Meinung zu dem Gesetzespaket und den Möglichkeiten der Umsetzung abzugeben.

Der Vorstand der WPK hatte im Frühjahr einen Projektausschuss eingerichtet, der sich mit einem Teilaspekt der Umsetzung des EU-Reformpaketes beschäftigen soll, nämlich mit einer möglichen Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle. Der Vorstand lud den Beirat sowie die Kommission für Qualitätskontrolle ein, Vertreter zu entsenden. Der Beirat entsandte drei und die Kommission für Qualitätskontrolle zwei Mitglieder, während der Vorstand vier Mitglieder stellt. Der Ausschuss fand sich am 10. Juli 2014 zu seiner ersten Sitzung ein und wird am 19. August 2014 (nach Redaktionsschluss) erneut tagen. Der Vorstand selbst beschäftigte sich ebenfalls mit dem Aspekt der Neuordnung der Aufsichtsstruktur.

In seinem am 11. Juli 2014 auf der Internetseite der WPK und per Newsletter veröffentlichten Papier „Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zur Neuordnung der Struktur der Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland“ wird eine erste Einschätzung mit Blick auf die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung in Bezug auf die Neuordnung

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit 55,6 % aller Stimmen wurden die Mitglieder des Beirates für die Amtsperiode 2014 bis 2018 gewählt. Immerhin fühlten sich 44,4 % der wahlberechtigten WPK-Mitglieder nicht verpflichtet, ein Bekenntnis zur Selbstverwaltung unseres Berufsstandes durch die WPK per Stimmabgabe abzulegen. Dies ist als Aufforderung zu verstehen, noch intensiver für Anerkennung und Akzeptanz der WPK bei den Berufsangehörigen zu werben, um die scheinbar unüberwindbare Distanz zwischen Berufsangehörigen und der gesetzlich legitimierten einzigen Vertretung des gesamten Berufsstandes abzubauen, unter anderem durch die Änderung ihres Erscheinungsbildes bei den Mitgliedern. Die WPK ist ihren Mitgliedern verpflichtet, nicht umgekehrt. Eine Selbstverständlichkeit, die im Bewusstsein eines jeden Mitarbeiters, eines jeden Repräsentanten der WPK, auch eines jeden Beiratsmitgliedes verankert sein muss und insbesondere im Umgang der WPK mit den Berufsangehörigen ihren Ausdruck finden sollte.

Meine Glückwünsche gehen an die neu gewählten Mitglieder Beirates. Sie haben nunmehr vier Jahre Zeit, die WPK in die Richtung zu lenken, die den Interessen und Belangen des gesamten Berufsstandes in Deutschland national und international gerecht wird. Jedes einzelne Mitglied ist dem gesamten Berufsstand verpflichtet. Die sachgerechten Lösungen für den Berufsstand im konstruktiven Austausch der Meinungen zu erarbeiten, dazu wünsche ich Ihnen Freude und Erfolg. Dieses neben der Arbeit in der eigenen Praxis zu leis-

ten, ist, wie ich selbst erfahren durfte, Herausforderung, aber auch Wesensmerkmal eines Freien Berufs, dem die Regelung der eigenen Angelegenheiten im gesetzlichen Rahmen übertragen ist. Eine souveräne Selbstverwaltung durch die WPK ist für die Einheit unseres Berufs und für die erfolgreiche Berufsausübung eines jedes Einzelnen von uns heute wichtiger denn je. Voraussetzung ist jedoch auch die Akzeptanz und Anerkennung der WPK seitens der Berufsangehörigen.

Zwei bedeutende Projekte werden die Amtszeit des neuen Vorstandes prägen: die für den Berufsstand und die WPK sachgerechte Umsetzung der Entscheidungen aus Brüssel sowie die Neufassung der Berufssatzung. Zudem gilt es, auf die Herausforderungen der Zeit zu reagieren, das Berufsbild von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu stärken, es vielleicht sogar zu vereinen und es für den Nachwuchs noch interessanter zu gestalten.

Ich verabschiede mich hiermit von Ihnen allen und danke den Kolleginnen und Kollegen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WPK sowie den Geschäftsführern Peter Maxl und Dr. Reiner Veidt, die mich in meinem Amt als Präsident bei der Umsetzung eines neuen Selbstbewusstseins und der auch internationalen Wahrnehmung der WPK, ihrer Bedeutung als einzig legitimierte Vertretung des gesamten Berufsstandes entsprechend, unterstützt haben.

Ihr


der Struktur der Aufsicht über Abschlussprüfer vorgenommen. Der Vorstand der WPK spricht sich dafür aus, die Delegation von Kompetenzen der öffentlichen Aufsicht auf die WPK gesetzlich zu regeln. Das duale System der Aufsicht mit APAK und WPK habe sich bewährt. Es gewährleiste das öffentliche Interesse an der Aufsicht und ermögliche es, berufsständisches Know-how einzubringen. Eine gesetzliche Regelung der Delegation bringe Sicherheit.

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der besonderen Aufsichtsregelung von Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse verweist der Vorstand auf den Erwägungsgrund Nr. 5 der Verordnung, nach dem die strengen Anforderungen der Verordnung nur insofern auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften anwendbar seien, als sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Hieraus leitet

der Vorstand den Spielraum des Gesetzgebers ab, keine anderen Tätigkeiten, wie beispielsweise Prüfungen außerhalb des Bereichs von Unternehmen von öffentlichem Interesse, den strengen Anforderungen der Verordnung unterwerfen zu müssen.

Es ist zu erwarten, dass das Thema der Umsetzung der EU-Reform in deutsches Recht ein bestimmendes Thema für die Gremien der WPK in der nächsten Amtsperiode werden wird. ge

Bericht über die Beiratssitzung am 15./16. Mai 2014 in Berlin

Zu Beginn der letzten Sitzung des Beirates in dieser Amtsperiode sprachen die Beiratsmitglieder dem Vorsitz des Beirates, Dr. Johannes von Waldthausen, erneut ihr Vertrauen aus. Bereits in der Novembersitzung hatte er von den Beiräten ein Vertrauensvotum erhalten. Dr. von Waldthausen bedankte sich für die Zusammenarbeit in den vergangenen knapp drei Jahren und wies auf die gemeinsam erzielten Erfolge hin.

Im Anschluss nahm der Beirat den Bericht des Vorstandes unter anderem über den aktuellen Stand der **EU-Reform der Abschlussprüfung** entgegen. Nachdem das Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene abgeschlossen sei, müsse nunmehr der deutsche Gesetzgeber tätig werden. Hierbei sei festzustellen, dass das von der EU verabschiedete Regelwerk zum Teil großen Auslegungs- und Interpretationsspielraum eröffne; die WPK werde sich entschieden dafür einsetzen, die für den Berufsstand günstigsten Regelungen umzusetzen. Das BMWi habe die WPK

und andere relevante Akteure zu einem ersten Gedankenaustausch noch im Mai 2014 eingeladen.

Erfreulich sei jedenfalls, dass im Ergebnis das bestehende Aufsichtssystem in Deutschland beibehalten werden und somit weiterhin die berufsständische Expertise in die Berufsaufsicht eingebracht werden könne, sofern der deutsche Gesetzgeber sein mitgliedstaatliches Wahlrecht ausübe und die Aufsicht über Abschlussprüfer außerhalb des § 319a HGB-Bereichs nach Maßgabe der Abschlussprüferrichtlinie von einer berufsstandsunabhängigen Stelle auf die WPK delegiere.

Im Anschluss beriet der Beirat über die **Genehmigung des Jahresabschlusses** für das Wirtschaftsjahr 2013. In diesem Zusammenhang trat der Vorstand entschieden den von einzelnen Berufsangehörigen formulierten und publik gewordenen Vorwürfen entgegen, der Jahresabschluss sei unter Verstoß gegen Bilanzierungsgrundsätze aufgestellt worden. Nach Vorberatung durch den

vom Beirat gebildeten Haushaltsausschuss unter Vorsitz von Michael Fecht und einem detaillierten Bericht des Abschlussprüfers genehmigte der Beirat den vom Abschlussprüfer uneingeschränkt testierten Jahresabschluss nebst Lagebericht der WPK für das Wirtschaftsjahr 2013. Auch wurde der bisherige Abschlussprüfer der WPK für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wiedergewählt.

Joachim Riese, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK), erstattete dem Beirat daraufhin den **Tätigkeitsbericht der KfQK** für das Jahr 2013. Zwar sei die Zahl der Praxen mit einer Teilnahmebescheinigung oder einer Ausnahmegenehmigung leicht rückläufig, die Zahl der Berufsangehörigen, die im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig seien, sei aber leicht angestiegen. Festzustellen sei, dass wie in den Vorjahren regelmäßig in den gleichen Bereichen des Qualitätssicherungssystems der untersuchten Praxen Mängel festgestellt wurden, wobei der Schwerpunkt

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

Neue PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

der Mängel im Bereich der Abwicklung von Aufträgen anzutreffen sei. Abschließend betonte Riese – unter Bezugnahme auf aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung – die Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens und der Vorschriften der Satzung der Qualitätskontrolle. Auch die Abschlussprüferaufsichtskommission habe wiederholt die verhältnismäßige Anwendung der rechtlichen Vorschriften durch die KfQK bestätigt.

Ein mit Spannung erwarteter Tagesordnungspunkt war der Beschluss über die **Änderungen der Berufssatzung** (siehe zu diesem Thema auch nachstehenden Beitrag). Nach intensiver Diskussion beschloss der Beirat zunächst eine Neugliederung der Berufssatzung, die durch die zahlreichen Änderungen der letzten

Novellen notwendig geworden war. Anschließend beschloss er die Implementierung der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung in die Berufssatzung. Einem Antrag von einzelnen Beiratsmitgliedern folgend, stimmte der Beirat dann über die Regelung zum Mindestzeitaufwand für gesetzliche Abschlussprüfungen ab, die nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhielt. Weitere inhaltliche Änderungen, zu denen der Berufsstand angehört worden war, scheiterten ebenfalls an der erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Dies betraf unter anderem Regelungen

- zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung
- zum Qualitätssicherungssystem sowie
- zur Anpassung des deutschen Berufsrechts an den Code of Ethics 2009.

Zur Erledigung seiner statuarischen Aufgaben stimmte der Beirat der Bestellung von vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungskommissionen der Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sowie der Nachberufung weiterer Mitglieder der Prüfungskommissionen zu. Weiterhin beschloss der Beirat eine Umstellung der quartalsweisen Abrechnung des allgemeinen Kammerbeitrages auf eine monatliche Abrechnung sowie die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes wegen der Einführung der Vollmachtsdatenbank.

Die nächste Sitzung des Beirates (konstituierende Sitzung des neu gewählten Beirates, siehe dazu Seite 15 ff. in diesem Heft) wird am 11. September 2014 in Berlin stattfinden. me

Die gescheiterte Novellierung der Berufssatzung WP/vBP und der VO 1/2006

Es hätte neben der Neufassung der Wahlordnung¹ ein weiteres richtungsweisendes Projekt in der Amtsperiode 2011-2014 der Wirtschaftsprüferkammer geben können: eine Neufassung der Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung WP/vBP, Berufssatzung oder BS WP/vBP) nebst einer Verlautbarung der WPK² zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis (bei Aufgabe der Vorstandsverlautbarung VO 1/2006 durch die WPK).

Der Beirat brachte das Projekt zwar auf den Weg und Ende 2013

konkrete Entwürfe in die Anhörung des Berufs ein.³ Das Projekt scheiterte jedoch in der letzten Beiratssitzung dieser Amtsperiode am 15./16. Mai 2014 an der zur Verabschiedung der Berufssatzung erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Das Teilprojekt der Novellierung der VO 1/2006 in der Form, das die für die Aufsicht zuständige WPK die Selbstbindung der Verwaltung durch eine eigenständige Verlautbarung erklärt hätte, stoppte der Vorstand nach der Entscheidung des Beirates, die hierzu erforderlichen materiell-rechtlichen Satzungsänderungen nebst angepasster Erläuterungen nicht zur Verfügung zu stellen.

Der Beirat beschloss allein die Neustrukturierung als solche, wenn man so will ein neues Inhaltsverzeichnis der BS WP/vBP,

¹ Das bisherige Mehrheitswahlrecht führte in 2011 zu einer Besetzung des Beirats nur durch Vertreter mittlerer und kleiner Praxen, der sogenannten Gschrei-Liste (wp.net e.V.), weil die Kandidaten auf dieser Liste die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die vom Beirat am 7. Juni 2013 beschlossene Einführung eines personalisierten Verhältniswahlrechts führte bei den Wahlen 2014 dazu, dass im Beirat jetzt auch Vertreter der großen Gesellschaften und der größeren Mittelständler vertreten sind (vgl. Bekanntmachung auf Seite 15 ff. in diesem Heft). Nach dem alten Wahlrecht wäre der Beirat wieder überwiegend durch Kandidaten der Gschrei-Liste gebildet worden.

² Beschlossen worden wäre die Verlautbarung von dem für die Berufsaufsicht zuständigen Vorstand und der für die Qualitätskontrolle zuständigen Kommission für Qualitätskontrolle.

³ Vgl. WPK Magazin 4/2013, Seite 12, nebst Hinweis auf die Textentwürfe, abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031401/

Lesen Sie jetzt die neueste
Ausgabe der Fachinformation Glaktuell!
www.hdi.de/gj



ILFT

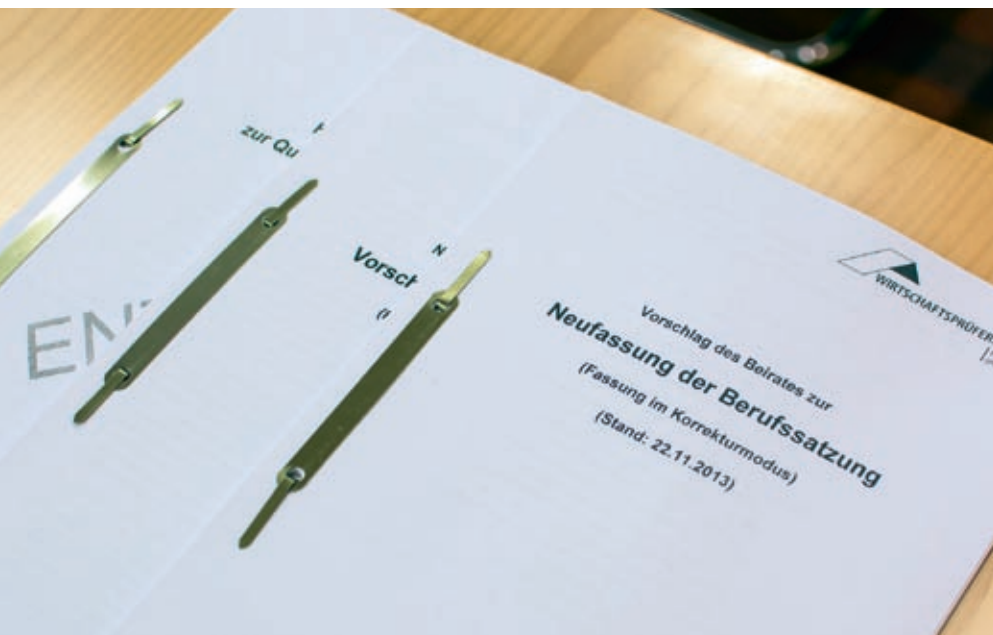
BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. Als einer der erfahrensten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer setzt HDI Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI

Das ist Versicherung.



sowie neue Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung und eine Regelung zum Inkrafttreten dieser Änderungen. Die derzeitige Berufssatzung WP/vBP enthält keine Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung; diese Regelungen finden sich aktuell in der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der WP/vBP (WPBHV) wieder, die der Gesetzgeber im Rahmen der Siebten WPO Novelle aus dem Jahr 2007 aufgehoben, jedoch bis zu einer satzungsrechtlichen Transformation für anwendbar erklärt hatte (§ 57 Abs. 4 Nr. 1e, § 137 WPO).

Materiell-rechtliche Änderungen im Übrigen beschloss der Beirat nicht, so dass – abgesehen vom Teil „Berufshaftpflichtversicherung“ – die beschlossene „Neufassung“ der Berufssatzung mit dem Etikett des alten Weins in neuen Schläuchen hätte leben müssen. Weil die Neustrukturierung jedoch nicht für die alten Texte gedacht war, ging selbst eine Zusammenführung der Neustrukturierung und der derzeitigen Satzungstexte nicht reibungslos auf, ebenso wenig konnten die neuen Regelungen zur Berufshaft-

pflchtversicherung mangels eines entsprechenden Beschlusses des Beirates in die geltende Satzung integriert werden. Aufgrund dieser Bedenken hat dann auch das Bundeswirtschaftsministerium die Beschlüsse aufgehoben und das Projekt an den Beirat zurückverwiesen (§ 57 Abs. 3 WPO).

Dies ist in Kurzform der Bericht, wie das Projekt endete. In einem auf der Internetseite der WPK veröffentlichten Aufsatz hat der Verfasser dieses Beitrages die wesentlichen Inhalte des Konzepts einer Neufassung der Berufssatzung dargestellt und zugleich auch die Entwicklung des Textes von der sogenannten Anhörungsfassung aus Dezember 2013 hin zur sogenannten Beschlussfassung, die dem Beirat in der Sitzung am 15./16. Mai 2014 zur Beratung vorlag, beschrieben. Auch dieser Text, nebst den zum Teil erheblich ausgeweiteten Erläuterungen der Berufssatzung, ist auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Zwischen der Anhörungsfassung und der Beschlussfassung lagen gut fünf Monate, in denen Berufsangehörige und Be-

rufsverbände 161 Stellungnahmen abgaben, die ebenso wie die gesetzlich geforderte Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a Abs. 1 Satz 2 WPO) von den Fachausschüssen der WPK verarbeitet wurden. Bei den Fachausschüssen handelte es sich um den Ausschuss Berufsrecht sowie den vom Vorstand speziell für diesen Zweck eingesetzten Arbeitskreis Qualitätssicherung unter der Gesamtleitung von WP/StB/RA Dr. Carsten René Beul.

Die Motivation für den Aufsatz liegt zum einen darin begründet, all denjenigen, die sich im Rahmen der Anhörung mit Anmerkungen einbrachten, zumindest eine mittelbare Antwort zu geben. Es werden sich sicherlich einige in dem überarbeiteten Satzungs- und Erläuterungstext wiederfinden.

Eine weitere Motivation des Verfassers liegt darin, deutlich zu machen, dass ein erneutes Projekt zur Änderung oder Neufassung der Berufssatzung sowie der VO 1/2006 nicht scheitern darf. Nicht wenige Regelungen gehören dringend aktualisiert oder mit Blick auf die internationale Entwicklung aufgenommen. Sollte auch ein neues Projekt scheitern, wären die Folgen unvorhersehbar. Aus Sicht des Verfassers liefe die Selbstverwaltung Gefahr, dass ihr eines ihrer „Königsrechte“, den Erlass der für den eigenen Beruf maßgebenden Berufsausübungsregeln, genommen werden könnte. Bevor es soweit kommt, wäre möglicherweise über ein anderes Quorum für den Erlass satzungsrechtlicher Regelungen nachzudenken. mx

Aufsatz zu den wesentlichen Inhalten des Konzepts einer Neufassung der Berufssatzung abrufbar unter → www.wpk.de/magazin/3-2014/

BGH bestätigt die Auffassung der WPK zur Kundmachung von Kooperationen zwischen Berufsangehörigen und Sozietäten

Am 6. November 2013 hat der Bundesgerichtshof (Seite 41 f. in diesem Heft) in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren die Auffassung der WPK zur Kundmachung einer Kooperation zwischen einem Berufsangehörigen und einer Rechtsanwaltssozietät bestätigt. Landgericht und Oberlandesgericht hatten die Klage zuvor abgewiesen.

Hintergrund des Verfahrens ist ein von einer Rechtsanwaltssozietät verwendeter Briefbogen, der auf Seite 41 in diesem Heft abgedruckt ist. Im Briefkopf wurde das Kooperationslogo „HM“ (Anfangsbuchstaben der Kooperationspartner) in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsbezeichnungen der Kooperationspartner („Rechtsanwälte Wirt-

schaftsprüfer Steuerberater“) blickfangmäßig hervorgehoben.

Der Verkehr habe die berechtigte Erwartung, dass sich Berufsträger, die unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung (hier: „HM“) auftreten, zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit verbunden und dabei ihre berufliche und unternehmerische Selbständigkeit aufgegeben haben. Dieses Verständnis könne auch ein aufklärender Zusatz am Rand des Briefbogens nicht ausräumen. Da eine Kooperation keine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne auch einer haftungsrechtlichen Einheit darstelle, sei die Kundmachung irreführend, urteilte der Bundesgerichtshof. ko

Neuen Suchservice der WPK mitgestalten

Im WPK Magazin 2/2014, Seite 22, wurde den Mitgliedern das neue Modell des Suchservices der WPK im Internet vorgestellt. **Mitglieder haben nunmehr die Möglichkeit, ihre Daten selbst zu verwalten und auf den neuesten Stand zu halten.**

Mitglieder können nun unter Eingabe der Registernummer und eines Passwortes jederzeit eigenständig Eintragungen bei den Kategorien „Prüfungen/Prüfungsnahe Dienstleistungen“, „Beratungsleistungen“ und bei den Branchen im geschützten Mitgliederbereich der Internetseite der WPK vornehmen.

Anfang Juni 2014 wurde den Mitglieder zusammen mit den Briefwahlunterlagen zur Beiratswahl 2014 ihre **Registernummern mit Passwort** bekanntgegeben. Damit wurde zugleich auch der Zugang zum geschützten Mitgliederbereich („Mitglieder-Login“, siehe Abbildung) eröffnet.

Mit dem neuen Suchservice haben WPK-Mitglieder nunmehr die Möglichkeit, an der inhaltlichen Gestaltung ihrer Profile selbst mitzuwirken. be

Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2014

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2014 ist im 1. Halbjahr 2014 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2014 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni 2014 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Nahezu 53 % aller Kandidaten haben die Prüfung bestanden, mehr als 13 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht; das heißt, sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Einschließlich der zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2014 zugelassenen Kandidaten sind 2014 87 Bewerber weniger zum WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2013. Dies entspricht einem Rückgang von 12,1 %.

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung I/2014 abrufbar unter
→ www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/#c4214

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2014 / Gesamtergebnis															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	14	1	1	12	100,0%	10	83,4%	1	8,3%	1	8,3%	(1)	(8,3%)	0	0,0%
Ergänzungsprüfungen	10	0	0	10	100,0%	–	–	2	20,0%	–	–	–	–	8	80,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	22	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	17,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	81	3	5	73	100,0%	15	20,5%	10	13,7%	15	20,6%	(0)	(0,0%)	33	45,2%
Ergänzungsprüfungen	23	0	0	23	100,0%	–	–	2	8,7%	–	–	–	–	21	91,3%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	96	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	76,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO	6	0	1	5	100,0%	2	40,0%	0	0,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	3	60,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt	–	–	–	5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	4,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO	1	0	0	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	(0)	(0,0%)	0	0,0%
Ergänzungsprüfungen	1	0	0	1	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	1	100,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	1,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	136	4	7	125	100,0%	27	21,6%	15	12,0%	17	13,6%	(1)	(0,8%)	66	52,8%

Jours fixes für die Mitglieder der Prüfungskommission

Das Wirtschaftsprüfungsexamen wird gemäß § 12 Abs. 1 WPO vor der Prüfungskommission abgelegt. Gleiches gilt für die Eignungsprüfung nach dem Neunten Teil der Wirtschaftsprüferordnung. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Zum 1. Januar 2014 ist die Kommission neu berufen worden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bundesweit hat die Prüfungskommission ca. 700 Mitglieder.

Einer bewährten Tradition folgend haben die Wirtschaftsprüferkammer und die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer anlässlich der Neuberufung alle Mitglieder der Prüfungskommission zu einem Jour fixe eingeladen, aufgeteilt auf die sechs Standorte der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart). Die Veranstaltungen fanden zwischen dem 26. Mai und dem 18. Juni 2014 statt. Rund 250 Mitglieder der Prüfungskommission folgten der Einladung.

Die Wirtschaftsprüferkammer wurde vertreten durch Barbara Hoffmann, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende des Ausschusses „Berufsexamen“ (in einem Fall von Präsident Claus C. Securs), den jeweiligen Landespräsidenten oder die jeweilige

Landespräsidentin sowie Dr. Reiner Veidt, der für das Examen zuständige Geschäftsführer. Für die Prüfungsstelle nahmen deren Leiter, Henning Tüffers, sowie sein Stellvertreter Christian Bauch teil.

Vormittags fand jeweils zunächst ein Gespräch mit den Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. Dabei wurden verschiedene Aspekte des Prüfungsablaufs diskutiert. Ausführlich wurde dazu über mögliche Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung gesprochen, die den rechtlichen Rahmen des Examens bildet.

In der Nachmittagsveranstaltung wurde dann allen Mitgliedern der Prüfungskommission ein Überblick über den Status quo des Wirtschaftsprüfungsexamens gegeben. Daran schloss sich eine Erläuterung der Aufgaben, Rechte und Pflichten an, die sich aus der Mitgliedschaft in der Kommission ergeben. Die Teilnehmer nutzten die Veranstaltung für zahlreiche Fragen und Anregungen und diskutierten über ihre Erfahrungen.

Alle Beteiligten würdigten die Veranstaltungsreihe als äußerst gelungen und betonten dabei auch die gute organisatorische Unterstützung durch die Landesgeschäftsstellen der WPK. Eine Fortsetzung dieser Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs zum Beginn der nächsten Amtsperiode der Prüfungskommission in fünf Jahren wurde allseits als sehr wünschenswert angesehen. ba

Fortbildungsveranstaltung der WPK für Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Wirtschaftsprüferkammer führte am 23. Juni 2014 erstmals eine Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) durch. 19 PfQK nahmen an der Veranstaltung in Berlin teil. Als Referenten standen mit WP/StB Jürgen Hug und WP/StB Andreas Köhl zwei Vertreter der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) zur Verfügung. Darüber hinaus waren Vertreter der Geschäftsstelle anwesend, die ebenfalls auf Fragen der Teilnehmer eingingen.

Die Fortbildungsveranstaltung befasste sich mit den von der Satzung für Qualitätskontrolle vorgegebenen Themen rund um die Qualitätskontrolle, wobei die Schwerpunkte auf der Durchführung der Qualitätskontrolle und der Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle lagen. Die Referenten reicherten die Theorie um Beispiele aus ihrer eigenen PfQK-Erfahrung sowie ihren Kenntnissen aus ihrer KfQK-Tätigkeit an. Die Fortbildungsveranstaltung durch die WPK dient nicht nur der Fortbildung

der PfQK, sondern auch dem unmittelbaren Kontakt der PfQK mit der KfQK.

Das Feedback war insgesamt positiv. Die Vorschläge der Teilnehmer, noch mehr Praxisbeispiele zu bringen, werden in den nächsten WPK-Veranstal-

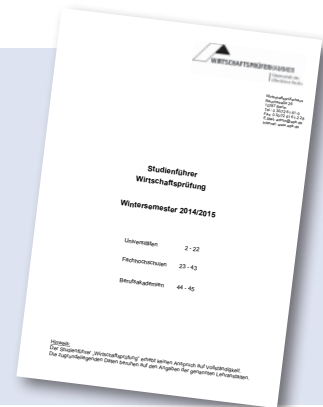
tungen umgesetzt. Diese finden am 19. September 2014 in Düsseldorf sowie am 15. Oktober 2014 in München statt (siehe dazu auch Seite 68 in diesem Heft). zi

Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Wintersemester 2014/2015 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten,

Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Studienführer abrufbar unter → www.wpk.de/studienfuehrer/



Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/54 46 16-0
Telefax 0 89/54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-2 16
Telefax 0 30/72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/8 08 03 43-0
Telefax 0 40/8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

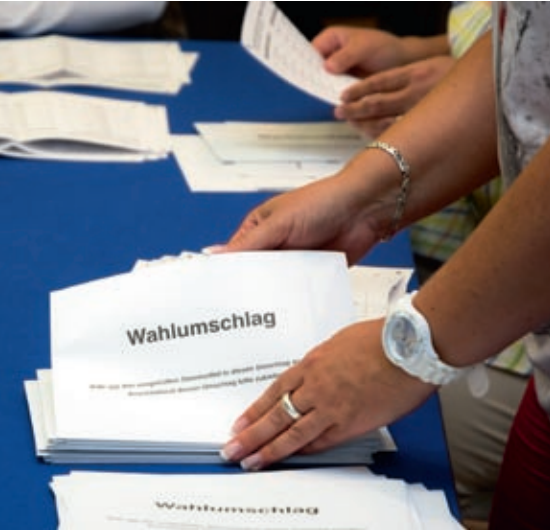
Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/3 65 06 26-30
Telefax 0 69/3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0 2 11/4 5 6 1-1 87
Telefax 0 2 11/4 5 6 1-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Bekanntmachung der WPK

Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2014



Die Unabhängige Wahlkommission (UWK) hat am 17. Juli 2014 das Ergebnis der Wahl des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2014 auf der Internetseite der WPK und als Sonderausgabe des Newsletters der WPK bekannt gegeben.

Ab Juni 2014 hat die UWK an alle 21.693 wahlberechtigten Mitglieder Briefwahlunterlagen versandt. 143 Mitglieder erhielten ihre Wahlunterlagen auf Anforderung erneut. Am Wahltag waren 21.604 Mitglieder stimmberechtigt.

Die Wahlbeteiligung betrug 55,6%. Insgesamt 57 Beiratsmitglieder, davon 45 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und 12 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer, waren zu wählen. Nach einer Änderung der Wahlordnung und der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer wurden die Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2014 für eine vierjährige Amtszeit in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Ersatzmitglieder rücken in den Beirat nach, wenn

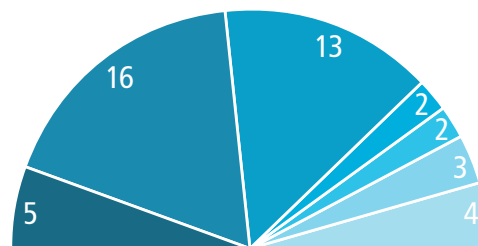
ein Beiratsmitglied ihrer Liste aus dem Beirat ausscheidet.

Sieben Listen mit Wahlvorschlägen aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und drei Listen mit Wahlvorschlägen aus der Gruppe der Anderen, einschließlich der vereidigten Buchprüfer, mit insgesamt 307 Kandidaten standen zur Wahl. Die konstituierende Beiratssitzung findet am 11. September 2014 statt.

In dieser Sitzung werden der Beiratsvorsitzer, die stellvertretenden Beiratsvorsitzer, der Vorstand, der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer gewählt. Über das Ergebnis wird auf der Internetseite der WPK berichtet.

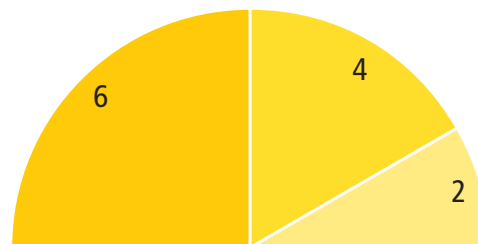
Das Ergebnis der Beiratswahl stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

I. Verteilung der Mandate nach Wahlvorschlagslisten – Wirtschaftsprüfer (45 Mandate)



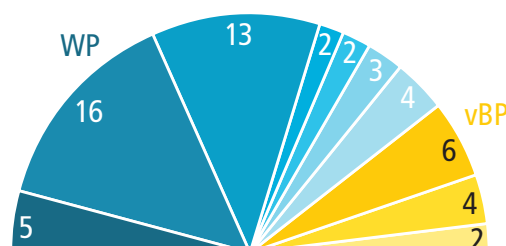
- Liste Klaus Becker
 - Liste Michael Gschrei
 - Liste Norbert Herzig
 - Liste Barbara Hoffmann
 - Liste Heiner Kompenhans
 - Liste Georg Graf Waldersee
 - Liste Norbert Winkeljohann
- (Grafik: v. li. n. re.)

II. Verteilung der Mandate nach Wahlvorschlagslisten – vereidigte Buchprüfer (12 Mandate)



- Liste Gerhard Albrecht
 - Liste Rainer Eschbach
 - Liste Ute Mascher
- (Grafik: v. li. n. re.)

III. Verteilung der Mandate nach Wahlvorschlagslisten – Gesamt (57 Mandate)



- Liste Klaus Becker
 - Liste Michael Gschrei
 - Liste Norbert Herzig
 - Liste Barbara Hoffmann
 - Liste Heiner Kompenhans
 - Liste Georg Graf Waldersee
 - Liste Norbert Winkeljohann
 - Liste Gerhard Albrecht
 - Liste Rainer Eschbach
 - Liste Ute Mascher
- (Grafik: v. li. n. re.)



Die UWK-Mitglieder und WPK-Geschäftsführer (v. li.): vBP/StB Peter Hassel, RA Peter Maxl (WPK-Geschäftsführer), vBP/StB Dieter Grammes, WP/StB Peter Heid, WP/StB Rainer Stefan Kroker, vBP/StB Jürgen Klinkenberg (UWK-Vorsitzender), WP Torsten Ebeling, WPin/StBin Dr. Julia Füssel (stellv. UWK-Vorsitzende), vBPin/StBin Marianne Klepeck, Dr. Reiner Veidt (WPK-Geschäftsführer), WP Dieter Gahlen, WP/StB Frank Häfner

IV. Besetzung des Beirates – Gruppe der Wirtschaftsprüfer

Die Mitglieder des Beirates sind:

Liste Klaus Becker

	Stimmzahl
1. Schruff, Wienand	3.015
2. Lanfermann, Georg	2.275
3. Retzlaff, Ulrike	2.090
4. Daßler, Anke	1.827
5. Dielehner, Andreas	1.789

Liste Michael Gschrei

	Stimmzahl
1. Gschrei, Michael	11.214
2. Bensing, Udo	7.095
3. Eisele, Mathias	7.002
4. Kaiser, Karin	6.420
5. Häckl, Reinhard	6.306
6. Hartmann, Jürgen	5.940
7. Hagemann, Jens	5.913
8. Freichel, Christoph	5.866
9. Leichner, Regina	5.796
10. Haack, Roland	5.681
11. Lahl, Tobias	5.520

12. Kaldenbach, Walter	5.212
13. Kaprolat, Klaus	5.135
14. Köhnlein, Christoph	4.744
15. Zimmermann, Peter	4.582
16. Krautkrämer, Manfred	4.580

Liste Norbert Herzig

	Stimmzahl
1. Farr, Wolf-Michael	6.525
2. Bruckner, Andrea	5.229
3. Ziegler, Gerhard	4.045
4. Ellerich, Marian	4.035
5. Dörschell, Andreas	3.901
6. Petersen, Karl	3.637
7. Lang, Evi	3.620
8. Ott, Eckhard	3.567
9. Korth, Hans-Michael	3.332
10. Fischer, Katrin	3.319
11. Gergen, Rosemarie	3.307
12. Lorey, Petra	3.161
13. Janßen, Christian	3.014

Liste Barbara Hoffmann

	Stimmzahl
1. Hoffmann, Barbara	1.908
2. Ahrendt, Corinna	1.582

Liste Heiner Kompenhans

	Stimmzahl
1. Orth, Thomas Marcel	909
2. Niehues, Michael	892

Liste Georg Graf Waldersee

	Stimmzahl
1. Oser, Peter	2.698
2. Pfitzer, Norbert	1.691
3. Skirk, Ulrich	1.422

Liste Norbert Winkeljohann

	Stimmzahl
1. Gelhausen, Hans-Friedrich	3.291
2. Schmidt, Stefan	2.246
3. Eggemann, Gerd	2.155
4. Hönsch, Henning	1.895

V. Besetzung des Beirates – Gruppe der vereidigten Buchprüfer

Die Mitglieder des Beirates sind:

Liste Gerhard Albrecht

	Stimmzahl
1. Albrecht, Gerhard	1.611
2. Amon, Maximilian	1.167

3. Buengner, Lucia von	1.046
4. Günnemann, Arno	881
5. Grochut, Norbert Erich	841
6. Tann, Peter	783

Liste Rainer Eschbach

	Stimmzahl
1. Eschbach, Rainer	1013
2. Apperger, Erich	788
3. Winkler, Ute	628
4. Dirkmorfeld, Josef-Werner	606

Liste Ute Mascher

	Stimmzahl
1. Mascher, Ute	824
2. Menges, Ingrid	391

Das Gesamtergebnis für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und die Gruppe der vereidigten Buchprüfer nach Wahlvorschlagslisten ist auf den Seiten 18 ff. wiedergegeben, die Wahlstatistik auf Seite 20.

Die WPK wird nach der Konstituierung des Beirates und der Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Amtsperiode 2014 bis 2018 am 11. September 2014 per Newsletter sowie mit einem Sonderheft des WPK Magazins über die Gremienbesetzungen informieren.



Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2014 – Gruppe der Wirtschaftsprüfer

Liste Klaus Becker (45 Kandidaten)			Liste Michael Gschrei (33 Kandidaten)			Liste Norbert Herzig (45 Kandidaten)			Liste Barbara Hoffmann (17 Kandidaten)		
Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen
1.	Schruff, Wienand	3.015	1.	Gschrei, Michael	11.214	1.	Farr, Wolf-Michael	6.525	1.	Hoffmann, Barbara	1.908
2.	Lanfermann, Georg	2.275	2.	Bensing, Udo	7.095	2.	Bruckner, Andrea	5.229	2.	Ahrendt, Corinna	1.582
3.	Retzlaff, Ulrike	2.090	3.	Eisele, Mathias	7.002	3.	Ziegler, Gerhard	4.045	3.	Securs, Claus C.	1.415
4.	Daßler, Anke	1.827	4.	Kaiser, Karin	6.420	4.	Ellerich, Marian	4.035	4.	Waldthausen, Johannes von	1.215
5.	Dielehner, Andreas	1.789	5.	Häckl, Reinhard	6.306	5.	Dörschell, Andreas	3.901	5.	Seewald, Brigitte	1.061
6.	Kunellis, Axel	1.774	6.	Hartmann, Jürgen	5.940	6.	Petersen, Karl	3.637	6.	Beul, Carsten René	846
7.	Rega, Ingmar	1.674	7.	Hagemann, Jens	5.913	7.	Lang, Evi	3.620	7.	Köhle, Ortrud	832
8.	Fischer, Simone	1.368	8.	Freichel, Christoph	5.866	8.	Ott, Eckhard	3.567	8.	Knoll, Roland	771
9.	Tonne, Knut	1.247	9.	Leichner, Regina	5.796	9.	Korth, Hans-Michael	3.332	9.	Schäfer, Helge	766
10.	Huber-Straßer, Angelika M.	1.239	10.	Haack, Roland	5.681	10.	Fischer, Katrin	3.319	10.	Fecht, Michael	756
11.	Dirscherl, Gertraud	1.220	11.	Lahl, Tobias	5.520	11.	Gergen, Rosemarie	3.307	11.	Lutz, Stefan	739
12.	Kreher, Markus	1.141	12.	Kaldenbach, Walter	5.212	12.	Lorey, Petra	3.161	12.	Günster, Thomas	720
13.	Dietz, Stephanie	1.122	13.	Kaprolat, Klaus	5.135	13.	Janßen, Christian	3.014	13.	Werblov, Knut	663
14.	Laue, Jens Carsten	1.107	14.	Köhnlein, Christoph	4.744	14.	Gäbler, Katrin	2.975	14.	Müller, Heinz Dieter	647
15.	Beumer, Christoph	1.101	15.	Zimmermann, Peter	4.582	15.	Oettinger, Hans-Joachim	2.912	15.	Normann, Frank	609
16.	Bernau, Ann-Katrin	1.033	16.	Krautkrämer, Manfred	4.580	16.	Frings, Monika	2.894	16.	Walf, Johannes	584
17.	Wiechens, Gero	944	17.	Stuhr, Hans-Jürgen Graf von	4.298	17.	Seuster, Angelika	2.853	17.	Meyer, Walter Helmuth	582
18.	Schramm, Thomas	899	18.	Mauer, Stephan	3.980	18.	Witte, Christian	2.851			
19.	Mund, Dagmar	886	19.	Leoff, Alexander	3.847	19.	Seewald, Hans-Christoph	2.774			
20.	Zieger, Martin	881	20.	Maier, Wolfgang	3.829	20.	Wagner, Heidemarie	2.749			
21.	Kneisel, Holger	874	21.	Waffler, Bernd	3.823	21.	Olbrich, Thomas	2.720			
22.	Hain, Thorsten	847	22.	Spies, Karl	3.793	22.	Elster, Harald	2.670			
23.	Gloß, Katrin	839	23.	Theysen, Thomas	3.750	23.	Arndt, Matthias	2.649			
24.	Waubke, Patrick	818	24.	Weckerle, Thomas	3.719	24.	Hagemeister, Gero	2.629			
25.	Renner, Stefan	800	25.	Wengert, Georg	3.657	25.	Kleinle, Werner	2.624			
26.	Kronner, Markus	764	26.	Leifert, Hans	3.601	26.	Gallus, Harald	2.594			
27.	Pfeiffer, Klaus-Ulrich	763	27.	Taschitzki, Michael von	3.577	27.	Keller, Bernd	2.543			
28.	Brantner, Thomas	762	28.	Meier, Ralf	3.409	28.	Eisenach, Andreas	2.524			
29.	Riedmann, Andrea	759	29.	Vieler, Alexander W.	3.209	29.	Tuschen, Marcus	2.422			
30.	Strom, Antje	746	30.	Rompf, Jörg Thomas	3.093	30.	Gröning, Ralf	2.418			
31.	König, Harald	716	31.	Rudolph, Klaus-Jürgen	3.043	31.	Graunke, Jan Hendrik	2.379			
32.	Kügler, Jörg	715	32.	Stümpel, Michael	2.926	32.	Rappl, Wolfram*	2.308			
33.	Specht, Volker W.	713	33.	Wolter, Gerd	2.832	33.	Richter, Klaus*	2.308			
34.	Leitz, Sven-Olaf	705				34.	Schmidt, Marc	2.291			
35.	Koch, Hendrik	685				35.	Meisel, Bernd Stefan	2.264			
36.	Mock, Jürgen	658				36.	Ladehoff, Christian	2.117			
37.	Rehnen, Michael A.	645				37.	Weber, Armin	2.104			
38.	Roscher, Klaus	606				38.	Popkes, Warner B.J.	2.068			
39.	Schadeck, Nikolaus	602				39.	Konermann, Christian	2.066			
40.	Philipp, Manuel	534				40.	Huber, Andreas L.	2.050			
41.	Köppe, Olaf	511				41.	Kleinmann, Stephan	1.992			
42.	Wetzel, Christian	510				42.	Müller, Jörg	1.800			
43.	Heinz, Gerhard	500				43.	Meyer, Michael Udo	1.746			
44.	Palm, Carsten	493				44.	Müller, Wolfgang	1.727			
45.	Möller, Henning	366				45.	Weidenfeller, Michael	1.489			

Mitglieder des Beirates

Ersatzmitglieder

*Ein Sternchen hinter dem Namen kennzeichnet Wahlergebnisse nach Losentscheid bei Stimmgleichheit.

Liste Heiner Kompenhans (45 Kandidaten)			Liste Georg Graf Waldersee (45 Kandidaten)			Liste Norbert Winkeljohann (45 Kandidaten)		
Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen
1.	Orth, Thomas Marcel	909	1.	Oser, Peter	2.698	1.	Gelhausen, Hans-Friedrich	3.291
2.	Niehues, Michael	892	2.	Pfitzer, Norbert	1.691	2.	Schmidt, Stefan	2.246
3.	Scharpenberg, Reinhard	787	3.	Skirk, Ulrich	1.422	3.	Eggemann, Gerd	2.155
4.	Reker, Jürgen	585	4.	Wollmert, Peter	1.400	4.	Hönsch, Henning	1.895
5.	Apweiler, Herbert	583	5.	Hayn, Sven	1.333	5.	Slotta, Armin	1.425
6.	Lammers, Marion	527	6.	Orth, Christian	1.239	6.	Reitmeier, Barbara	1.399
7.	Tissen, Klaus	503	7.	Hochrein, Karen	842	7.	Sechser, Jörg	1.341
8.	Gillar, Birgit	472	8.	Stürz, Gerd Willi	809	8.	Heineke, Verena	1.204
9.	Bäßler, Dirk	429	9.	Nissen-Schmidt, Astrid	735	9.	Brandt, Claus	1.099
10.	Graetz, Norbert	415	10.	Müller, Klaus	703	10.	Müller, Kerstin	1.033
11.	Künemann, Rolf	412	11.	Schlebusch, Tobias	664	11.	Störk, Ulrich	1.002
12.	Feldhoff, Isabell	409	12.	Turowski, Philipp	626	12.	Kraus, Angelika	1.001
13.	Dirmaichner, Albert	397	13.	Ludwig, Kristian	603	13.	Dräger, Thomas	939
14.	Mayer, Dietmar	388	14.	Benzel, Ute	596	14.	Fell, Andreas	936
15.	Markert, Tanja	381	15.	Hollweg, Hendrik	583	15.	Schmitz, Ralf	935
16.	Schmidt, Steffen Andreas	380	16.	Bangemann, Ev	572	16.	Späth, Eckhard Christian	914
17.	Geberth, Silvia	371	17.	Scheufele, Siegfried	540	17.	Kleinschmidt, Peter	843
18.	Schwibinger, Thorsten	367	18.	Frey, Werner	533	18.	Peters, Michael	828
19.	Traub, Thomas	337	19.	Schlüter, Stephan*	527	19.	Menninger, Jutta	826
20.	Barkow, Eszter	328	20.	Wagner, Claus-Peter*	527	20.	Palm, Stefan	807
21.	Wißmann, Ralf	323	21.	Barth, Hubert*	527	21.	Altwater, Rainer	729
22.	Neuhaus, Sandra	319	22.	Marbler, Michael	515	22.	Plaum, Holger	695
23.	Fischer, Andreas	315	23.	Grummer, Jan-Menko	507	23.	Focke, Andreas	665
24.	Back, Pierre	299	24.	Kreninger, Stefanie	504	24.	Demmer, Joachim	660
25.	Kreuzburg, Gerd	293	25.	Muzzu, Andreas	499	25.	Schäfer, Helmuth	645
26.	Weißkirchen, Christina*	291	26.	Bürkle, Manfred	462	26.	Peetz, Stefan	642
27.	Bennewitz, Andreas*	291	27.	Heubach, Hans Joachim	459	27.	Stegemann, Georg	630
28.	Feige, Andreas*	287	28.	Baur, Christian	447	28.	Albat, Armin	629
29.	Prosig, Steffen*	287	29.	Ueberschär, Marc	446	29.	Welter, Ralph	620
30.	Tauber, Cornelia	286	30.	Schepers, Eckehard	441	30.	Schürmann, Carsten	615
31.	Schönwald, Ulrich	283	31.	Petrikowsky, Susanne von	438	31.	Stockmeyer, Rolf-Peter	606
32.	Goos, Bernd	274	32.	Böge, Joachim	431	32.	Hartmann, Thomas	600
33.	Kritzer, Michael	257	33.	Freiling, Andreas*	425	33.	Neubarth, Klaus	594
34.	Goertzen, Andrea	256	34.	Dietl, Nicole*	425	34.	Hamm, Peter	528
35.	Witte, Bertram	254	35.	Grathwol, Helge-Thomas	408	35.	Worster, Ralf	527
36.	Vogel, Heiko*	253	36.	Horbach, Patrick	366	36.	Eckstein, Hans-Martin	512
37.	Heinek, Dirk*	253	37.	Tropschug, Isabel	364	37.	Bettenburg, Thomas	496
38.	Frank, Christian	251	38.	Kniephoff, Carsten	363	38.	Sauthoff, Jan-Philipp	483
39.	Gregg, Stefanie	247	39.	Schmitz, Annette	360	39.	Wolf, Uwe	464
40.	Sauer, Thomas	243	40.	Kretschmer, Thomas	351	40.	Weber, Siegbert	462
41.	Möbius, Simone	240	41.	Klimmer, Carl-Heinz	338	41.	Westphal, Frank	452
42.	Schubert, Sandra	230	42.	Siebel, Andreas	306	42.	Lienau, Achim	443
43.	Lutter, Daniel	217	43.	Wehner, Christoph	291	43.	Striebel, Oliver	411
44.	Löser, Tobias	186	44.	Rieger, Carsten	277	44.	Schöps, Norman	402
45.	Wolfgram, Jens	182	45.	Werthmann, Martin	264	45.	Mersch, Christian	365

Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2014 – Gruppe der vereidigten Buchprüfer

Liste Gerhard Albrecht (12 Kandidaten)			Liste Rainer Eschbach (12 Kandidaten)			Liste Ute Mascher (8 Kandidaten)		
Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen
1.	Albrecht, Gerhard	1.611	1.	Eschbach, Rainer	1.013	1.	Mascher, Ute	824
2.	Amon, Maximilian	1.167	2.	Apperger, Erich	788	2.	Menges, Ingrid	391
3.	Buengner, Lucia von	1.046	3.	Winkler, Ute	628	3.	Lehmann, Bernd	383
4.	Günemann, Arno	881	4.	Dirkmorfeld, Josef-Werner	606	4.	Deußen, Richard	305
5.	Grochut, Norbert Erich	841	5.	Teckentrup, Frank-Michael	571	5.	Baumann, Rolf-J.	287
6.	Tann, Peter	783	6.	Litzbeck, Elfriede	523	6.	Seiler, Frank	238
7.	Ziegler, Michael	757	7.	Hirner, Hans	427	7.	Roth, Wolfgang	211
8.	Dieterle, Wolfgang	686	8.	Langer, Horst	411	8.	Brettmeier, Volkmar W.	193
9.	Keller, Harald	667	9.	Kohlmeyer, Hans	361			
10.	Held, Alexander	665	10.	Kipker, Detlev A.	344			
11.	Haase-loop, Friedhelm	442	11.	Treskatsch, Peter	333			
12.	Jansen, Heinrich	425	12.	Segin, Heinrich	328			

Mitglieder des Beirates

Ersatzmitglieder

*Ein Sternchen hinter dem Namen kennzeichnet Wahlergebnisse nach Losentscheid bei Stimmgleichheit.

Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R. 17.7.2014

Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2014 – Statistik

	Gruppe der Wirtschaftsprüfer	Gruppe der vereidigten Buchprüfer	Gesamt
Wahlberechtigte am Wahltag	17.414	4.190	21.604
Wahlteilnahme (absolut) ¹	10.343	1.677	12.020
Wahlteilnahme (prozentual)	59,4 %	40,0 %	55,6 %
ungültige Wahlunterlagen in der Wahlregistrierung ²	60	6	66
nicht zur Auswertung zugelassene Wahlunterlagen ³	11	6	17
auszuwertende Stimmzettel	10.272	1.665	11.937
ausgewertete Stimmzettel	10.272	1.665	11.937
maximale Stimmzahl der ausgewerteten Stimmzettel ⁴	462.240	19.980	482.220
Enthaltungen ⁵	27.852	736	28.588
abgegebene Stimmen	434.388	19.244	453.632
gültige Stimmen	431.193	19.136	450.329
ungültige Stimmen ⁶	3.195	108	3.303
Enthaltungen (prozentual) ⁷	6,0 %	3,7 %	5,9 %
gültige Stimmen (prozentual) ⁸	99,3 %	99,4 %	99,3 %
ungültige Stimmen (prozentual) ⁹	0,7 %	0,6 %	0,7 %

¹ Bei 13 Unterlagen fehlte die Erklärung zur persönlichen Stimmabgabe, so dass die Wahlberechtigung nicht festgestellt werden konnte.

² Der Wähler war nicht wahlberechtigt, nicht ordnungsgemäß vertreten oder Wahlunterlagen fehlten.

³ Der Wähler hatte den Stimmzettel insgesamt entwertet.

⁴ Die maximale Zahl der Stimmen ist das Produkt aus der Zahl der ausgewerteten Stimmzettel und der Zahl der Stimmen (WP = 45 Kandidaten; vBP = 12 Kandidaten).

⁵ Der Wähler hat weniger Kandidaten als maximal zulässig gewählt; die nicht genutzten Stimmen gelten als Enthaltungen.

⁶ Die ungültigen Stimmen ergeben sich daraus, dass der Wähler mehr Kandidaten als maximal zulässig gewählt hat. Statistisch berücksichtigt wurde jeweils die Zahl der maximal möglichen Stimmen pro Stimmzettel (45 WP-Gruppe, 12 vBP-Gruppe).

⁷ Bezogen auf die maximale Stimmzahl der ausgewerteten Stimmzettel.

⁸⁻⁹ Bezogen auf die Zahl der abgegebenen Stimmen.

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter → www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/
Sie werden zur Information der Mitglieder im WPK Magazin nachrichtlich wiedergegeben.

Änderung der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Nach Anhörung des Berufsstandes im WPK Magazin 3/2013, Seite 22, hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am 15./16. Mai 2014 folgende Änderungen der Beitragsordnung der WPK beschlossen:

§ 4 BO WPK wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 wird das Wort „Quartalsersten“ durch das Wort „Monatsersten“ ersetzt.
2. In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Quartalsende“ durch das Wort „Monatsende“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „quartalsweisen“ durch das Wort „monatsweisen“ ersetzt.

Die Änderungen treten nach Genehmigung und Bekanntmachung zum 1.1.2015 in Kraft.

Die bisherige nur quartalsweise Berücksichtigung von Veränderungen bei der Beitragspflicht sollte die Wirtschaftsprüferkammer zu Zeiten, als die Beitragsberechnung noch vorwiegend durch Handarbeit, nicht durch den Einsatz von EDV bestimmt war, vor unabsehbarem Verwaltungsaufwand schützen und war damit gerechtfertigt. Von den Mitgliedern wurde diese Praxis auch unter Hinweis auf die geänderte Handhabung anderer Kammern aber zunehmend als ungerecht und

antiquiert beanstandet. Durch die Änderungen werden Veränderungen bei der Beitragspflicht nun nicht mehr nur quartalsweise, sondern monatsweise berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderung der Beitragsordnung mit Schreiben vom 12. Juni 2014 genehmigt.

Die aktuelle Beitragsordnung wird jedem Beitragsbescheid beigefügt.

Beitragsordnung abrufbar unter
→ www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Nutzen Sie den Service der WPK und schalten Sie Ihre Anzeige in den Rubriken Stellengesuche, Kooperationswünsche, Praxisbörse, System der Qualitätskontrolle und Praktikumsbörse im Internet und im WPK Magazin.

→ www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. zi

30.07.2014	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft (ED) 55: Improvements to IPSASs 2014
23.07.2014	International Accounting Education Standards Board (IAESB), ED: Proposed Framework for International Education Standards (2014)
17.07.2014	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): 2014 Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants
25.06.2014	IAESB: 2014 Handbook of International Education Pronouncements
23.06.2014	IPSASB: 2014 Handbook of International Public Sector Accounting Pronouncements
19.05.2014	IAESB, ED: Proposed Changes to Certain Provisions of the Code Addressing Non-Assurance Services for Audit Clients
14.05.2014	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), ED: Proposed Changes to the International Standards on Auditing (ISAs) – Addressing Disclosures in the Audit of Financial Statements
18.04.2014	IAASB, ED: ISA 720 (Revised), The Auditor's Responsibilities Relating to Other Information
31.03.2014	IPSASB, Consultation Paper: IPSASB Strategy Consultation 2015 Forward

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifs.org heruntergeladen oder bestellt werden. zi

24.07.2014	International Accounting Standards Board (IASB): IFRS 9 Financial Instruments
30.06.2014	IASB: Amendments to IAS 16 Property, Plant and Equipment and IAS 41 Agriculture zur Bilanzierung fruchttragender Gewächse
11.06.2014	IASB, Exposure Draft (ED/2014/02) Investment Entities – Applying the Consolidation Exception (Proposed amendments to IFRS 10 and IAS 28)
28.05.2014	IASB: IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers
22.05.2014	IFRS Foundation, Publication: Annual Report 2013
15.05.2014	IFRS Foundation, Publication: Interim Release 1 to the IFRS Taxonomy 2014 for the IFRS 14 Regulatory Deferral Account
12.05.2014	IASB: Amendments to IAS 16 Property, Plant and Equipment and IAS 38 Intangible Assets zu zulässigen Abschreibungsmethoden
06.05.2014	IASB: Amendments to IFRS 11 Joint Arrangements

IESBA beschließt Strategie- und Arbeitsplan 2014-2018 und berät aktuelle Projekte

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), das innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständig ist, hat in seiner Sitzung vom 7. bis 9. Juli 2014 zahlreiche aktuelle Projekte beraten.

Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete das Thema „Langjährige Beziehungen von leitenden Angestellten (einschließlich Partnerrotation) zum Abschlussprüfungsmandanten“ (Long Association of Senior Personnel [including Partner Rotation] with an Audit Client). Im Vordergrund stand hierbei die zum Teil als zu kurz erachtete zweijährige Cooling-off-Zeit bei Abschluss-

prüfungen von Einheiten von öffentlichem Interesse (290.151 Code of Ethics). Erörtert wurde eine Cooling-off-Zeit von fünf Jahren. Ein entsprechendes Konsultationspapier wurde fertiggestellt und soll zeitnah veröffentlicht werden.

Auch der Strategie- und Arbeitsplan des IESBA für 2014-2018 wurde beschlossen. Es ist im Wesentlichen bei den Themen und Aufgaben geblieben, die im Anfang dieses Jahres veröffentlichten entsprechenden Konsultationspapier dargestellt waren. Nach der noch ausstehenden Genehmigung durch das Public Interest Oversight Board (PIOB) soll das finalisierte Papier im Oktober 2014 veröffentlicht werden.

Zur Stellungnahme der WPK zum Strategie- und Arbeitsplan des IESBA vom 20. Februar 2014 siehe WPK Magazin 2/2014, Seite 26.



Bereits erfolgreich durchgeführt

23. Juni 2014
10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
Hotel Pestana
Stülerstraße 6, Raum Atlantik I
10787 Berlin

Angebot der Wirtschaftsprüferkammer

Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle.

Es werden alle für aktive Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlichen Themenbereiche angesprochen. Erörtert werden insbesondere häufig wiederkehrende Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle und
- zum nachfolgenden Verfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle.

Teilnahme

Für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhebt die WPK für die Veranstaltungen in Düsseldorf und München jeweils 450 Euro. Die Teilnahme von Prüfern für Qualitätskontrolle an der Fortbildungsveranstaltung wird von der WPK automatisch vermerkt, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, so dass wir um Verständnis bitten, dass nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können. Zur verbindlichen Anmeldung verwenden Sie bitte das Anmeldeformular, abrufbar unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen#c3657

D Ü S S E L D O R F



19. September 2014
10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
FFFZ Tagungshaus
Kaiserswerther Straße 450
40474 Düsseldorf

M Ü N C H E N



15. Oktober 2014
10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
Maritim Hotel
Goethestraße 7
80336 München

Ausführlich erörtert wurden auch verschiedene Ansätze zur Neustrukturierung beziehungsweise Verbesserung der Übersichtlichkeit des Code of Ethics. Ein erster Entwurf eines Konsultationspapiers wurde beraten. Dieser zielt insbesondere auf eine klare Trennung zwischen Handlungsgebieten/-verboten und bloßen Anwendungshinweisen ab. Das Konsultationspapier soll voraussichtlich in der Oktober-Sitzung 2014 verabschiedet werden.

Daneben berichtete ein IAASB-Vertreter zur Überarbeitung der Anforderungen an den Bestätigungsvermerk (ISA 700): Vorgesehen werden soll auch eine Verpflichtung des Abschlussprüfers dahingehend, eine Aussage zur Unabhängigkeit und Einhaltung der sonstigen ethischen Vorgaben in der (konkret zu benennenden) jeweiligen Jurisdiktion vorzunehmen. Alternativ soll die Einhaltung des Code of Ethics be-

Zum Projekt Non-Compliance with Laws and Regulations (zuvor Responding to a Suspected Illegal Act) siehe WPK Magazin 1/2013, Seite 15 f.
Zur Konsultation zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gegenüber Prüfungsmandanten siehe „Neu auf WPK.de“ vom 21. Mai 2014.

stätigt werden, sofern dieser der Prüfung zu Grunde gelegt wurde. Das IESBA sprach sich sehr positiv zu diesem Ansatz aus.

Die Sitzung wurde abgerundet durch Berichterstattungen

- zu den von IESBA durchgeführten und als fruchtbar erachteten Roundtable-Veranstaltungen zum Projekt der Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht (NOCLAR – Non-Compliance with Laws and Regulations)
- zur Überarbeitung des Teils C des Code of Ethics (Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe, Professional Accountants in Business) und
- zur bis 18. August 2014 stattgefundenen Konsultation zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gegenüber Prüfungsmandanten (Proposed Changes to Certain Provisions of the Code Addressing Non-Assurance Services for Audit Clients). en

Diskussionsrunde der EFAA zur Umsetzung der neuen europäischen Rechnungslegungsrichtlinie



Claus C. Securs (2. v. li.) und Bodo Richardt (5. v. li.) mit weiteren Gesprächsteilnehmern

Die Umsetzung der neuen europäischen Rechnungslegungsrichtlinie war Gegenstand einer Diskussionsrunde, die von der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) gemeinsam mit den Berufsorganisationen Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) und Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants (NBA) am 14. Juli 2014 in Brüssel ausgerichtet wurde.

Die neue Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter

Rechtsformen (Rechnungslegungsrichtlinie) war am 20. Juli 2013 in Kraft getreten. Sie ersetzt die Vierte und Siebte Richtlinie über die Berichterstattung von Unternehmen und Konzernen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis spätestens zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Dabei sind Entscheidungen über die Ausübung von rund 100 Mitgliedstaatenwahlrechten zu treffen.

Schwerpunkt der Veranstaltung war die Diskussion mit Vertretern von Mitgliedstaaten, Regierungsbehörden, der Europäischen Kommission und

Organisationen kleiner und mittlerer Unternehmen, welche Wahlrechte von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden und welche Kriterien bei dieser Entscheidung heranzuziehen sind.

Aus deutscher Sicht war der Berufsstand unter anderem durch EFAA-Präsident Bodo Richardt und WPK-Präsident Claus C. Securs vertreten. Letzterer hielt einen Vortrag zur Mikro-Richtlinie und veranschaulichte dabei die Ausübung von Wahlrechten durch den deutschen Gesetzgeber. sp

Deutsch-französischer Gedankenaustausch zur Aufsicht über Abschlussprüfer

Am 24. Juli 2014 fand auf Einladung der Compagnie Nationale des Commissaires aux Comptes (CNCC) in Paris ein Gedankenaustausch zu aktuellen Fragen der Aufsicht über Abschlussprüfer statt. Für die CNCC nahmen Präsident Yves Nicolas und Vorstandsmitglied Valentin Wittmann teil, die WPK war durch ihren Präsidenten Claus C. Securs und Dr. Carsten René Beul, Mitglied des Beirates und Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht, vertreten.

Gesprächsgrundlage war ein Fragenkatalog der CRCC, den die WPK im Vorfeld beantwortet hatte. Intensiv diskutiert wurde das Thema der öffentlichen Aufsicht. Die Vertreter der CNCC waren insbesondere an der Funktionsweise des deutschen Aufsichtssystems interessiert, dies vor dem Hintergrund, dass die französische Aufsicht über alle Berufsangehörigen kraft Gesetzes vollständig auf eine spezielle Aufsichtsbehörde – den Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C) – übertragen ist.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem deutschen und französischen Aufsichtssystem besteht darin, dass in Frankreich Unternehmen von öffentlichem Interesse weiter definiert sind. Insbesondere sind gemeinnützige Körperschaften per Gesetz zu Unternehmen von öffentlichem Interesse erklärt.

Sehr ausführlich wurde auch darüber diskutiert, ob und inwieweit eine Harmonisierung für den Berufsstand in Europa insgesamt vorteilhaft und erforderlich sein könnte. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Austausch zwischen den Berufskammern in Europa intensivieren ließe. th

REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



Ihr Meilenstein in der Brandung!

Der IDW Prüfungsnavigator

- IDW Meilensteinkonzept
Prüfung strukturieren. Übersichtlich. Schlank.
- Guided Blank-Sheet-Approach
Risiken erkennen. Flexibel reagieren.
- Skalierungsaspekte nutzen
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- mit **REVIEW ONE**
skaliert und ISA-konform prüfen

NEUGIERIG?

Rufen Sie uns kostenlos an:
0800 / 11 22 417

KURZ & THOERLE
SOFTWARE
In Zusammenarbeit mit 

www.reviewone.de

Aus den Ländern

VFBH im Gespräch mit Ministerpräsident Bouffier

Zu Beginn des ca. zweistündigen Gesprächs des Präsidiums des Verbandes Freier Berufe in Hessen (VFBH) mit dem hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier am 18. Juni 2014 in der Staatskanzlei in Wiesbaden betonte Bouffier die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Freien Berufe und den hohen Wert der Selbstverwaltung. Er ließ keinen Zweifel daran, dass sich die Selbstverwaltung der Freien Berufe bewährt hat. Angriffen auf die Selbstverwaltung insbesondere von Seiten der EU müsse frühzeitig und energisch begegnet werden.

Harald Gallus erläuterte in diesem Zusammenhang die konzertierte Vorgehensweise von Bundesregierung, Bundesrat, Europäischem Parlament, WPK, Bundesverband der Freien Berufe und anderen Verbänden bei der Abwehr der von der EU-Kommission geplanten staatlichen Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer. Bouffier hob die Bedeutung des Bundesverbandes der Freien Berufe als Vertreter der Freien Berufe hervor.



(v. li.) Hans-Peter Benckendorff, Harald Gallus, Dr. Giesbert Schulz-Freywald (VFBH-Präsident), Dr. Evelin Portz, Ministerpräsident Volker Bouffier

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurden unter anderem die von der EU-Kommission Anfang Juni 2014 in ihren länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland empfohlene Deregulierung bei den freiberuflichen Dienstleistungen sowie die Transparenzinitiative der EU kritisch diskutiert. we

WPK heißt 58 neue Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer willkommen



Die neuen Berufsangehörigen auf der Feier in Hannover zusammen mit Dr. Katrin Armann, Landespräsidentin in Niedersachsen (li. außen), Uwe Wolf, Landespräsident in Hamburg (letzte Reihe, 2. v. li.), Manfred Heilemann, Landespräsident in Bremen (letzte Reihe, 3. v. l.) und Detlef Mohr, Landespräsident in Schleswig-Holstein (letzte Reihe, 3. v. re.)

Von Ende Mai bis Ende Juni 2014 fanden wieder die traditionellen Bestellungsveranstaltungen für die Kandidatinnen und Kandidaten statt, die zuvor das Wirtschaftsprüfungsexamen erfolgreich absolviert hatten. Insgesamt wurden auf diesen sechs Veranstaltungen 58 Kandidaten vereidigt und als Wirt-

schaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bestellt; der Frauenanteil betrug dabei rund 25 %.

Den Auftakt der feierlichen Bestellungsveranstaltungen machte in diesem Jahr die Landesgeschäftsstelle München, wo am 27. Mai eine Kandidatin und zehn Kandidaten vereidigt wurden. Am 3. Juni folgte die Landesgeschäftsstelle in Stuttgart mit neun Kandidaten. Den höchsten Frauenanteil neu bestellter Berufsangehöriger gab es diesmal in der Landesgeschäftsstelle Hamburg, wo zur feierlichen Bestellung in Hannover zudem die größte Zahl neuer Berufsangehöriger zusammengekommen war: Sechs Frauen zählen zu den 14 Neubestellungen, darunter auch Wirtschaftsprüferin Esther Knieschke, welche die Dankesrede der neuen Kammermitglieder hielt und sich hierin bei Partnern, Vorgesetzten und Kollegen für die Unterstützung bei der Examensvorbereitung und in der Prüfungszeit bedankte (Esther Knieschke stellt sich den Leserinnen und Lesern des WPK Magazins auf Seite 79 in diesem Heft vor).

Am 16. Juni erfolgten die Bestellungen in der Frankfurter Landesgeschäftsstelle. Hier wurden drei Kandidatinnen und sechs Kandidaten vereidigt und in den

Kreis der Berufsangehörigen aufgenommen. Die nächste Vereidigung erfolgte am 23. Juni in Düsseldorf. In feierlichem Rahmen wurden hier drei Kandidatinnen und neun Kandidaten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Die abschließende Bestellungsveranstaltung wurde diesmal am 25. Juni von der Landesgeschäftsstelle Berlin ausgerichtet – vereidigt wurden eine Wirtschaftsprüferin und zwei Wirtschaftsprüfer.

An den Veranstaltungen nahmen Vertreter des Ehrenamtes der Wirtschaftsprüferkammer sowie

Vertreter des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) teil und informierten über die Aufgaben und Möglichkeiten ihrer Einrichtung. Ein Schwerpunkt der Ansprachen der Landespräsidentinnen und Landespräsidenten war die Aufforderung an die jungen Berufsangehörigen, sich berufspolitisch zu informieren und sich womöglich selbst aktiv in die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer einzubringen. bf

Minister Möllring Ehrengast beim Jahrestreffen in Sachsen-Anhalt

Landespräsident Reinhard Wilbig begrüßte als Ehrengast des traditionellen Jahrestreffens der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen-Anhalt, das am 2. Juni 2014 in Magdeburg stattfand, den Minister für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Hartmut Möllring. An dem Treffen nahmen außerdem Repräsentanten verschiedener Kammern und Verbände des Landes teil.

Reinhard Wilbig sprach in seinen Begrüßungsworten den Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens zur Abschlussprüfung auf EU-Ebene, die bevorstehende Wahl zum Beirat der WPK und die schwieriger werdende Nachwuchsgewinnung an. Außerdem ging er kurz auf die Entscheidung des Beirates ein, der Neufassung der Berufssatzung WP/vBP nicht zuzustimmen. Mit einem herzlichen Dank an die Gäste benedete Landespräsident Wilbig seine Ausführungen.

Minister Möllring gab in seinem Grußwort einen Überblick über die wirtschaftliche Lage Sachsen-Anhalts. Diese sei von großen Chancen, aber auch Problemen geprägt. Positiv hob er zunächst die Verkehrsinfrastruktur und die Kultur hervor; letztere sei stark von der Geschichte geprägt, wie beispielsweise die „Straße der Romanik“ zeige. Zudem gebe es viele hervorragende Zulieferer, ein Ausbau der Endfertigung wäre jedoch sehr wünschenswert; es fehlten derzeit die „wirtschaftlichen Leuchttürme“. Die Hochschu-



Minister Hartmut Möllring (4. v. li.) und Landespräsident Reinhard Wilbig (6. v. li.) im Kreis der weiteren Teilnehmer

len des Landes stellten einen weiteren Vorteil dar. So habe etwa IBM seinen zweiten Standort in Europa in Magdeburg errichtet, und zwar wegen der hervorragenden Ingenieure. Insgesamt sei die Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft, die so einfach klinge und sich im Namen seines Ministeriums niederschlage, aber durchaus schwierig. Man befinde sich jedoch, so Möllring, auf einem guten Weg.

Abschließend warf der Minister einen Blick auf die schwierige Fachkräftesituation, hervorgerufen vor allem durch eine in wenigen Jahren drastisch gesunkene Zahl von Schulabgängern. ba

Jahrestreffen in Berlin

Zum traditionellen Jahrestreffen begrüßte Katrin Fischer, Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin, am 12. Mai 2014 als Ehrengast Gerhard Steindorf, Geschäftsführer der Tempelhof Projekt GmbH, sowie zahlreiche Gäste aus der Verwaltung und der Justiz sowie von den Kammern und Verbänden.

Landespräsidentin Fischer nahm in ihren Begrüßungsworten Bezug auf ihre Ausführungen des Vorjahres zu den EU-Reformvorschlägen zur Abschlussprüfung und berichtete über den Abschluss des Verfahrens durch Verabschiedung einer Richtlinie und einer gesonderten Verordnung im April 2014. Sie hob dabei hervor, dass das in Deutschland beste-

hende effektive Aufsichtssystem über Wirtschaftsprüfer in wesentlichen Teilen erhalten bleiben könne. Ferner informierte Frau Fischer die Gäste über die bevorstehende Entscheidung des Beirates der WPK über die Neufassung der Berufssatzung WP/vBP. Mit einem Ausblick auf die nach dem reformierten Wahlrecht durchzuführende Beiratswahl der WPK im Sommer des Jahres und einem dringenden Appell zur Sicherung geeigneten Berufsnachwuchses beendete Katrin Fischer ihre Ausführungen.

Mit großem Interesse folgten die Gäste dann dem Grußwort von Gerhard Steindorf, der auf die internationale Strahlkraft der „Marke Tempelhof“ hinwies. Diese habe sich aus der Anlage insgesamt – das Gelände ist 404 Hektar groß und damit größer als der Central Park in New York City – und insbesondere aus der Historie entwickelt. Dabei erinnerte er an das Ende der Luftbrücke vor genau 65 Jahren. Die in Berlin diskutierten Nutzungsmöglichkeiten für das Areal waren Thema seiner weiteren Ausführungen. ba

Informationen zur Unternehmenssanierung



Landespräsident Roland Haeck auf der Veranstaltung in Erfurt

Die Rolle der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer bei der Sanierung von Unternehmen war das Thema eine Informationsveranstaltung der WPK am 12. Mai 2014 in Erfurt.

Nach der Begrüßung durch Landespräsident Roland Haeck erläuterte Rolf Rombach, Fachanwalt für Insolvenzrecht, den rund 30 im Gebäude der Sachsen Bank zusammengekommenen Berufsangehörigen die Ziele des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen und die mit ihm eingeführten neuen Gestaltungsmöglichkeiten. Anhand zweier Fallbeispiele ging er insbesondere auf die Bereiche Einsetzung und Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren ein.

Alexander Klemm, Gruppenleiter Intensivbetreuung/Sanierung Unternehmenskunden der Sachsen Bank, betonte in seinem Vortrag „Wirtschaftsprüfer als Gutachter, Sanierer oder Berater in Zusammenarbeit mit Banken für Kunden in Restrukturierungssituationen“ vor allem die Rolle der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer bei der vorinsolvenzlichen Sanierung. Im Anschluss an die Vorträge wurden die angesprochenen Themen mit den Referenten sowie unter den Zuhörerinnen und Zuhörern diskutiert. we

Minister Schneider Ehrengast beim Jahrestreffen in Niedersachsen

WPK-Landespräsidentin Dr. Katrin Armann hatte ihre Gäste am 24. Juni 2014 in Hannover zu einem Gedankenaustausch eingeladen. Unter den Gästen war auch der Finanzminister Niedersachsens, Peter-Jürgen Schneider, der in seinem Grußwort über die finanzpolitische Situation des Landes berichtete. Landespräsidentin Dr. Armann ging in ihrer Ansprache auf die bevorstehende Beiratswahl der WPK 2014 ein und erläuterte ihren Gästen das neue Wahlrecht. Außerdem zeigte sie einige Aspekte der EU-Reform der Abschlussprüfung auf. Die lebhafte und offene Diskussion über diese und andere Themen trugen zu dem gelungenen Abend bei.

eg



Finanzminister Peter-Jürgen Schneider (erste Reihe, 4. v. li.) und Landespräsidentin Dr. Katrin Armann (erste Reihe, 3. v. li.) im Kreis der weiteren Teilnehmer

Informationen für die Berufspraxis

Berufsrechtliche Konsequenzen einer Netzwerkmitgliedschaft im Sinne des § 319 b HGB¹

Eine gemeinsame Kundmachung von WP/vBP-Praxen oder Prüfungsgesellschaften ist oft der Auslöser für eine Prüfung der WPK, ob der WP/vBP oder die Prüfungsgesellschaft Mitglied eines Netzwerks ist.² In einem solchen Fall fragen viele Mitglieder nach den Konsequenzen. Dabei geht es nicht nur um die Eintragung in das Berufsregister (Pflicht für Prüfungsgesellschaften, § 38 Nr. 2 c) WPO; freiwillig für WP/vBP).³ Dies ist nicht die einzige berufsrechtliche Konsequenz einer Netzwerkmitgliedschaft. Im Schwergewicht liegen die Konsequenzen im Bereich der Prüfung möglicher Ausschlussgründe aus Unabhängigkeits- und Befangenheitsregeln bei der Annahme und Abwicklung eines Auftrages für eine gesetzliche Abschlussprüfung und insoweit auch bei den Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem der WP/vBP-Praxis oder der Prüfungsgesellschaft. Die Fragen der Mitglieder sind auch vor dem ganz realen Hintergrund zu sehen, dass diese und weitere Pflichten Gegenstand von Aufsichtsverfahren sein können, seien es die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62 b WPO, die anlassbezogene Berufsaufsicht nach § 61 WPO oder das Qualitätskontrollverfahren nach § 57a ff. WPO.

FORMALE KONSEQUENZEN (Berufsregister, Transparenzbericht, Kundmachung)

Die Notwendigkeit der Eintragung einer Netzwerkmitgliedschaft in das Berufsregister trifft aufgrund der europarechtlichen Vorgaben nur Prüfungsgesellschaften (§ 38 Nr. 2 c WPO).⁴ Dass natürliche Per-



sonen hiervon ausgenommen sind (vgl. den Katalog des § 38 Nr. 1 WPO für WP), ist nicht ganz einzusehen. Eine Netzwerkmitgliedschaft soll transparent sein, damit Mandanten und potenzielle Mandanten die Stellung ihres Abschlussprüfers einordnen können. Dem wird – bezogen auf natürliche Personen – nur unvollkommen dadurch Rechnung getragen, dass diese immerhin als Mitglied eines bei einer Prüfungsgesellschaft eingetragenen Netzwerks aufgeführt werden. In Einzelfällen haben WP/vBP die freiwillige Eintragung in das Berufsregister beantragt – unter dem schon angesprochenen Transparenzgedanken entspricht die WPK solchen Anträgen.

Der Transparenzgedanke liegt auch der Regelung zugrunde, dass diejenigen, die zur Erstellung eines Transparenzberichts verpflichtet sind,⁵ dort auch die organisatorischen und rechtlichen Strukturen des Netzwerks beschreiben müssen, dessen Mit-

glied sie sind (§ 55 c Abs. 1 Nr. 2 WPO). Dies trifft nicht nur Prüfungsgesellschaften, sondern auch natürliche Personen. Die WPK untersucht jährlich unter Risikogesichtspunkten eine bestimmte Zahl von Transparenzberichten, die die Berufsangehörigen und Prüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres veröffentlicht haben müssen. Für die Inspektoren und die Prüfer für Qualitätskontrolle sind die Transparenzberichte ebenfalls geeignete Unterlagen, um sich über die Struktur und Organisation der jeweiligen Praxis einen Überblick zu verschaffen.

Die Kundmachung eines Netzwerks muss den Grundsätzen einer sachgerechten und insbesondere nicht irreführender Kundmachung entsprechen. Netzwerke treten in der Regel mit einer gemeinsamen Marke oder Verwen-

dung eines gemeinsamen Logos auf. Die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk kann auch ähnlich einem Kooperationshinweis durch den Hinweis „Mitglied bei ...“ erfolgen. Dabei muss der Eindruck vermieden werden, das Netzwerk als solches sei zur Wirtschaftsprüfung oder Abschlussprüfung berechtigt.⁶ Die Frage, wie trotz gemeinsamer Kundmachung der Eindruck eines Netzwerks vermieden werden kann, stellt sich an dieser Stelle nicht, da die Konsequenzen einer Netzwerkmitgliedschaft besprochen werden; der Vollständigkeit halber sei jedoch an dieser Stelle auf die eingangs angesprochene Literatur zu den Voraussetzungen für ein Netzwerk und dabei speziell zur Kundmachung eines Netzwerks und dabei wiederum zur Vermeidung des Eindrucks eines Netzwerks hingewiesen.⁷

MATERIELL-RECHTLICHE KONSEQUENZEN

(Unabhängigkeits- und Befangenheitsregeln, Qualitätssicherungssystem)

Nach § 319 b HGB ist ein Abschlussprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen der dort näher beschriebenen Ausschlussgründe erfüllt. Die Regeln führen zur Anwendung dem Grunde nach bekannter Berufspflichten. § 319 b HGB konkretisiert nur die Pflicht, bei der Prüfung der eigenen Unabhängigkeit auch in der Person eines im weitesten Sinne assoziierten Partners liegende Hinderungsgründe zu berücksichtigen. Dies ist keine grundsätzlich neue Problematik. Die Einhaltung der Unabhängigkeitsregeln ist auch seit jeher bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems einer Praxis zu berücksichtigen.

Unabhängigkeits- und Befangenheitsregeln

§ 319 b HGB differenziert zwischen absoluten und widerlegbaren Ausschlussstatbeständen. Absolute Ausschlussstatbestände sind nach § 319 b Abs. 1 Satz 2 HGB die Tatbestände

- des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HGB (ein Netzwerkpartner hat über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt, bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt, Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht oder eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken und sofern diese Tätigkeiten nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind)
- des § 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB (ein Netzwerkmitglied hat bei einem zu prüfenden kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 264 d HGB in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht, die über das in dieser Regelung weiter definierte Maß hinausgehen) und
- des § 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB (ein Netzwerkmitglied hat bei einem zu prüfenden Unternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264 d HGB ist, über die Prüfungstätigkeit hinaus in dem zu prüfenden Geschäftsjahr an der Entwicklung, Einrichtung oder Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt, sofern diese Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist).

Die übrigen zu beachtenden Unabhängigkeitstatbestände sind nur dann relevant, wenn das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung Einfluss nehmen kann. Es handelt sich dabei um die Tatbestände des

- § 319 Abs. 2 HGB (allgemeiner Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit)
- § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 HGB (ein Netzwerkmitglied besitzt Anteile oder andere nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen an dem zu prüfenden Unternehmen, ein Netzwerkmitglied ist gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer des zu prüfenden Unternehmens und ein Netzwerkmitglied wirkt bei der Prüfung mit, obwohl es selbst einen der Tatbestände des § 319 Abs. 3 Satz 1 HGB erfüllt)
- § 319 Abs. 3 Satz 2 HGB (wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Netzwerkmitglieds einen Ausschlussgrund nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt) und
- § 319 Abs. 4 HGB (eine Gesellschaft, die Netzwerkmitglied ist, und für diese handelnde Personen dürfen nicht die in dieser Vorschrift angesprochenen personellen, finanziellen oder gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zum geprüften Unternehmen aufweisen).

Ob ein Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung Einfluss nehmen kann oder ob mangels Einflussmöglichkeit der Zurechnungszusammenhang für die eben aufgezeigte zweite Fallgruppe unterbrochen werden kann, muss im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden. Unter Einflussnahme auf das Prüfungsergebnis ist sowohl rechtlicher als auch faktischer Einfluss zu verstehen.⁸ Von einer rechtlichen Einflussmöglichkeit ist immer dann

auszugehen, wenn das (andere) Netzwerkmitglied gesetzlich oder vertraglich befugt ist, dem WP/vBP Weisungen in Bezug auf dessen Prüfungstätigkeit zu erteilen. Die Möglichkeit faktischer Rücksichtnahmen begründet eine Einflussmöglichkeit nur dann, wenn hierfür besondere Gründe bestehen, die über die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Netzwerk und die übliche Zusammenarbeit hinausgehen (vgl. Erläuterungstexte zu § 21 Abs. 4 Satz 3 BS WP/vBP). Sie können sich auch aus der Tätigkeit eines Netzwerkmitgliedes im Rahmen der Abschlussprüfung ergeben.

Die Widerlegung der Vermutung der Besorgnis der Befangenheit kann auch durch geeignete Schutzmaßnahmen unterstützt (§ 22 Abs. 1 BS WP/vBP, zum Beispiel Verbote, Einschränkungen, sonstige Maßnahmen und Verfahren sowie Offenlegungspflichten) und damit eine Zurechnung von bei einzelnen Mitgliedern verwirklichten Befangenheitstatbeständen vermieden werden.⁹

Qualitätssicherungssystem

Das Qualitätssicherungssystem einer WP/vBP-Praxis nach § 55b WPO verlangt praxisinterne Regelungen, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass Verstöße gegen Gesetze oder das Berufsrecht bei der Abwicklung von Aufträgen verhindert oder zeitnah erkannt werden.¹⁰ Sie sind „nur“ im Rahmen des Erforderlichen notwendig, zu überwachen und durchzusetzen. Dies ist insgesamt zu dokumentieren.

Es gibt also kein allgemeingültiges Muster für die Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in einem Netzwerk und der Organisation des Abstimmungsverfahrens. Zunächst ist zu prüfen, ob überhaupt netzwerkbe-

dingte Kollisionstatbestände relevant sind oder vermieden werden können. Trifft dies zu, ist im nächsten Schritt die Abstimmung bei kleinen, möglicherweise nur zwei Personen umfassenden Netzwerken einfacher und individueller zu organisieren, als bei größeren Netzwerken, die möglicherweise nicht ohne technisch unterstützte Informationsplattformen auskommen. Ohne eine individuelle Analyse der Mandantenrisiken und der Netzwerkbesonderheiten geht es also zunächst nicht.

Verschwiegenheitspflicht

Sowohl bei überschaubaren Verhältnissen der zu prüfenden Unternehmen als auch bei kleinen und überschaubaren Netzwerken dürfte die Annahme eines Prüfungsmandats und die fortlaufende Überwachung, ob während des Mandats Hinderungsgründe auftreten, nicht ohne einen Informationsaustausch zwischen den Netzwerkmitgliedern möglich sein. Zumindest muss sich ein Netzwerk auf die Möglichkeit eines solchen Informationsaustauschs vorbereiten. Es stellt sich daher zunächst die auch sehr häufig in der Praxis aufgeworfene Frage, ob und in welchem Rahmen dies mit der strafrechtlichen und beruflichen Verschwiegenheitspflicht vereinbar ist.

Die notwendigen Abstimmungen in einem Netzwerk zur Annahme eines angetragenen Mandats und damit auch zu einem Abgleich mit bestehenden, möglicherweise kollidierenden Mandaten wird grundsätzlich nicht durch die Verpflichtung zur verschwiegenen Berufsausübung gehindert. Der Grundsatz der Verschwiegenheit gilt zwar zunächst umfassend. Er kann jedoch bei Kollisionstatbeständen durchbrochen werden. Ein solcher Kollisi-

onstatbestand liegt vor, wenn der Prüfer auf der einen Seite in die Pflicht zur verschwiegenen Berufsausübung genommen wird, auf der anderen Seite aber auch in die Pflicht, mögliche die Unabhängigkeit gefährdende Tatbestände zu klären. Letzteres ist nur im Rahmen einer angemessenen Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht möglich, die aus diesem Grund auch gerechtfertigt ist.¹¹

Es bestehen keine Bedenken insoweit, dass ein Netzwerkmitglied im Zweifel nicht in die konkrete Auftragsbearbeitung einbezogen ist und auch nicht organisatorisch in die Prüfungspraxis eingebunden ist. Eine unmittelbare Beteiligung an der Auftragsabwicklung ist nicht erforderlich, der Support rund um den Praxisbetrieb und damit die Abwicklung auch von Prüfungsaufträgen ist durch einen entsprechend weiten Gehilfenbegriff abgedeckt. Zudem ist eine organisatorische Einbindung, quasi eine Integration in den Praxisbetrieb, nicht erforderlich. Ebenso ist es nicht erforderlich – und bei Netzwerken ein nicht seltener und häufiger als bei anderen Formen der Zusammenarbeit vorkommender Umstand – dass Netzwerkmitglieder nicht aus eigenem Berufsrecht heraus zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Erstens würde eine eigene Verpflichtung zur Verschwiegenheitspflicht eine Unterrichtung einer solchen Person ohne ausreichenden oder rechtfertigenden Anlass nicht legitimieren. Zweitens regelt das Gesetz für solche Fälle, dass der einzuschaltende Dritte vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten ist (vgl. zu § 50 WPO).

Analyse des Mandanten

Vor der Entscheidung über die Annahme eines Prüfungsauftra-

ges sind die Mandatsverhältnisse daraufhin zu überprüfen, ob überhaupt die theoretische Möglichkeit besteht, dass sich andere Netzwerkmitglieder oder deren Angehörige in einer Situation befinden, die zu einem der oben angegebenen absoluten Ausschlussgründe führt. Falls dies verneint werden kann, sind die weiteren und widerlegbaren Ausschlussstatbestände zu prüfen; hier reicht es möglicherweise, vor dem Hintergrund der Netzwerkstruktur (vgl. noch zur Analyse des Netzwerks) und durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Auftragsabwicklung, Einflussmöglichkeiten eines Netzwerkmitgliedes auszuschließen, die dann wiederum eine vorherige Abstimmung und damit auch eine Information der Netzwerkmitglieder erübrigen könnten.

Eine grundsätzliche Differenzierung zwischen sogenannten 319-HGB-Mandaten und 319a-HGB-Mandaten gibt es nicht. Allerdings sind bei 319-HGB-Mandanten die absoluten Ausschlussgründe eingeschränkt, bei 319a-HGB-Mandanten also zusätzliche Kollisionstatbestände zu prüfen und gegebenenfalls abzustimmen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bei Unternehmen, deren Anteile an einem geregelten Markt gehandelt werden, ein größeres Risiko besteht, dass Netzwerkmitglieder und gegebenenfalls deren Vertreter, Gesellschafter oder Lebenspartner Anteile des Mandanten halten. Die Sachverhaltsanfrage bei den Netzwerkmitgliedern muss daher entsprechend detailliert gehalten werden.

Sowohl bei 319-HGB- als auch bei 319a-HGB-Mandaten kann es Mandanten mit komplexen Niederlassungs-, Kooperations- oder Konzernstrukturen geben oder sie sind in solche eingebunden.

Je nach Netzwerkstruktur können auch die regionalen Aktivitäten und Bindungen eines Mandanten von Interesse sein (sollte ein Mandant nur im Inland tätig sein und die Netzwerkmitglieder nur im Ausland sitzen und aufgrund entsprechender Wettbewerbsabsprachen auch nicht in Deutschland tätig sein, sind Kollisionstatbestände möglicherweise von vornherein ausgeschlossen).

Die Strukturen und Verbindungen des Mandanten (sogenannter Family Tree) sind daher zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Dokumentation bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Abstimmung mit Netzwerkmitgliedern erfolgen muss. Eine andere Frage ist es, wie diese Abfrage sodann erfolgt; auch für den Fall einer notwendigen oder vorsorglichen Abfrage könnte es sich empfehlen, die Informationen aus dem Family Tree weiterzugeben.

Die Ermittlung und Dokumentation der Mandatsverhältnisse ist natürlich nicht ohne Befragung auch des Mandanten zu Strukturen und geschäftlichen Aktivitäten denkbar, die der WP/vBP unter anderem auch vor dem Hintergrund einer notwendigen Abstimmung im Netzwerk stellt. Aus der Verpflichtung zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Berufsausübung folgt jedoch, dass sich der WP/vBP nicht allein auf Auskünfte des Mandanten insofern verlassen darf. Er hat diese im Rahmen des Möglichen und Notwendigen zu verifizieren. Bestehen Restzweifel, muss ein Informationsaustausch innerhalb des Netzwerks erfolgen.

Analyse des Netzwerks

Auch die Besonderheiten eines Netzwerks können eine Abfrage vor Annahme eines Prüfungsmandats entbehrlich machen.

Lassen die Analyse der Mandatsverhältnisse und die bekannten Geschäftstätigkeiten der übrigen Netzwerkmitglieder Kollisionsfälle im Sinne des § 319b HGB ausschließen, bedarf es keiner Abfrage.

Zwingend ist eine Abfrage, wenn einer der absoluten Ausschlussgründe nicht ausgeschlossen werden kann. Allein der Umstand einer Netzwerkmitgliedschaft ist schädlich, wenn ein Netzwerkmitglied oder ein Vertreter eines Netzwerkmitgliedes einen der absoluten Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine noch so lose Netzwerkstruktur und Sicherungsmaßnahmen wie die, das betreffende Netzwerkmitglied nicht in die Abwicklung eines Auftrages einzuschalten, helfen nicht.

Anders sieht dies bei widerlegbaren Ausschlussstatbeständen aus. Falls nur solche erfüllt sein können, kann je nach Netzwerkstruktur oder Sicherungsmaßnahmen auf eine Abfrage verzichtet werden. Gibt es bei einem engen Zusammenschluss in Form auch gesellschaftsrechtlich verbundener Netzwerkmitglieder¹² rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten oder ist gerade beabsichtigt, auch Netzwerkmitglieder in die Abwicklung von Aufträgen einzuschalten, liegt natürlich die Möglichkeit einer Einflussnahme vor und die Tatbestände sind nach vorheriger Abstimmung zu berücksichtigen.

Anders bei einem losen Netzwerk, in dem es keine wechselseitigen Einflussmöglichkeiten, sondern fachliche Informationsplattformen gibt und auch allenfalls im Einzelfall daran gedacht ist, wechselseitig Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Hier sollten sich die Netzwerkmitglieder auf abstrakte Konsultationen beschränken, um der Annahme einer konkreten Mitwirkung bei

der Abwicklung eines Auftrages entgegen zu können.

Abfrage und Abstimmung im Netzwerk

Kommt ein deutsches Netzwerkmitglied zu dem Ergebnis, vor Annahme eines Prüfungsauftrages die übrigen Netzwerkmitglieder befragen zu müssen, stellen sich Fragen nach dem richtigen Zeitpunkt, nach dem Inhalt und schließlich auch nach der Technik.

Zeitpunkt

Die Unabhängigkeitsprüfung ist nicht nur vor Annahme eines Prüfungsauftrages erforderlich, sondern auch während der Prüfungsdurchführung. So müssen auch nach Annahme eines Mandats Kollisionen ausgeschlossen werden, wie sie zum Beispiel durch den Erwerb von Anteilen am geprüften Unternehmen durch andere Netzwerkmitglieder hervorgerufen werden könnten. Es muss daher allen Netzwerkmitgliedern bewusst sein, dass heißt entsprechende Regeln müssen geschaffen sein, dass eine Abfrage nicht mit ihrer Beantwortung erledigt ist, sondern der Vorgang durch geeignete Mittel „auf Wiedervorlage“ gelegt werden muss. Den befragten Netzwerkmitgliedern muss bewusst sein, dass sie den Fragesteller auch im Nach-

hinein über mögliche Kollisionstatbestände unterrichten müssen. Der Fragesteller wiederum sollte vor Übernahme eines Folgeauftrages wieder anfragen und nicht auf einen regelmäßigen Informationsfluss vertrauen.

Inhalt

Der Umstand der beabsichtigten Auftragsannahme sowie natürlich auch die relevanten Mandatsverhältnisse sind den Netzwerkmitgliedern aufzuzeigen. Es reicht also nicht, den anderen Netzwerkmitgliedern nur die Firma des Unternehmens mitzuteilen, das geprüft werden soll; aufzuzeigen sind zudem die Erkenntnis- und Mandantenstrukturen, die Anlass zu der Abfrage geben. Aufzuzeigen sind jedenfalls den ausländischen Netzwerkmitgliedern auch die gesetzlichen Ausschlussstatbestände, damit diese mögliche Kollisionsfälle zutreffend einordnen und ermitteln können.

Die Zielrichtung einer solchen Abfrage muss dahin gehen, dass dem Fragesteller mögliche kritische Sachverhalte benannt werden. Eine Bewertung im Sinne der Annahme oder Ablehnung eines relevanten Ausschlussgrundes erfolgt durch den Fragesteller und dort den auftragsverantwortlichen WP/vBP. Eine sogenannte Clearingstelle mag es in einzelnen Netzwerken geben; sie ist eher bei

gesellschaftsrechtlich verbundenen Netzwerkgesellschaften bekannt, bei loserer Netzwerken eher atypisch.

Technik

Einzelabfragen werden die Regel sein. Das Vorhalten eines zentralen Datenpools, in dem sowohl die sogenannten Family Trees großer und langjähriger Mandate gepflegt werden – um nicht zuletzt auch die fortlaufende Überprüfung möglicher Kollisionstatbestände zu ermöglichen – oder eine Plattform zum Austausch konkreter und neuer Abstimmungen, dürfte zu aufwändig und allenfalls für große Verbundeinheiten sinnvoll sein. Der Regelfall dürften also Einzelabfragen sein.

Ein wichtiger Punkt bei Einzelabfragen ist die Regelung der Beantwortungstechnik. Der sicherere Weg erfordert ausdrückliche Freigaben der Netzwerkmitglieder. Schweigen als fiktive Zustimmung kann nur gelten, wenn die Regeln des Netzwerks dies ausdrücklich vorsehen und eine angemessene im Sinne einer realistischen Reaktionszeit zugrunde gelegt wird. Selbstverständlich muss auch sichergestellt sein, dass im Fall der Verhinderung der für die Bearbeitung zuständigen Person die fristgemäße Bearbeitung durch einen Vertreter erfolgt. mx/gu

¹ Zu den im Berufsregister eingetragenen Netzwerkgesellschaften mit mehr als zehn tätigen WP/vBP vgl. den Stand 31. Dezember 2012 in der Marktstrukturanalyse 2012 der WPK, Beilage zu WPK Magazin 4/2013.

² Zu den Voraussetzungen eines Netzwerkes vgl. § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB, Teckemeyer, in: Hense/Ulrich, WPO, 2. Aufl., § 38 Rn. 21, Schnepel, in: Hense/Ulrich, a. a. O., § 44b Rn. 51 ff. Im WPK Magazin gibt es zum Netzwerk seit 2009 regelmäßig Veröffentlichungen; die wichtigsten Veröffentlichungen sind die Veröffentlichung eines Fragebogens zu den Tatbeständen eines Netzwerkes (WPK Magazin 1/2013, Seite 23), zu Indizwirkung für die Annahme eines Netzwerkes durch die Verwendung einer gemeinsamen Marke sowie zur Möglichkeit der Widerlegung (WPK Magazin 4/2010, Seite 44) sowie speziell zur Verneinung der Annahme eines Netzwerkes

nur aufgrund der Nutzung gemeinsamer Software und eines gemeinsamen Sekretariats (WPK Magazin 4/2010, Seite 47).

³ Der erste Aufruf zur Anmeldung einer Anregung in das Berufsregister erfolgte im WPK Magazin 4/2009, Seite 23, mehrfach wiederholt in den Folgejahren, u. a. WPK Magazin 1/2012, Seite 29.

⁴ Zu den europarechtlichen Vorgaben vgl. Art. 16, 17 der in der WPK-Textsammlung abgedruckten APRiLi 2006, im Übrigen im Rahmen deren Novellierung 2014 nicht geändert.

⁵ Verpflichtet sind die Berufsangehörigen und Prüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen.

⁶ Schnepel, in: Hense/Ulrich, a. a. O., § 44b Rn. 51 ff., 54.

⁷ Speziell zu Letzterem: Teckemeyer a. a. O. (Fn. 1), § 38 Rn. 24; WPK Magazin 4/2010, Seite 44.

⁸ Vgl. hierzu und auch nachfolgend Hennig/Precht, in: Hense/Ulrich, a. a. O., § 49 Rn. 99 ff.

⁹ Vgl. auch insoweit Hennig/Precht, a. a. O., Rn. 103 ff.

¹⁰ Clauß, in: Hense/Ulrich a. a. O., § 55b, Rn. 10.

¹¹ Maxl, in: Hense/Ulrich, a. a. O., § 43 Rn. 135, 163, 164.

¹² Auch sog. Verbundunternehmen fallen unter den Oberbegriff Netzwerk, vgl. auch Teckemeyer a. a. O. (Fn. 1), § 38 Rn. 25.

Neues zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern – Regelungen zur Paketprüfung und Änderung im Prüferkreis

Der Bundesrat hat am 11. Juli 2014 der Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) zugestimmt. Die Änderungen sind am 1. August 2014 in Kraft getreten. Damit wurde die zum 1. Januar 2013 erlassene FinVermV um Regelungen zum sogenannten Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) ergänzt. Für die Berufspraxis sind die nachfolgend genannten Änderungen wichtig:

Konkretisierung Paketprüfung

Zur Paketprüfung wird nunmehr in § 24 Abs. 1 Satz 3 FinVermV klargestellt, dass ein Gewerbetreibender, der ausschließlich in eine einzige Vertriebsorganisation eingebunden ist, anstelle eines eigenen Prüfungsberichts den Prüfungsbericht der Vertriebsorganisation vorlegen kann, in dem die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft bestätigt wird. Dieser Gewerbetreibende muss nur jedes vierte Jahr im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft werden.

In der Begründung zur Änderungsverordnung heißt es unter anderem, dass bei einer Systemprüfung umfangreiche Aufbau- und Funktionstests bei der Vertriebsgesellschaft durchgeführt werden, bei denen die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems überprüft werden. Ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem setzt voraus, dass die Vertriebsgesellschaft zentrale

Vertriebsvorgaben macht, über entsprechende Kontrollbefugnisse einschließlich des Zugriffs auf die vollständige Dokumentation der angeschlossenen Gewerbetreibenden verfügt und wirksame Maßnahmen bei festgestellten Verstößen ergreifen kann. Die einzelnen, an die Vertriebsgesellschaft angeschlossenen Gewerbetreibenden werden bei einer Systemprüfung im Rahmen von Stichproben geprüft (Einzelprüfung). Im Rahmen dieser Stichprobenprüfung wird geprüft, ob der Vermittler im Einzelfall seine Pflichten erfüllt und die Vertriebsgesellschaft auf eventuelle Verstöße angemessen reagiert hat.

Mit der Klarstellung hat der Gesetzgeber auf den Hinweis der WPK reagiert, dass im Änderungsentwurf unklar bleibt, ob und in welchem Umfang sich der einzelne einer Vertriebsgesellschaft angeschlossene Gewerbetreibende der Prüfung gemäß § 24 FinVermV zu unterwerfen hat.

Rücknahme der Ausweitung des Prüferkreises

„Aufgrund der Komplexität einer solcher Systemprüfung und der dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse“ wurde der Kreis der geeigneten Prüfer für Prüfungen bei Strukturvertrieben wieder auf Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände eingengt. Damit ist der Gesetzgeber den Anregungen der WPK gefolgt.

sp/kü

Zur Prüfung der Finanzanlagenvermittler und zur Paketprüfung siehe WPK Magazin 3/2013, Seite 34 ff., Seite 36 f.



Weltverbesserer

Sie für Ihr Patenkind. Ihr Patenkind für seine Welt.

Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI



DZI Spenden-Siegel:
Geprüft + Empfohlen

Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Pate!

Für mehr Informationen
rufen Sie uns an:
0180 33 33 300

(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
Mobilfunktarif ggf. abweichend)



Kindernothilfe e. V. · Düsseldorf Landstr. 180 · 47249 Duisburg · www.kindernothilfe.de

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Geschäftsführung einer AIF-Kapitalverwaltungs- gesellschaft

■ Ich bin Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis. Meine Mandantin hat bei der BaFin eine Erlaubnis beantragt, als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20, 22 KAGB tätig zu werden. Die BaFin hat die Mandantin darauf hingewiesen, dass für einen ihrer Geschäftsführer die Geeignetheit als Risikomanager im Sinne des KAGB nachzuweisen ist. Nach Auskunft der BaFin verfügt derzeit keiner der Geschäftsführer über die erforderliche Qualifikation. Da ich aufgrund meiner früheren Tätigkeit bei Banken über die entsprechenden Kenntnisse verfüge, würde ich von der BaFin als Risikomanagement-Geschäftsführer akzeptiert werden. Die Mandantin möchte mich jetzt für diese Funktion als Geschäftsführer bestellen. Ist das berufsrechtlich zulässig?

Ja, wenn auf Ihren Antrag von der Wirtschaftsprüferkammer eine Ausnahmegenehmigung zur Übernahme einer Notgeschäftsführung gemäß § 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO erteilt wird. Die Gewährung setzt grundsätzlich die Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft voraus, etwa weil kein Geschäftsführer mehr bestellt ist. Im vorliegenden Fall ist die Mandantin aufgrund der Vorgaben des KAGB hinsichtlich der Tätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft rechtlich nicht handlungsfähig. Eine Ausnahmegenehmigung kann Ihnen daher erteilt werden, wenn zugleich feststeht, dass Sie nicht nach außen für die Gesellschaft tätig werden. Da die Aufgaben des Risikomanagers nach innen gerichtet sind und für den Geschäftsbetrieb nach außen die bereits bestellten Geschäftsführer verantwortlich sind, liegen die Voraussetzungen regelmäßig vor. ti

Kammerbeitrag als unzulässige Doppelbelastung?

■ Wir sind zwei Berufsangehörige und üben unseren Beruf jeweils in eigener Praxis und gemeinsam in einer Partnerschaftsgesellschaft mit Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus. Die Wirtschaftsprüferkammer zieht uns jährlich mit unseren Einzelpraxen und zusätzlich als Partner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum allgemeinen Kammerbeitrag heran. Stellt diese zweifache Belastung mit dem Beitrag nicht eine unzulässige Doppelbelastung dar?

Auf den ersten Blick sieht es tatsächlich wie eine unzulässige Doppelbelastung aus. Tatsächlich handelt es sich bei den beiden Partnern und ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aber um drei Rechtssubjekte, die jeweils mit allen Rechten und Pflichten selbst gesetzliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sind.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 WPO sind alle Mitglieder verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind unter Beachtung des Äquivalenzprinzips und des Gleichheitssatzes vorteilsgerecht zu bemessen.

Dies bedeutet bei Ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass auch diese nach ihrer Leistungsfähigkeit, konkret nach deren Marktteilhabe zu veranlassen ist. Da die Marktteilhabe nicht unmittelbar

messbar ist, werden nach der Beitragsordnung Indikatoren wie die Zahl der Niederlassungen und die Zahl der in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen herangezogen. Große Berufsgesellschaften mit vielen Niederlassungen und vielen tätigen Berufsangehörigen zahlen folglich einen entsprechend größeren Beitrag. Auch die Beitragsbemessung für Berufsgesellschaften wurde verwaltungsgerichtlich zumindest inzident bestätigt.

Die dargelegte Bemessung hat nun zur Folge, dass ein Berufsangehöriger, der seinen Beruf auch aus einer Berufsgesellschaft heraus ausübt, auf den Beitragsbescheiden zweimal oder auch noch öfter erscheinen kann, einmal stets selbst als Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer und die weiteren Male als Bemessungsfaktor des Beitrages für die Berufsgesellschaften aus der heraus er seinen Beruf ausübt. uh

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK zu notwendigen Korrekturen an der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung

Seit einigen Jahren wird Kritik an den Regelungen zur insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO) und die begleitende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs laut. Diese Diskussion war nicht nur in der Fachliteratur, sondern auch in dem Wirtschaftsteil renommierter Tageszeitungen zu verfolgen.

§ 133 Abs. 1 InsO ermöglicht die Vorsatzanfechtung bei Zahlungen, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor Insolvenzantrag getätigt hat. Voraussetzungen dafür sind, dass der Schuldner in Kauf nahm, dass die übrigen Gläubiger durch diese Handlung benachteiligt würden und der Empfänger der Zahlung diesen Schuldnervorsatz kannte. Ziel dieser Vorschrift ist es, den unlauteren Gläubiger um seine „unrechtmäßige“ und zu Lasten Dritter enthaltene Zahlung zu bringen. Die bereits von ihrem Wortlaut her sehr weitgehende Vorschrift und die hieran anknüpfende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die es Insolvenzverwaltern unter erleichterten Bedingungen ermöglicht, bis zu zehn Jahre zurück-

liegende Forderungen anzufechten, hatte in der Vergangenheit auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater betroffen und teilweise deren Existenz bedroht.

Vor diesem Hintergrund stimmten sich BStBK und WPK ab, um in einer gemeinsamen Stellungnahme für eine notwendige Korrektur zu werben, um die Vorsatzanfechtung wieder in praxisgerechte Bahnen zu lenken. Auch Wirtschaftsverbände, wie der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und der Zentralverband des Deutschen Handwerks forderten in einem gemeinsamen Positionspapier derartige Änderungen. Die große Koalition hatte hierzu einen Prüfauftrag im Koalitionsvertrag verankert. Die gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK wird hoffentlich dazu führen, dass der Prüfauftrag wahrgenommen und eine praxisgerechte Lösung gefunden wird – auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie für Steuerberater. ge

Stellungnahme der WPK vom 10. Juni 2014 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-479
 → www.wpk.de/magazin/3-2014/

EU-Richtlinienentwurf zur Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie zur Erklärung zur Unternehmensführung

Das BMJV führte eine Anhörung zum „Vorschlag der EU-Kommission vom 9. April 2014 für eine EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung“ durch.

Mit Artikel 1 des Richtlinienentwurfs soll die Richtlinie 2007/36/EG unter anderem um einen Artikel 9b ergänzt werden, mit dem die Mitgliedstaaten vorsehen sollen, dass die verpflichteten Unternehmen einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthält, einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form.

Dieser Vergütungsbericht nach Artikel 9b-Entwurf soll in den Katalog der Erklärung zur Unternehmensführung und damit in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/34/EU aufgenommen werden. Gleichzeitig soll Artikel 20 Abs. 3 dieser Richtlinie dahingehend angepasst werden, dass auch die Anforderung von Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe h vom Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft dahingehend geprüft wird, ob die dort vorgesehenen Angaben gemacht wurden.

Die WPK erhob in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2014 keine Bedenken:

Einerseits sei eine Erklärung zur Unternehmensführung im deutschen Recht bereits heute für bestimmte Aktiengesellschaften vorgesehen (§ 289a HGB). Für einen Großteil der dort vom Unternehmen zu treffenden Angaben habe der Abschlussprüfer bereits heute festzustellen, ob diese auch tatsächlich gemacht wurden – ohne deren inhaltliche Richtigkeit zu prüfen (§ 317 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Andererseits seien Angaben zum Vergütungssystem schon heute im HGB gefordert, entweder im Anhang oder im Lagebericht (§ 285 Nr. 9 HGB i. V. m. § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB). Bereits nach derzeitiger deutscher Rechtslage seien die Angaben zum Vergütungssystem allerdings auch inhaltlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu prüfen. Damit blieben die vorgesehenen europäischen Regelungen hinter der derzeitigen deutschen Regelung zum Umfang der Prüfung der Angaben zum Vergütungssystem zurück. ge

Stellungnahme der WPK vom 2. Juli 2014 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-494
 → www.wpk.de/magazin/3-2014/

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der EdWBeitrV

Die BaFin führte Anfang Juli 2014 eine Anhörung zum „Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (EdWBeitrV)“ durch. Der Verordnungsentwurf berührt jedoch keine Vorschriften, in denen WP/vBP als Prüfer genannt sind.

Die WPK nahm dies jedoch zum Anlass, an ihre Stellungnahme vom 10. Juni 2013 zur Fünften Verordnung zur Änderung der EdWBeitrV zu erinnern, mit dem sich die WPK zum damaligen Regelungsentwurf des § 2 Abs. 4 EdWBeitrV geäußert hatte.

Dieser Regelungsentwurf, der dann auch so in Kraft trat, sah vor, dass Bestätigungen von WP/vBP über die Richtigkeit der Angabe über die Beiträge von der Entschädigungseinrichtung nur noch anerkannt werden sollen, wenn der WP/vBP gegenüber der Ein-

richtung haftet und er die Haftung für eine fahrlässig verursachten Schaden nicht über die in § 54 a WPO vorgegebenen Grenzen hinaus beschränkt hat. Diese Regelung führt nach Auffassung der WPK zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und dem Risiko, dass die Berufshaftpflichtversicherer bei etwaigen Haftungsfällen die Versicherungsleistung verweigern.

Die WPK forderte daher eine klare Haftungsregelung, die mit einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung wie bei der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung verbunden sein muss. Die Anregung der WPK wurde von der BaFin leider nicht aufgegriffen. ge

Stellungnahme der WPK vom 10. Juli 2014 mit Verweis auf ihre frühere Stellungnahme vom 10. Juni 2013 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-512
 → www.wpk.de/magazin/3-2014/

Berichte über Gesetzesvorhaben

EEG-Reform 2014

Die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes war ein Projekt der neuen Bundesregierung, das diese mit Hochdruck vorangetrieben hat, auch gegen den Widerstand der EU-Kommission, wie den Wirtschaftsteilen der Tageszeitungen entnommen werden konnte.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014), Teil des „Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“, trat am 1. August 2014 in Kraft (verkündet am 24. Juli 2014 im BGBl. I, Seite 1066).

Wichtig für den Berufsstand sind die Vorschriften zur besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen und für Schienenbahnen, da hier eine Bescheinigung eines WP/vBP beziehungsweise einer WPG/BPG vorgesehen ist. Diese Bescheinigung, die vormals in § 41 Abs. 2 EEG a. F. geregelt war, ist nunmehr in § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) EEG 2014 geregelt. Für Schienenbahnen wird in § 65 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014 hierauf verwiesen. Im Gegensatz zur Regelung des § 41 Abs. 2 EEG a. F. ist die Bescheinigung nunmehr nicht mehr auf Grundlage des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zu erteilen, sondern auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des HGB für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Zudem ist nunmehr auch der Inhalt der Bescheinigung geregelt, nach dem diese die folgenden Angaben enthalten muss:

- Angaben zum Betriebszweck und zur Betriebstätigkeit des Unternehmens
- Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, einschließlich der Angabe, in welcher Höhe eine Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, und
- sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung.

Des Weiteren ist neu, dass in der Bescheinigung darzulegen ist, dass die in ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind und dass bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung eine We-

sentlichkeitsschwelle von 5 % ausreichend ist. Weiterhin enthalten ist der Verweis auf die §§ 319 Abs. 2 bis 4, 319b Abs. 1, 320 Abs. 2 und 323 HGB.

Die Antragstellung ist nunmehr in § 66 EEG 2014 geregelt. Wichtig zu wissen ist, dass die Bescheinigung des WP/vBP beziehungsweise der WPG/BPG weiterhin zusammen mit dem Antrag jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen ist (materielle Ausschlussfrist, § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014). Hierzu gibt es in § 103 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014 eine Übergangs- beziehungsweise Härtefallbestimmung, nach der abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG 2014 ein Antrag einmalig bis zum 30. September 2014 gestellt werden kann. Insofern haben WP/vBP, die die entsprechende Prüfung vornehmen, nach Inkrafttreten zum 1. August 2014 zwei Monate Zeit, um die Prüfung durchführen und die Bescheinigung erteilen zu können.

Bevor das Gesetz in Kraft trat, herrschte Unsicherheit, nach welchem Recht die Prüfung durchzuführen und die Bescheinigung zu erteilen ist, denn bis zum Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 galt das alte Recht, nach dem der Antrag bis zum 30. Juni 2014 einzureichen war.

Aufgrund von Anfragen von Mitgliedern, die in diesem Bereich prüferisch tätig waren, nahm die WPK Kontakt mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf und versuchte, für die Mitglieder Fragen zu klären. Dies betraf unter anderem die zeitlich gestaffelte Antragstellung nach dem EEG a. F. und dem EEG 2014.

Das BAFA gab ein Hinweisblatt heraus, mit dem die Ausschlussfrist vom 30. Juni 2014 bis zum 30. September 2014 im Wege der vorweggenommenen Nachsichtgewährung verlängert wurde.

Die Prüfung nach § 50 EEG a. F. ist nunmehr in § 75 EEG 2014 geregelt. Der alte Wortlaut, nach dem Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen **können**, dass Endabrechnung durch WP/vBP beziehungsweise WPG und BPG geprüft werden, wurde dahingehend ergänzt, dass zusammengefasste Endabrechnungen der Netzbetreiber geprüft werden **müssen**.

Zur EEG-Reform 2014 siehe bereits WPK Magazin 2/2014, Seite 38

Stellungnahme der WPK vom 12. März 2014 abrufbar unter:
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-437
 → www.wpk.de/magazin/3-2014/

Evaluierung des Spruchverfahrensgesetzes durch das BMJV

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wandte sich Mitte April 2014 unter anderem an die WPK mit der Bitte um Unterstützung bei der Evaluierung des Spruchverfahrensgesetzes.

Mit einer Umfrage wollte das BMJV Erkenntnisse darüber erlangen, wie weit sich die an die Reform des Spruchverfahrensgesetzes geknüpften Erwartungen aus Sicht derjenigen, die in der Praxis mit Spruchverfahren befasst sind, erfüllt haben.

Das BMJV erläuterte, dass der Gesetzgeber das Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Ausgleichszahlungen und Abfindungsleistungen, die bei Umstrukturierungsmaßnahmen von Unternehmen an Minderheitsgesellschafter zu gewähren sei-

en, im Jahr 2003 umfassend novelliert habe. Im Vordergrund habe damals das Bestreben gestanden, die Verfahrensdauer zu verkürzen. Seitdem seien viele Spruchverfahren auf der Grundlage der neuen Vorschriften durchgeführt worden. Um die Erfahrungen mit dem neuen Verfahren abzufragen, übermittelte das BMJV einen Katalog mit sieben Fragen.

Damit nicht nur die Gremien, sondern auch die Mitglieder der WPK die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern, wurde der Fragenkatalog am 10. Juni 2014 per Newsletter verbreitet und auf der Internetseite der WPK zur Verfügung gestellt.

Danach konnte die WPK Ende Juli 2014 Stellungnahmen von ihren Mitgliedern zu deren Erfahrungen zum aktuellen Spruchverfahrensgesetz an das BMJV übermitteln. Wir bedanken uns bei allen Einsendern. ge

Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

Die WPK berichtete über den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, mit dem eine EU-Richtlinie in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union umgesetzt werden soll. Die Kernpunkte des Gesetzentwurfs wurden vorgestellt.

Zu diesem Thema
WPK Magazin 2/2014, Seite 40

Der Gesetzentwurf wurde inzwischen dem Bundesrat übermittelt, der signalisiert hat, keine Einwendungen erheben zu wollen. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im Deutschen Bundestag. ge

Verordnungsentwurf des BMJV für eine Insolvenzformularverordnung (InsFormV)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) führte eine Anhörung durch zu seinem „Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines Formulars für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet“.

Die Ermächtigung für den Erlass einer Insolvenzformularverordnung (InsFormV) beruht auf § 13 Abs. 3 InsO. Demnach kann das BMJV mittels Rechtsverordnung für die Stellung eines Antra-

ges (durch den Schuldner) auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein Formular einführen. Das für eine Antragstellung zwingend zu verwendende Formular soll der InsFormV als Anlage beigelegt werden.

In dem Musterformular ist vorgesehen, dass sich der Schuldner (natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit) durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Für den Fall, dass der Bevollmächtigte ein Rechtsanwalt ist, finden sich Hinweise in dem Musterformular,

dass eine schriftliche Vollmacht ein- beziehungsweise nachzureichen ist.

Die WPK machte in ihrer Stellungnahme deutlich, dass nach ihrer Auffassung auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer an dieser Stelle genannt werden müssen. Es handele sich um einen Berufsstand, der vergleichbaren und umfassenden Berufspflichten unterliege und der in einem Bundesgesetz sowie in einer Berufssatzung geregelt sei. Zudem sei davon auszugehen, dass die Stellung eines solchen Antrages als Rechtsdienstleistung im Zusammen-

hang mit einer anderen Tätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz zu qualifizieren sei, sofern dies im Anschluss an eine Insolvenz-/Sanierungsberatung erfolge, die als wirtschaftliche Beratung im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO zu qualifizieren sei. ge

Stellungnahme der WPK vom 10. April 2014 abrufbar unter
→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-568
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Die WPK berichtete über den Referentenentwurf des BMF für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes, mit dem vor allem zahlreiche Redaktionsversehen der letzten Legislaturperiode bereinigt werden sollten, die durch die Umsetzung von komplexen EU- oder internationalen Vorgaben entstanden waren, unter anderem beim CRD IV-Umsetzungsgesetz und beim AIFM-Umsetzungsgesetz.

Das Gesetz wurde zügig durch das Gesetzgebungsverfahren gebracht und am 18. Juli 2014 verkündet (BGBl. I, Seite 934 ff.). Die Vorschriften, über die im WPK Magazin berichtet wurde, erfuhr keine weiteren Änderungen. Berichtenswert ist jedoch, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auch eine Änderung des § 340e Abs. 4 Satz 2 HGB vorgenommen wurde, also eine Änderung der Voraussetzungen für die Auflösung des Bilanzpostens „Fonds für allge-

Zum Referentenentwurf des BMF
siehe WPK Magazin 2/2014,
Seite 39 f.

meine Bankrisiken“. Dieser Sonderposten darf nunmehr aufgelöst werden (die Nr. 2 und 3 sind neu):

1. zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands
2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist
3. zum Ausgleich eines Verlustvertrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist, oder
4. soweit er 50 v.H. des Durchschnitts der letzten fünfjährigen Nettoerträge des Handelsbestands übersteigt.

Auflösungen dieses Sonderpostens sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. ge



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk-mitteilung/

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Kundmachung von Kooperationen zwischen Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwaltssozietäten

Leitsatz der Redaktion

Bei unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung auftretenden Berufsträgern hat der Verkehr ohne einen deutlichen Hinweis auf deren unternehmerische Eigenständigkeit die berechnete Erwartung, dass sie sich unter Aufgabe ihrer beruflichen und unternehmerischen Selbstständigkeit zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit verbunden haben.

BGH, Urteil vom 6. November 2013 – I ZR 147/12

Sachverhalt

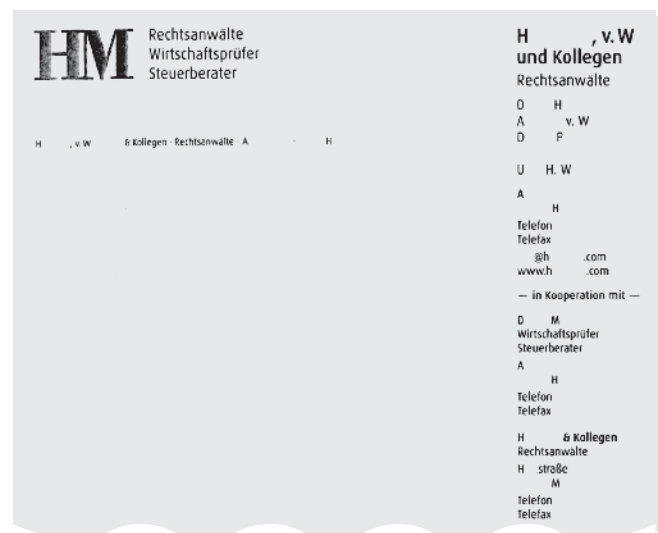
Die Klägerin ist die Wirtschaftsprüferkammer. Der Beklagte ist Rechtsanwalt. Er betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei in Bürogemeinschaft mit dem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer D. M. und verwendet das Logo „HM Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater“ auf den Briefbögen wie nebenstehend zu sehen.

Die Klägerin hält den Briefbogen für irreführend im Hinblick auf die Angabe „Wirtschaftsprüfer“ und klagt auf Unterlassung. Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Der Bundesgerichtshof gibt ihr statt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Nach der Lebenserfahrung und der Rechtsprechung des BGH ist bei zunächst isolierter Betrachtung des Briefkopfs davon auszugehen, dass der Verkehr die in dem Logo herausgestellten Berufsträger als Sozietätengesellschafter und das Logo als Kurzbezeichnung einer Anwaltskanzlei versteht. Im Einzelnen:

Wird der Kurzbezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei ein Zusatz zur Qualifikation der Berufsträger



wie „Rechtsanwälte und Notare“ oder „Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ hinzugesetzt, versteht der Verkehr dies als Hinweis darauf, dass sich in der Kanzlei Berufsträger dieser Qualifikation zusammengeschlossen haben, so auch bei der auf dem Briefbogen blickfangmäßig hervorgehobenen Bezeichnung „HM Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater“. Ihrer Gestaltung ist nicht zu entnehmen, dass es sich lediglich um eine Kooperation von Rechtsanwälten mit einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater handelt.

Was der Verkehr dabei unter dem Begriff „Sozietät“ konkret versteht, ist unerheblich. Denn da es heutzutage zahlreiche Möglichkeiten für Rechtsanwälte gibt, ihren Beruf gemeinsam auszuüben, hat der Begriff aus Sicht des Verkehrs wohl keinen eindeutigen Inhalt mehr.

Der Verkehr hat vielmehr die berechnete Erwartung, dass sich die unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung auftretenden Berufsträger unter Aufgabe ihrer beruflichen und unternehmerischen Selbstständigkeit zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit verbunden haben. Eine Bürogemeinschaft oder Kooperation un-

ternehmerisch eigenständiger Berufsträger wird der Verkehr unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung nur bei hinreichend deutlichen Hinweisen erkennen. Dies ist hier nicht der Fall. Der Verkehr wird daher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG über die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse irreführt.

Diese Irreführungsgefahr kann bei Betrachtung des gesamten Briefbogens auch nicht durch dessen übrige Gestaltung ausgeräumt werden. Im Einzelnen:

Auf der rechten, oberen Seite des Briefbogens werden die Rechtsanwaltssozietät und deren Mitglieder drucktechnisch hervorgehoben aufgelistet. Dies kann den Verkehr in seiner ersten Vermutung (nach Betrachtung des Logos) bestärken, dass die Rechtsanwälte H., v. W. und Kollegen als Teil einer mit „HM“ bezeichneten Sozietät oder eines Zusammenschlusses von Sozietäten zu verstehen sind, dessen Mitglieder auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind.

Der entscheidende (klein gedruckte) Hinweis „in Kooperation mit“ fällt jedoch nur bei besonders aufmerksamer Lektüre des Briefbogens auf. Selbst wenn ein Leser den Hinweis entdeckt, ist insbesondere für einen erstmals mit der Sozietät in Kontakt tretenden Durchschnittsmandanten, der die Vorgeschichte der seit längerem bestehenden Kooperation nicht kennt, nicht geklärt, ob es außer dem namentlich genannten Wirtschaftsprüfer noch weitere gibt, die sich mit der Sozietät zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Nach älterer Rechtsprechung des BGH ist für die Irreführung in derartigen Fällen nicht der erklärende Zusatz auf der rechten Seite des Briefbogens maßgebend, sondern vielmehr die Tatsache, dass der Kurzbezeichnung einer Kanzlei in unzutreffender Weise blickfangmäßig bestimmte Berufsbezeichnungen zugeordnet werden.

Wettbewerbsrechtliche Relevanz hat die durch die Gestaltung des Briefbogens hervorgerufene Fehlvorstellung des Verkehrs, weil der Mandant bei einer gemeinsamen Berufsausübung – im Gegenteil zu einer Kooperation – alle Sozien beauftragen und gegebenenfalls in Regress nehmen kann. Eine Sozietät ist für den Mandanten insofern vorteilhafter. Gerade bei Aufträgen, die Leistungen beider Kooperationspartner umfassen, wäre für ihn nicht hinreichend deutlich, wer dann für Beratungsfehler haftet.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Anmerkung

Der BGH hat mit dieser Entscheidung bestätigt, dass bei der Kundmachung von Kooperationen höchste Sorgfalt zu walten ist. Ziel ist letztlich stets, dass sich der Verkehr ein eindeutiges Bild über die Person des Unternehmers und dessen Befähigung machen können muss. Die Art der gemeinsamen Berufsausübung muss hinreichend deutlich erkennbar sein.

Die vom BGH angesprochene Beendigung der beruflichen und unternehmerischen Selbstständigkeit, die aus der Verbindung zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit folge, ist nur vor dem wettbewerbsrechtlichen Hintergrund der Entscheidung zu verstehen. Berufsrrechtlich sind die Sozien/Partner natürlich selbstständig in eigener Praxis tätig und entsprechend zur Unterhaltung einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet (vgl. Teckemeyer, in: Hense/Ulrich, WPO, 2. Aufl. 2013, § 43a Rn. 11 f.).

ko/uh

Zu diesem Thema siehe auch den Beitrag auf Seite 11 in diesem Heft.

Berufsrecht

Rüge mit 9.000 € Geldbuße wegen Durchführung von neun Jahresabschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung für das Qualitätskontrollverfahren

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung ohne Bescheinigung über die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren oder eine Ausnahmegenehmigung ist ein Verstoß gegen Berufspflichten.
 2. Eine von grober Nachlässigkeit beziehungsweise Gleichgültigkeit gegenüber den maßgeblichen Vorschriften geprägte innere Haltung kommt vorsätzlichem Verhalten gleich. In einem solchen Fall stellt eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 1.000 € pro Verstoß auch bei Vorliegen mildernder Umstände die Untergrenze einer angemessenen Sanktion dar.
- LG Berlin**, Beschluss vom 30. April 2014 – WiL 7/13

■ Sachverhalt

Die Berufsangehörige war Geschäftsführerin einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die sie – entgegen ihrer Behauptung – bei deren Gründung im Jahr 2007 keinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt hatte. Darüber hinaus hatte sie den behaupteten Antrag weder dokumentiert noch dessen Bescheidung nachgehalten. Namens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte die Berufsangehörige bis 2011 neun Pflichtprüfungen ohne Bescheinigung über die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren oder eine Ausnahmegenehmigung durch.

Die Wirtschaftsprüferkammer sah hierin einen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und erteilte eine Rüge in Verbindung mit einer Geldbuße in Höhe von 9.000 €. Nach Zurückweisung des Einspruchs richtet sich der Antrag der Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung (§ 63 a WPO) auf die Herabsetzung der Geldbuße, weil sie nicht vorsätzlich gehandelt habe.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufsangehörige hat vorsätzlich gegen die Berufspflicht verstoßen, dafür Sorge zu tragen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur dann gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt, wenn eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Mangels plausiblen Nachweises der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung ist insoweit von einer Schutzbehauptung auszugehen. Darüber hinaus konnte im Jahr 2007 eine Ausnahmegenehmigung nur für maximal drei Jahre erteilt werden, weshalb der Berufsangehörigen vorzuhalten ist, sich bei immerhin neun Pflichtprüfungen in ca. vier Jahren nie vergewissert zu haben, ob ihre Berufsgesellschaft die Regelung des § 57a Abs. 1 WPO erfüllt.

Die Berufspflichtverletzung ist rügewürdig und die Höhe der Geldbuße als angemessen anzusehen. Wie bereits in früheren Entscheidungen ausgeführt, stellen die Folgen der zeitweiligen Nichtigkeit der geprüften Abschlüsse entsprechend § 256 Abs. 1 Nr. 3 und 6 AktG eine reale Belastung für die Unternehmen dar. Darüber hinaus ist am Vorliegen eines Wettbewerbsvorteils des ohne Bescheinigung über die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren oder eine Ausnahmegenehmigung agierenden Wirtschaftsprüfers gegenüber rechtstreuen Kollegen festzuhalten, die entweder den finanziellen Aufwand eines Qualitätskontrollverfahrens erbringen oder aber mangels Prüfberechtigung auf Prüfungsmandate verzichten.

Weil die Berufsangehörige bislang berufsaufsichtsrechtlich unbelastet ist, wird davon abgesehen, die Geldbuße noch zu erhöhen, was im Verfahren nach § 63 a WPO möglich wäre. Eine noch niedrigere Geldbuße als die von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte wäre nicht mehr ermessensgerecht gewesen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Berufsrecht

Befristetes Tätigkeitsverbot nebst Geldbuße wegen wahrheitswidriger Angaben bei Erstellung von Fondsprospekten

■ Leitsätze der Redaktion

1. Eine berufsgerichtliche Verurteilung nach dem Steuerberatungsgesetz hindert nicht die weitere Ahndung nach der Wirtschaftsprüferordnung.
2. Es gehört zu den Kernaufgaben eines Wirtschaftsprüfers, Daten auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen – die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung gebietet, dass mitgeteilte Tatsachengrundlagen stimmen und insbesondere keine Rückdatierung vorgenommen wird.

LG Berlin, Urteil vom 5. Juli 2013 – WiL 9/11

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. 2009 wurde er wegen Kapitalanlagebetrugs und Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Der nachfolgende Sachverhalt lag dem Strafurteil zugrunde und war auch Gegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens.

Der Berufsangehörige war Initiator einer mehr als 40 Firmen umfassenden Unternehmensgruppe, deren Gegenstand Planung, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen war. Der Berufsangehörige war als Aufsichtsrat tätig. Faktisch war er jedoch Geschäftsführer/Vorstand. Für die Betreibergesellschaften sollten Anleger gewonnen werden. Dazu wurden für die zu errichtenden Anlagen Prospekte veröffentlicht. Hierbei bewirkte der Berufsangehörige, dass wahrheitswidrige beziehungsweise unvollständige Angaben gemacht wurden. Hinsichtlich der Ertragsprognosen wurden überhöhte Werte angegeben, da Gutachten mit geringeren Werten unberücksichtigt

blieben, wodurch den Anlegern die Rentabilität der jeweiligen Anlage vorgetäuscht wurde. In den Prospekten war ferner eine festgeschriebene pauschale Vergütung für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen zwischen den Betreibergesellschaften und der Verwaltungsgesellschaft angegeben. Diesen Provisionsansprüchen standen jedoch nur untergeordnete Finanzdienstleistungen gegenüber. Die Zwischenschaltung der Verwaltungsgesellschaft diente der Generierung von Binnenprovisionen (insgesamt in Höhe von rund 1,5 Mio. DM – 750.000 €), die letztlich ausschließlich den von dem Berufsangehörigen beherrschten Unternehmen zugutekamen. Auch war er an einer Gesellschaft treugebend beteiligt.

Zudem erstellte die vom Berufsangehörigen gegründete Berufsgesellschaft die laufende Buchführung und Jahresabschlüsse und übernahm die steuerliche Gestaltung für die Unternehmensgruppe. Über die Berufsgesellschaft reichte der Berufsangehörige für die Betreibergesellschaften jeweils die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und die Eigenheimzulage beim zuständigen Finanzamt ein und machte dabei zugunsten der Anleger die Verluste der Betreibergesellschaften geltend. Zu diesem Zweck wurden teilweise die Zeitpunkte der Abschlüsse der Generalunternehmerverträge über die Errichtung und den Erwerb der Anlagen auf einen Zeitpunkt vor den 5. März 1999 rückdatiert, um bei den Anlegern den Eindruck zu erwecken, § 2 b EStG komme noch nicht zur Anwendung. Dieser schränkte die Möglichkeit ein, negative Einkünfte aufgrund von Beteiligungen an Gesellschaften mit Einkünften anderer Einkunftsarten zu verrechnen. In den Prospekten wurde ausdrücklich auf den Zeitpunkt des jeweiligen rückdatierten Vertragsschlusses hingewiesen. Die in den Feststellungsbescheiden anerkannten negativen Einkünfte legten die Anleger ihren Einkommenssteuererklärungen zugrunde. Dadurch setzten die zuständigen Finanzämter Einkommenssteuern und Solidaritätszuschläge von rund 15 Mio. DM (7,5 Mio. €) zu niedrig fest.

Im berufsgerichtlichen Verfahren nach dem StBerG wurde dem Berufsangehörigen ein vierjähriges Berufsverbot als Steuerberater auferlegt. Diese Verurteilung war im Zeitpunkt der Entscheidung des LG Berlin noch nicht rechtskräftig.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen seines Berufs als Wirtschaftsprüfer unvereinbar ist (§ 43 Abs. 1

Satz 1, Abs. 2 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 BS WP/vBP), verstoßen.

Einer Ahndung des Verhaltens des Berufsangehörigen nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer steht seine weitere Berufsqualifikation als Steuerberater nicht entgegen, auch wenn das gegen den Berufsangehörigen geführte berufsgerichtliche Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz im Zeitpunkt der Entscheidung des LG Berlin noch nicht endgültig abgeschlossen war. Gemäß § 83 a Abs. 1 WPO ist eine kumulative berufsgerichtliche Verfolgung zulässig, weil die GStA Berlin das Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung eingeleitet hatte.

Zum einen verstößt es gegen die gewissenhafte Berufsausübung, dass der Berufsangehörige zu den Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung Unterlagen beifügte, von denen er wusste, dass sie auf einen Zeitpunkt vor dem steuerlich maßgeblichen Stichtag rückdatiert waren. Ein Wirtschaftsprüfer, der gemäß § 2 Abs. 2 WPO in gleicher Weise und dann mit den gleichen Verantwortlichkeiten wie ein Steuerberater zur Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten befugt ist, darf dem Finanzamt nicht schriftliche Verträge vorlegen, die rückdatiert sind. Zur gewissenhaften Berufsausübung gehört es gerade, dass die vom jeweiligen Berufsangehörigen an Behörden, Mandanten und auch an sonstige Adressaten seines Handelns mitgeteilten Tatsachengrundlagen stimmen. Das wird von einem Wirtschaftsprüfer, zu dessen Kernaufgaben es gehört, Daten auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung der Öffentlichkeit mitzuteilen, in besonderem Maße erwartet. Es wäre dem Berufsangehörigen berufsrechtlich unbenommen gewesen, korrekt datierte Verträge beim Finanzamt einzureichen und seine Auffassung zu vertreten, auf den jeweiligen – verpassten – Stichtag komme es aus Rechtsgründen nicht an.

Zum anderen ist es mit einer dem Ansehen von Wirtschaftsprüfern entsprechenden Berufsausübung nicht vereinbar, dass der Berufsangehörige zugleich treugebend an einer Gesellschaft beteiligt ist, Beratungshonorare von seinen Mandanten einnimmt und dann größtenteils an ein Unternehmen weiterleitet, an dem er ebenfalls beteiligt ist, die Anleger jedoch von diesem Zahlungsstrom nichts erfahren. Das Handeln des Berufsangehörigen war darauf fokussiert, Anleger durch überzogene oder sachlich unrichtige Darstellungen zu gewinnen und für sich einen maximalen wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen. Sein Handeln war nicht davon geprägt, zuerst die Interessen des Auftraggebers in Blick zu nehmen und diesen umfassend zu informieren und zu beraten. Es

widerspricht dem Ansehen des Berufs, dass der Berufsangehörige mit Exposés warb, in denen wesentliche Fakten für die Anlageentscheidung in irreführender Weise dargestellt wurden, und für die er nach außen hin mit seiner Unterschrift und dem Briefkopf als Wirtschaftsprüfer die Verantwortung übernommen hatte.

Gegen den berufsrechtlich nicht vorbelasteten Berufsangehörigen waren eine Geldbuße von 10.000 € sowie ein Verbot, für die Dauer von vier Jahren auf dem Tätigkeitsgebiet der Steuerberatung und der treuhänderischen Verwaltung tätig zu werden, zu verhängen (§§ 68 Abs. 1 Nr. 2; 2 Abs. 2, 3 Nr. 3 WPO). Zu seinen Lasten war dabei die Schwere der Berufspflichtverletzungen zu berücksichtigen, da der Berufsangehörige planmäßig und organisiert über einen langen Zeitraum pflichtwidrig handelte und auf die Interessen der Anleger nur in geringem Maße Rücksicht nahm. Auch waren die Risiken, denen er die Anleger aussetzte, wirtschaftlich sehr bedeutsam. Zugunsten war zu werten, dass sich der Berufsangehörige um Schadenswiedergutmachung ernstlich bemühte, das berufsrechtswidrige Geschehen länger als elf Jahre zurücklag, sich der Berufsangehörige über Jahrzehnte berufs- und strafrechtlich beanstandungsfrei geführt hatte sowie die enormen Belastungen, die er im Rahmen des Strafverfahrens und des Verfahrens vor der Kammer für Steuerberatersachen erfahren hat.

Nach der zum Ende der Tatzeit geltenden Fassung des § 68 WPO hätte entweder eine Geldbuße bis 50.000 € oder die Ausschließung aus dem Beruf ausgesprochen werden können. Die heute geltende Fassung eröffnet weitere Sanktionsmöglichkeiten und ist damit als mildere Vorschrift anzuwenden.

Angesichts der Schwere der Berufspflichtverletzung war ein auf vier Jahre zeitlich befristetes Tätigkeitsverbot zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes (Interesse der Allgemeinheit an einer funktionstüchtigen Rechtspflege und der Wahrung des Vertrauens der Rechtssuchenden in die Integrität des Berufsstandes) geboten und erforderlich. Bei Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit und Gesamtverhalten ist der Berufsangehörige für zwei wesentliche Teilbereiche (Steuerberatung und treuhänderische Verwaltung) des Berufs als Wirtschaftsprüfer zeitweilig ungeeignet. Angesichts des Ausmaßes der Pflichtverletzung und ihres vorsätzlichen Charakters kann sich die Sanktion nur im oberen Bereich des von einem bis zu fünf Jahren reichenden Rahmens bewegen. Ergänzend war erforderlich, die Tätigkeitsverbote im Hinblick auf das rücksichtslose Gewinnstreben mit einer Geldbuße zu verknüpfen,

§ 68 Abs. 2 WPO. Aufgrund der hohen Wiedergutmachungsleistungen konnte diese auf 10.000 € begrenzt werden.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Berufsrecht

Keine Leitung der Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft allein durch einen vereidigten Buchprüfer

■ Leitsatz der Redaktion

Ein vereidigter Buchprüfer kann nicht alleiniger Niederlassungsleiter der Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Januar 2014 – OVG 12 N 72.12

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitgeteilt, dass ein vereidigter Buchprüfer nicht alleiniger Zweigniederlassungsleiter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein könne. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhob daraufhin Klage und begehrte festzustellen, dass ein vereidigter Buchprüfer alleiniger Zweigniederlassungsleiter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein könne. Das VG Berlin wies die Klage ab. Die Klägerin beantragte daraufhin die Zulassung der Berufung.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt, die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts wird bestätigt. Zweigniederlassungen sind gemäß § 47 WPO von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von einem Wirtschaftsprüfer zu leiten. Die Vorschrift kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass auch ein vereidigter Buchprüfer Zweigniederlassungsleiter sein kann. Nach dem bei Auslegung des § 47 WPO erkennbaren Willen des Gesetzgebers können nur Wirtschaftsprüfer, die über dieselben Kompetenzen und berufsrechtlichen Bindungen wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfügen, die Einhaltung der Berufspflichten in der Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft letztverantwortlich beaufsichtigen. Die damit verbundenen Einschränkungen der Berufs-

freiheit der vereidigten Buchprüfer sind durch das Schutzbedürfnis und die Erwartungshaltung der beteiligten Verkehrskreise gerechtfertigt.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Berufsrecht

Unvereinbare gewerbliche Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Schweizer Aktiengesellschaft

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Tätigkeit eines Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer Schweizer Aktiengesellschaft stellt eine unvereinbare gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO dar.
2. Eine vollständige Trennung zwischen Aufsicht und Geschäftsführung ist im monistischen Leitungsmodell des Schweizer Aktienrechts nicht vorgesehen.
3. Die Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Schweizer AG ist mit Aufgaben der Geschäftsführung verbunden und mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsvorsitzenden nach deutschem Recht nicht vergleichbar.

VG Berlin, Beschluss vom 18. März 2014 – VG 22 L 66.14,

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Juni 2014 – OVG 12 S 27.14

■ Sachverhalt

Ein Wirtschaftsprüfer, auch als Rechtsanwalt tätig, beabsichtigt, als Mandat die Ausübung der Funktion des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer noch zu gründenden Schweizerischen Aktiengesellschaft zu übernehmen. Zunächst plane die Gesellschaft nur die Anmietung und Vermietung von Räumlichkeiten und später den Betrieb von Business-Centern.

Der Wirtschaftsprüfer bat die WPK um Beurteilung, ob die Tätigkeit mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar sei und beantragte vorsorglich die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung der Funktion als Verwaltungsrat. Die WPK kam zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Tätigkeit auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Zweitberuf und im Hinblick auf die durch das EU-Recht gewährte Niederlassungs- sowie Dienstleistungsfreiheit mit dem

Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbar ist und teilte dies dem Wirtschaftsprüfer mit. Zudem wies die WPK den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, der nach Auffassung der WPK als Antrag nach § 43 a Abs. 3 Nr. 2, 2. Halbsatz WPO zu verstehen war, mit Bescheid zurück.

Gegen den Bescheid hat der Wirtschaftsprüfer Klage beim VG Berlin erhoben und zugleich einen Antrag im vorläufigen Rechtsschutz gestellt, die WPK im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihm die Genehmigung zur Ausübung der Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats in einer Schweizer Aktiengesellschaft, soweit eine andere Person als Bevollmächtigter des Verwaltungsrates ernannt wird, hilfsweise ihm die Genehmigung zur Ausübung dieser Funktion zu erteilen.

Das VG Berlin hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Die vom Wirtschaftsprüfer hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch das OVG Berlin-Brandenburg ebenfalls zurückgewiesen. Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg ist unanfechtbar, so dass das Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz beendet ist. Im Hauptsacheverfahren liegt noch keine Entscheidung vor.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe des VG Berlin

Der Haupt- und Hilfsantrag sind bereits unzulässig.

Die Anträge sind auf Verpflichtung der WPK gerichtet, die Ausübung der Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats in einer Schweizer AG zu genehmigen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 a Abs. 3 Nr. 2, 2. Halbsatz WPO kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Darüber hinaus ergibt sich aber auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit eines Zweitberufs, also aus Art. 12 GG, kein anderweitiges Antragsrecht auf Erteilung einer Genehmigung. Für ein darüber hinausgehendes Antragsrecht besteht im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit, mithin für eine teleologische Reduktion noch eine Analogie kein Raum.

Der Grund hierfür ist, dass dem berechtigten Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an der Klärung der Frage der Vereinbarkeit mit seinen Berufspflichten ein Feststellungsantrag im Eilverfahren beziehungsweise eine Feststellungsklage im Hauptsacheverfahren gerecht werden würde. Auch auf den entsprechenden Hinweis des Gerichts hat der Antragsteller seinen Antrag nicht umgestellt. Eine Auslegung des Verpflichtungsantrages als Feststellungsantrag war aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Rechtsanwalt handelt, nicht geboten.

Letztlich wäre der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aber auch als Feststellungsantrag unbegründet. Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind sowohl Anordnungsanspruch (der materielle Anspruch) als auch der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Der Antragsteller hat bereits einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Ausgehend von der Regelung des § 43a Abs. 3 WPO kann eine Vereinbarkeit der beabsichtigten Tätigkeit mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers nur dann angenommen werden, wenn der Anschein einer Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von vornherein und unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen werden kann. Interessenkollisionen im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsratsvorsitzender erscheinen jedoch nicht ausgeschlossen.

Auch die nunmehr zuständige 22. Kammer des VG Berlin schließt sich den rechtlichen Erwägungen des BVerwG im Urteil vom 17. August 2005 – 6 C 15.04 (WPK Magazin 1/2006, Seite 48) zur Unvereinbarkeitsregelung des § 43a Abs. 3 WPO ausdrücklich an. Das BVerwG hatte darin insbesondere klargestellt, dass an der Unvereinbarkeitsregelung des § 43a Abs. 3 WPO keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen und diese dem öffentlichen Interesse an einem verlässlichen, das Vertrauen der beteiligten Kreise genießenden Wirtschaftsprüferwesen als einem besonders wichtigen Gemeinschaftsgut dient.

Die beabsichtigte Tätigkeit als Verwaltungsratsvorsitzender einer Schweizer AG ist eine unvereinbare gewerbliche Tätigkeit nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO, denn das organschaftliche Handeln als Verwaltungsrat für die Gesellschaft teilt notwendig den gewerblichen Charakter der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft selbst, die als solche vorliegend als börsennotiertes Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen wird. Der Argumentation des Antragstellers, die Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats beschränke sich – vergleichbar mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden nach deutschem Recht – auf Aufsichtstätigkeiten und bei den nach Delegation der Geschäftsführung verbleibenden Aufgaben handele es sich nicht um Geschäftsführungs-, sondern um Kontrollkompetenzen, kann nicht gefolgt werden.

Nach dem monistischen Leitungsmodell des Schweizer Aktienrechts ist eine vollständige Trennung zwischen Aufsicht und Geschäftsführung weder vorgesehen noch rechtlich möglich.

Gemäß Art. 716 Abs. 2 des Schweizer Obligationenrecht (OR) führt der Verwaltungsrat die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Insofern besteht die Möglich-

keit der Übertragung der Geschäftsführung. Diese Übertragung ist jedoch durch Art. 716a OR beschränkt. Danach behält der Verwaltungsrat die Aufgabe „Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung nötiger Weisungen“. Dies bedeutet, dass der Verwaltungsrat den Weg zur Erreichung der strategischen Ziele bestimmt und diesbezüglich Weisungen an die Geschäftsführer erteilen kann. Dies stellt eine geschäftsleitende Tätigkeit dar. Zudem bleiben dem Verwaltungsrat zwingend als weitere Aufgaben „Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzkontrolle sowie Finanzplanung“. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung ist eine Interessenkollision des Antragstellers mit seinen Aufgaben als Wirtschaftsprüfer – vor dem Hintergrund, dass Rechnungs- und Finanzwesen Kernbereiche der Wirtschaftsprüferaufgaben sind – nicht auszuschließen. Im Rahmen der Wirtschaftsprüfertätigkeit erlangt der Wirtschaftsprüfer umfassende Kenntnis der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandanten, so dass eine erhebliche Gefahr des Auftretens von Interessenkonflikten bei gleichzeitiger gewerblicher Tätigkeit besteht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 26. August 1997 – 1 C 3.96 – juris) müssen die aus Zweifeln an der Verlässlichkeit des Wirtschaftsprüferwesens resultierenden Nachteile nicht konkret erfasst und nachgewiesen werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Überwachung der beabsichtigten Tätigkeit durch die WPK nicht möglich wäre. Insofern könnte der Gefahr des Auftretens von Interessenkonflikten auch nicht durch eine einzelfallbezogene Überwachung der beabsichtigten gewerblichen Betätigung des Antragstellers wirksam entgegengetreten werden.

Auch Art. 49 und 56 AEUV i.V.m. Art. 4, 5 und 16 des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Ungeachtet der Frage, ob diese Vorschriften auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sind, würden auch insoweit Einschränkungen gelten, die für die Tätigkeit im Staat der Niederlassung oder Dienstleistung bestehen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe des OVG Berlin-Brandenburg

Die Beschwerde hat keinen Erfolg; sie ist teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet.

Soweit der Antragsteller seinen vor dem VG Berlin gestellten Haupt- und Hilfsantrag unverändert im Beschwerdeverfahren weiterverfolgt, ist die Beschwerde bereits unzulässig. Eine pauschale Bezugnahme auf das Vorbringen im erstinstanzlichen Ver-

fahren genügt nicht den Begründungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Eine Ergänzung der Anträge um einen weiteren Hilfsantrag ist im Beschwerdeverfahren nicht vorgesehen. Die Beschwerde dient nur der Überprüfung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts und beschränkt sich daher auf den erstinstanzlichen Streitgegenstand.

Das Beschwerdegericht stellt fest, dass der Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren einen im Wege einstweiliger Anordnung sicherungsfähigen Anspruch nicht glaubhaft gemacht. Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt die Auffassung des VG Berlin zur Unvereinbarkeit der angestrebten Übernahme der Funktion eines Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer Schweizer AG. Das weitere Vorbringen des Antragstellers unter Berufung auf § 111 AktG und § 37 GmbHG, dass eine vollständige Trennschärfe zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsfunktion auch im System des deutschen Gesellschaftsrechts nicht vorgesehen ist, die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer deutschen AG oder als Gesellschafter einer GmbH jedoch vereinbar sei, bleibt ohne Erfolg. Das VG Berlin hat ebenfalls die bei gleichzeitiger Ausübung des Berufes des Wirtschaftsprüfers und der vom Antragsteller angestrebten gewerblichen Tätigkeit bestehende erhebliche Gefahr des Auftretens von Interessenkollisionen zutreffend bejaht.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Anmerkung

Das monistische System (dazu in Abgrenzung das dualistische System, unter anderem in Deutschland, Österreich) gilt über die Schweiz hinaus auch in anderen Ländern, wie beispielsweise in Belgien, Luxemburg und Italien. Die für das monistische System in der Schweiz getroffenen Feststellungen in diesem Verfahren gelten nicht zwingend auch für andere Länder mit monistischem System. Die Regelungen im Gesellschaftsrecht sind unterschiedlich ausgestaltet. Ist eine gesetzliche Möglichkeit der vollständigen Übertragung der Geschäftsführungsaufgaben geschaffen und hat die jeweilige Gesellschaft in ihren Statuten davon Gebrauch gemacht, kann sich im Einzelfall aufgrund der daraus folgenden Reduzierung auf eine reine Kontrollfunktion eine Vereinbarkeit der Tätigkeit im Verwaltungsrat ergeben. sw

Berufsrecht

Kein Anspruch auf prüfungsbefreite Bestellung eines vereidigten Buchprüfers als Wirtschaftsprüfer

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erfordert gemäß § 15 WPO das Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens.
2. § 15 WPO stellt eine subjektive Zulassungsschranke dar. Sie ist gerechtfertigt, da dadurch das funktionierende und anerkannte Wirtschaftsprüferwesen als überragendes Gemeinschaftsgut geschützt werden soll.
3. Aus der Abschlussprüferrichtlinie (RL 2006/43/EG vom 17. Mai 2006) ergibt sich kein Anspruch auf prüfungsbefreite Bestellung als Wirtschaftsprüfer.
4. Die Beibehaltung zweier Berufsgruppen von Abschlussprüfern steht nicht im Widerspruch zur Abschlussprüferrichtlinie.

VG Berlin, Urteil vom 3. Juli 2014 – VG 22 K 52.14 (nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Ein vereidigter Buchprüfer, der in eigener Praxis tätig ist und über eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO verfügt, beantragte im Januar 2013 seine prüfungsfreie Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Sein Antrag wurde zurückgewiesen.

Gegen den zurückweisenden Bescheid hat der vereidigte Buchprüfer Klage beim VG Berlin erhoben mit dem Antrag, die Wirtschaftsprüferkammer unter Aufhebung des Bescheides zu verpflichten, ihn als Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Der vereidigte Buchprüfer führt aus, sein Anspruch ergebe sich aus der nicht vollständigen und fristgerechten Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 (Abschlussprüferrichtlinie) durch die Bundesrepublik Deutschland. Das uneingeschränkte Prüfungsrecht in der Abschlussprüfung sei bei der Umsetzung in nationales Recht europarechtswidrig allein mit der Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer verknüpft worden. Dadurch habe der Gesetzgeber die Harmonisierungsvorgabe der Richtlinie nicht umgesetzt. Ferner stützt er seinen Anspruch auf die EU-Grundrechtscharta und die Dienstleistungsfreiheit.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Es ergibt sich weder aus nationalem Recht noch aus Richtlinien des Europäischen Parlaments und des

Rates ein Anspruch auf prüfungsfreie Bestellung eines vereidigten Buchprüfers als Wirtschaftsprüfer.

Nach § 15 WPO setzt die Bestellung als Wirtschaftsprüfer eine bestandene Prüfung voraus, die der Kläger jedoch nicht vorweisen kann. § 15 WPO ist auch mit Art. 12 GG vereinbar. Durch die Regelung des § 15 WPO wird bereits der Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in der Person des Bewerbers geknüpft (subjektive Zulassungsschranke). Dies ist nur gerechtfertigt, soweit dadurch ein überragendes Gemeinschaftsgut, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht, geschützt werden soll. Dass ein funktionierendes und anerkanntes Wirtschaftsprüferwesen ein solches Gemeinschaftsgut darstellt, hat bereits das BVerwG mit Urteil vom 26. August 1997 – 1 C 3.96 (WPK Mitteilungen 1998, Seite 70) klargestellt.

Mit der Übergangsvorschrift des § 13a WPO hat der Gesetzgeber für vereidigte Buchprüfer einen Wechsel zum Beruf des Wirtschaftsprüfers über eine verkürzte Prüfung ermöglicht. Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht verpflichtet, auch prüfungsfreie Zugangsmöglichkeiten für vereidigte Buchprüfer zu schaffen. Auch würden bei einer prüfungsbefreiten Bestellung als Wirtschaftsprüfer die mit der Abschlussprüferrichtlinie verfolgten hohen Qualitätsziele unterlaufen. Insoweit diene die Möglichkeit nach § 13a WPO der Qualitätssicherung und den Zielen des Verbraucher-/Mandantenschutzes.

Auch aus der Abschlussprüferrichtlinie steht dem Kläger kein Anspruch auf prüfungsbefreite Bestellung als Wirtschaftsprüfer zu. Der deutsche Gesetzgeber hat die Ziele der RL 2006/43/EG in der WPO vollständig umgesetzt. Zweck dieser Richtlinie ist es, die Anforderungen an die Abschlussprüfung auf hohem Niveau in der EU zu harmonisieren. Hingegen ist nicht erkennbar, dass es Ziel der Richtlinie war, etwas daran zu ändern, dass es innerhalb Deutschlands weiterhin zwei Berufsgruppen von Abschlussprüfern gibt. Der § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB sichert den vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften einen Markt für Abschlussprüfungen. Eine andere, verfassungsrechtlich auch mögliche, Alternative für den Gesetzgeber wäre gewesen, die Möglichkeit zur Abschlussprüfung gänzlich zu streichen.

Aus den unterschiedlichen Anforderungen an die Zulassung zum Beruf und der dieser vorangehenden Ausbildung ergeben sich auch die unterschiedlichen Aufgaben von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern.

Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf

den Fall des selbstständigen Klägers, gehen die Regelungen auch nicht weiter als Art. 12 GG. Eine Diskriminierung des Klägers liegt nicht vor. Schließlich ist auch die Dienstleistungsfreiheit aufgrund des fehlenden grenzüberschreitenden Sachverhaltes nicht berührt.

Vor diesem Hintergrund hat das VG Berlin die Klage abgewiesen. Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache in Bezug auf die Frage, ob dem Kläger europarechtlich ein Anspruch auf prüfungsfreie Bestellung als Wirtschaftsprüfer zusteht, sowohl die Berufung als auch die Sprungrevision zugelassen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Anmerkung

Die WPK hat bereits ihre Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision erteilt. Über den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens wird im WPK Magazin berichtet. sw

Haftungsrecht

Zur Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für ein in einem Wertpapierprospekt wiedergegebenes fehlerhaftes Testat/Verjährung

■ Leitsätze des Gerichts

1. Zur Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die in einem Wertpapierprospekt ein fehlerhaftes Testat betreffend die Prüfung der Gewinnprognosen nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes i. V. m. Art. 3 und Anhang I Nr. 13.2. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 abgegeben hat, gegenüber einem Kapitalanleger nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.
2. Liegt der haftungsauslösende Fehler der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einer falschen Rechtsanwendung, beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht bereits mit dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte Kenntnis von dieser Rechtsanwendung als solcher erlangt hat; vielmehr muss der Geschädigte Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon haben, dass

die Rechtsanwendung fehlerhaft gewesen ist (im Anschluss an BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 – IX ZR 245/12, WM 2014, 575).

BGH, Urteil vom 24. April 2014 - III ZR 156/13

■ Sachverhalt

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht ihres Ehemanns (im Folgenden: Zedent) Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte wegen der Erteilung eines unrichtigen Testats geltend.

2007 legte die T. AG zur Ausgabe von Namensaktien einen Wertpapierprospekt auf. Dieser enthielt auf den Seiten 53 bis 59 Planrechnungen für die Jahre 2007 bis 2011, aus denen die für diese Geschäftsjahre zugrunde gelegten Gewinnprognosen und -schätzungen ersichtlich waren. Im März 2007 betraute die T. AG die Beklagte damit, die Rechnungslegungsgrundlagen der Gewinnprognosen und -schätzungen gemäß der EG-Verordnung Nr. 809/2004 in Verbindung mit dem Wertpapierprospektgesetz zu prüfen. Der im Prospekt veröffentlichte Prüfbericht der Beklagten vom 25. April 2007 endete mit der zusammenfassenden Feststellung, dass die Gewinnprognosen und -schätzungen in Übereinstimmung mit den angegebenen Grundlagen ordnungsgemäß aufgestellt worden seien und dass diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsstrategien der Gesellschaft stünden. Das Testat wurde im Prospekt auf den Seiten 60 bis 62 abgedruckt. Im Juli 2007 erwarb der Zedent eine Beteiligung an der T. AG zum Nennwert von 9.000 €. In der Folgezeit kam es nicht zur Eintragung der Kapitalerhöhung, im Zuge derer die Aktien emittiert werden sollten, in das Handelsregister. Die entsprechenden Aktien hat der Zedent bis zum heutigen Tage nicht erhalten. Die T. AG ist insolvent.

Der Klage auf Schadensersatz hat das Landgericht im Wesentlichen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das angefochtene Urteil hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Zedent in den Schutzbereich des zwischen der Beklagten und der T. AG abgeschlossenen Vertrags einbezogen gewesen ist.

Das durch die Rechtsprechung entwickelte Institut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter beruht auf einer maßgeblich durch das Prinzip von Treu und Glauben (§ 242 BGB) geprägten ergänzenden Vertragsauslegung (§ 157 BGB). Ob insoweit ein rechtsgeschäftlicher Wille zur Einbeziehung be-

steht, hat der Tatrichter nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln.

Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung waren ursprünglich Fallgestaltungen, in denen einem Vertragspartner gegenüber Dritten eine gesteigerte Fürsorgepflicht oblag, ihm gleichsam deren „Wohl und Wehe“ anvertraut war.

In Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung sind in die Schutzwirkungen eines Vertrags Dritte auch einbezogen worden, wenn diese bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung in Berührung kommen, der Gläubiger an deren Schutz ein besonderes Interesse hat und Inhalt und Zweck des Vertrags erkennen lassen, dass diesen Interessen Rechnung getragen werden soll, beziehungsweise die Parteien den Willen haben, zugunsten dieser Dritten eine Schutzpflicht des Schuldners zu begründen.

In diesem Sinne können Personen, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügen, und in dieser Eigenschaft gutachterliche Stellungnahmen abgeben, wie etwa Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, aus Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte gegenüber Personen haften, denen gegenüber der Auftraggeber von dem Gutachten bestimmungsgemäß Gebrauch macht. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – wie die Beklagte – gehören prinzipiell zu dem Personenkreis, dessen Stellungnahmen aufgrund der Sachkunde und der erwarteten Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit – insbesondere bei Prüfaufträgen – von besonderer Bedeutung sind.

Wesentlich ist, dass eine von Sachkunde geprägte Stellungnahme oder Begutachtung den Zweck hat, das Vertrauen eines Dritten zu erwecken und – für den Sachkundigen hinreichend erkennbar – Grundlage einer Entscheidung mit wirtschaftlichen Folgen zu werden. Soweit sich der Kreis der Einbezogenen auf solche Dritte beschränkt, in deren Interesse die Leistung des Schuldners nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien zumindest auch erbracht werden soll, ist tragender Gesichtspunkt hierfür das Anliegen, das Haftungsrisiko für den Schuldner kalkulierbar zu halten. Er soll die Möglichkeit haben, sein Risiko bei Vertragsabschluss einzuschätzen und gegebenenfalls zu versichern. Er soll nicht für Schäden einstehen müssen, wenn ihm dies nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks nicht zugemutet werden kann.

Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass das Testat der Beklagten eine solche Haftung begründet.

Bei der Frage, ob Dritte in den Schutzbereich eines Vertrags einbezogen sind, gehören zum wesentlichen Auslegungstoff die in dem Gutachten enthaltenen Angaben über dessen Zweck und der sonstige Inhalt des Gutachtens, aber auch die eigenen Angaben des Gutachters zu Inhalt und Umständen der Auftragserteilung.

Die beabsichtigte Weitergabe des Testats an Dritte – hier durch die Aufnahme in den Prospekt und die Verwendung des Prospekts bei der Zeichnung von Aktien durch Anleger – war im vorliegenden Fall Grundlage des Auftrags. Nach § 7 WpPG in Verbindung mit Art. 3 und Anhang I Nr. 13.2. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 (im Folgenden: Prospektverordnung) vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 149 S. 1, Nr. L 215 S. 3) muss, wenn sich ein Emittent dazu entschließt, in den Prospekt eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, im Prospekt auch ein Bericht enthalten sein, „der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist“. In dem von der Beklagten erstellten „Bericht über die Prüfung des Prospektes über Aktien“ vom 25. April 2007 – abgedruckt auf Seite 60 bis 62 des Wertpapierprospekts – wird dementsprechend dieser Auftragsinhalt unter Bezugnahme auf das Wertpapierprospektgesetz und die Prospektverordnung beschrieben und abschließend festgestellt, dass die Gewinnprognosen oder -schätzungen der Emittentin auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurden und in Einklang mit den Rechnungslegungsstrategien der Gesellschaft stünden.

Das Wertpapierprospektgesetz und die Prospektverordnung dienen der Umsetzung der sogenannten Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, ABl. EU Nr. L 345 S. 64). Kernanliegen ist der effektive Schutz des Anlegers mittels vollständiger und zutreffender Informationen (vgl. nur Erwägungsgründe Nr. 10, 16, 18 und 21; siehe auch BT-Drucks. 15/4999 S. 25). Die Tätigkeit der Beklagten – Testierung der Gewinnprognosen und Gewinnschätzungen – diene gerade der Erfüllung dieses Schutzzwecks im Interesse der Anleger.

Zu Unrecht beruft sich die Beklagte in diesem Zusammenhang auf die im Prospekt (Seiten 72 bis 73) abgedruckten Allgemeinen Auftragsbedingungen für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (AAB). Das Berufungsgericht ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, dass deren Inhalt einer Einbeziehung des Zedenten in den Schutzbereich nicht entgegensteht. Die von der Revision angesprochenen Regelungen in Nr. 7 Abs. 1 AAB („Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers [Berichte, Gutachten und dgl.] an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten sich ergibt“) und Nr. 7 Abs. 2 AAB („Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers“) erfassen nicht einen Fall wie den vorliegenden, in dem sich der Prüfer gerade vertraglich verpflichtet, eine zur Veröffentlichung in einem Prospekt bestimmte Bewertung zugunsten zukünftiger Anleger abzugeben.

Gleiches gilt für die Regelung in Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 AAB („Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer [im Rahmen von Nr. 9] nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind“) in Verbindung mit der Haftungsbeschränkungen zur Höhe und Ausschlussfristen enthaltenden Regelung in Nr. 9 AAB. Dies wird auch daran deutlich, dass sich in dem „Bericht über die Prüfung des Prospektes über Aktien“ Ausführungen über die Haftung der Beklagten befinden, wobei diese nach dem Text ausdrücklich auch „im Verhältnis zu Dritten“ beziehungsweise gelten, „wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte“. Würde man der Auffassung der Beklagten folgen, wäre eine solche Dritthaftung hier von vornherein ausgeschlossen, da bezüglich der zum Zeitpunkt des Vertrags noch unbekanntem Anleger natürlich keine „Einwilligung zu einer Weitergabe an einen bestimmten Dritten“ vorliegt, also die zitierten Ausführungen zur Dritthaftung keinen Sinn ergeben würden.

Genauso wären die im Auftragschreiben der Beklagten vom 21. März 2007 enthaltenen Bemerkungen, wonach sich die Haftung für die Durchführung der Prüfung auch gegenüber Dritten auf 4 Mio. € beschränke, überflüssig, wenn nicht an eine Haftung gegenüber den Anlegern, denen gegenüber der Prospekt Verwendung finden sollte, gedacht gewesen wäre. Insoweit ist von einer individuellen Einbeziehung der Anleger in den Vertrag auszugehen, die die allgemeinen Regelungen in den AAB verdrängt.

Das von der Revision zitierte Senatsurteil vom 6. April 2006 – III ZR 256/04, BGHZ 167, 155, WPK Magazin 3/2006, Seite 42, ist nicht einschlägig. Dort ging es um die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses einer Aktiengesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer (§§ 316 ff. HGB). Entsprechenden Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern kommt aufgrund verschiedener Publizitätsvorschriften (u. a. § 325 Abs. 1 HGB; § 30 Abs. 1 BörsZulVa.F.) die Bedeutung zu, allgemein Dritten einen Einblick in die wirtschaftliche Situation des publizitätspflichtigen Unternehmens zu gewähren und ihnen – sei es als künftigen Kunden beziehungsweise Gläubigern, sei es als an einer Beteiligung Interessierten – für ihr beabsichtigtes Engagement eine Beurteilungsgrundlage zu geben.

Ungeachtet dieser auf Publizität und Vertrauensbildung angelegten Funktion hat aber der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für eine Pflichtprüfung in § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB auf – zudem zur Höhe noch weiter begrenzte (§ 323 Abs. 2 HGB) – Ansprüche der Kapitalgesellschaft und verbundener Unternehmen beschränkt. Gläubigern wie Aktionären haftet der Prüfer nach dieser Bestimmung nicht. Vor dem Hintergrund dieser gesetzgeberischen Wertentscheidung hat der Senat auch die Möglichkeit einer Haftung des Abschlussprüfers nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter eingeschränkt.

Hiermit ist der vorliegende Fall aber nicht zu vergleichen. Gesetzlich ist nicht vorgeschrieben, dass die Gewinnerwartungen des Emittenten von einem Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren und zusammen mit dem Prüfergebnis zu veröffentlichen sind. Vielmehr hängt die Frage, ob eine Prüfung notwendig ist, zunächst davon ab, ob sich der Emittent, um sein Angebot für die Kunden besonders attraktiv zu machen, entschließt, Gewinnerwartungen in den Prospekt aufzunehmen. Erst und nur dann sollen diese zum Schutz der Anleger durch einen Wirtschaftsprüfer kontrolliert und das Ergebnis der Prüfung den Anlegern über die Veröffentlichung im Prospekt zugänglich gemacht werden. Eine § 323 HGB

Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

Ein vom Gericht ernannter Sachverständiger, der vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet, ist nach § 839 a BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht. Die zum 1. August 2002 eingeführte Haftungsnorm kann als Sondertatbestand des Deliktsrechts zur Haftung des Sachverständigen für Vermögensschäden führen, ohne dass eine zivilrechtliche Vertragsbeziehung zu den Parteien oder dem Gericht besteht.

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 20. Februar 2014 – 10 U 9/13 die Berufung eines Klägers zurückgewiesen, der gegen einen Wirtschaftsprüfer auf derartigen Schadenersatz geklagt hatte. In dem Haftpflichtprozess begehrte der Kläger von dem Gutachter Ersatz der in einem Strafverfahren für seinen Rechtsanwalt und ein Gegengutachten angefallenen Kosten, da die Eröffnung des Strafverfahrens auf dem vermeintlich fehlerhaften Gutachten des Wirtschaftsprüfers beruht haben soll.

Der Kläger, ein Rechtsanwalt, war Insolvenzverwalter eines Unternehmens und hatte sämtliche Vermögensgegenstände dieses Unternehmens an eine GmbH veräußert, deren Gesellschafter ausschließlich dem insolventen Unternehmen nahestehende Personen und auch der Kläger selbst waren. Der zunächst angesetzte Preis wurde zwar nachträglich verdoppelt. Doch auch dieser Preis lag nach Auffassung der Strafkammer weit unterhalb des angemessenen Wertes, der zumindest das Zweieinhalbfache des Kaufpreises betragen habe.

Die Strafkammer nahm einen gravierenden Verstoß gegen die Vermögensfürsorgepflicht des Insolvenzverwalters an und verurteilte den Kläger wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren. Gegen das Strafurteil hatte der Kläger ohne Erfolg Revision eingelegt. Im Rahmen des Strafverfahrens war der beklagte Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger tätig. Noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens hatte das Landgericht ihn mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, unter anderem zu der Frage, welcher Kaufpreis im Falle des Verkaufs des Unternehmens zum Zwecke der Sanierung und Fortführung realistisch erzielbar gewesen wäre. Der Beklagte kam auf einen Wert von mehr als dem Fünffachen des letztlich erzielten Kaufpreises.

Das Landgericht hatte im Haftpflichtverfahren die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zum Teil seien die Kosten schon vor dem Eröffnungsbeschluss angefallen, konnten also nicht

auf dieser Entscheidung beruhen. Soweit die Kosten später entstanden seien, beruhen diese auf der Kostenentscheidung im Strafurteil. Der Eröffnungsbeschluss könne nicht isoliert als gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 839a BGB herangezogen werden.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger erstmals zusätzlich auf das Strafurteil als gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 839a BGB abgestellt. Doch auch dies führte nicht zum Erfolg. Das Landgericht habe im Strafverfahren der Verurteilung nicht den vom Gutachter ermittelten Wert zugrunde gelegt, sondern einen niedrigeren Wert, der im Wesentlichen auf Zeugenaussagen beruhte. Zu guter Letzt war auch nicht hinreichend dargetan, dass das Gutachten zu dem angemessenen Kaufpreis auf einem grob fahrlässig unrichtig ermittelten Sachverhalt und/oder wissenschaftlich unvertretbaren Schlüssen beruhte. Dies ergab sich auch nicht ohne Weiteres aus dem eingeholten Gegengutachten. Die vom Beklagten gewählte Bewertungsmethode nach dem Ertragswert war von dem Kläger bereits im Strafverfahren in der Revisionsbegründung moniert worden. Der Bundesgerichtshof hatte jedoch in dem Strafurteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers gesehen und die Revision verworfen.

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des OLG Köln Beschwerde eingelegt. Der Bundesgerichtshof wird somit auch zivilrechtlich nochmals mit dem Fall befasst.

Dieser Fall zeigt, dass die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers nicht nur vielfältig ist, sondern auch vielfältigen Haftungsrisiken ausgesetzt ist. Schon aufgrund des strengen Haftungsmaßstabes – erforderlich ist zumindest grobe Fahrlässigkeit – und der regelmäßig ohne besonderen Zeitdruck im Nachhinein erfolgenden Gutachtertätigkeit dürfte ein besonders hohes Risiko aus § 839a BGB nicht bestehen. Gleichwohl kommt es zu einer Inanspruchnahme, deren Abwehr mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Auch bei einer sorgfältig begründeten strafrechtlichen Entscheidung nach einem aufwendigen rechtsstaatlichen Verfahren wird ein Dritter gesucht, der die Verantwortung tragen soll.

Der Versicherungsschutz umfasst die berufsübliche Erstattung von Gutachten. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Wird ein bei einer Berufsgesellschaft angestellter Wirtschaftsprüfer persönlich als Sachverständiger beauftragt, sollte entsprechender Versicherungsschutz für diese Tätigkeit im eigenen Namen mit dem Berufshaftpflichtversicherer abgestimmt werden.

Heiner Weskamp, Rechtsanwalt, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

vergleichbare gesetzgeberische Wertentscheidung zur Begrenzung der Prüferhaftung besteht insoweit ebenfalls nicht.

Der Senat teilt nicht die Auffassung der Beklagten, aus dem Umstand, dass sie nicht zu den Prospektverantwortlichen (Prospektherausgeber; Prospektveranlasser) im Sinne der gesetzlichen Prospekthaftung nach §§ 44 ff BörsG a. F. und der mittlerweile (mit Wirkung zum 1. Juni 2012) außer Kraft getretenen §§ 8 f, 13 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes (VerkProspG) gehöre, folge eine – mit § 323 HGB vergleichbare – Sperrwirkung für die Annahme eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Gegen eine solche Sperrwirkung spricht vor allem, dass nach § 47 Abs. 2 BörsG a. F. (i. V. m. § 13 Abs. 1 VerkProspG) neben den gesetzlichen Prospekthaftungsansprüchen weitergehende vertragliche Ansprüche unberührt bleiben. Zudem bezwecken die streitgegenständlichen Regelungen auch und gerade den Schutz der konkreten Anleger und unterscheiden sich deutlich vom Regelungsgefüge der §§ 316 ff. HGB.

Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht verjährt. Nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 ZPO beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Hierbei muss sich im Fall einer Abtretung der Zessionar die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Zedenten zurechnen lassen.

Zu Recht ist das Berufungsgericht insoweit davon ausgegangen, dass allein der Umstand, dass dem Zedenten der Emissionsprospekt und der dort abgedruckte Prüfbericht der Beklagten als solche bekannt waren, er lediglich die rechtliche Unzulässigkeit der vorgesehenen Ausschüttungen nicht erkannt und sich insoweit auf die Prüfung der Prognoserechnung durch die Beklagte verlassen hat, nicht ausgereicht hat, um den Lauf der Verjährungsfrist im Jahre 2007 in Gang zu setzen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung Anfang 2011 war deshalb Verjährung nicht eingetreten.

Zwar ist im Rahmen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB grundsätzlich die Tatsachen-, nicht die Rechtskenntnis entscheidend. Erforderlich ist, dass der Gläubiger um die anspruchsbegründenden Umstände weiß, nicht dass er den Vorgang rechtlich zutreffend beurteilt. Insoweit wäre es etwa ohne Bedeutung, wenn dem Zedenten die Kenntnis gefehlt hätte, dass er in den Schutzbereich des zwischen der Beklagten und der T. AG abgeschlossenen Vertrags einbezogen gewesen ist.

Hier geht es jedoch um etwas anderes. Liegt bei einem Schadensersatzanspruch der haftungsauslösende Fehler in einer falschen Rechtsanwendung des Schuldners, kann nicht die Kenntnis dieser Rechtsanwendung als solche ausreichen; vielmehr muss der Geschädigte Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon haben, dass die Rechtsanwendung fehlerhaft gewesen ist (vgl. auch BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 - IX ZR 245/12, WM 2014, 575 Rn. 9 ff., 15 ff. m.w.N.).

Es würde dem Sinn und Zweck des streitgegenständlichen Testats zuwiderlaufen, wenn man dem Anleger eine eigenständige rechtliche – hier unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen des Handelsgesetzbuchs – Überprüfung der testierten Gewinnprognose auferlegen beziehungsweise eine – einer solchen Überprüfung entsprechende – Rechtskenntnis unterstellen würde. Dass der Zedent den Fehler der Beklagten erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, ist nicht ersichtlich.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Haftungsrecht

Keine Verjährung der Steuerberaterhaftung bei Arglistenwand

■ Leitsatz der Redaktion

Hat ein Steuerberater durch Übersendung einer Abschrift eines auftragswidrig nicht eingelegten Einspruchs den Anschein erweckt, der anzufechtende Steuerbescheid sei nicht bestandskräftig, kann er sich bis zur Aufdeckung seines Fehlers auch dann nicht auf die Verjährung des gegen ihn gerichteten Schadensersatzanspruchs berufen, wenn ihm ein vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden kann.

BGH, Urteil vom 14. November 2013 – IX ZR 215/12

■ Sachverhalt

Die Beklagte zu 1 ist eine StBG. Diese beriet die Kläger steuerlich bis zur Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit Ende Dezember 2013. Deren ehemalige Angestellte, die Beklagte zu 3, gründete am 1. April 2004 mit der Beklagten zu 4 die Beklagte zu 2. Die Beklagte zu 1 informierte die Kläger über die Mandatsübernahme durch die Beklagte zu 2. Die Kläger schlossen mit der Beklagten zu 2 einen Steuerberatervertrag.

Die Kläger beauftragten die Beklagte zu 1, Einspruch gegen einen Feststellungsbescheid des Finanzamts über die Höhe des Veräußerungsgewinns eines Grundstücks einzulegen. Im Einspruchsschreiben rügte die Beklagte zu 1 die Verfassungswidrigkeit des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2001 und beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides. Die Kläger erhielten eine Abschrift des Schreibens. Der Einspruch ging aber nicht beim Finanzamt ein, was die Beklagten nicht bestreiten.

Gegen die Kläger wurde mit Bescheiden vom 23. Mai und 14. Juli 2003 eine Einkommensteuer festgesetzt. Mit Schreiben vom 14. Juli 2003 teilte die Beklagte zu 1 den Klägern mit, der Feststellungsbescheid sei vorläufig; im Falle einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) werde er aufgehoben. Mit Bescheid vom 7. August 2003 lehnte das Finanzamt den Antrag der Beklagten zu 1 auf Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks ab, weil der Feststellungsbescheid mangels Einlegung eines Einspruchs bestandskräftig geworden sei. Diesen Bescheid leitete die Beklagte zu 1 nicht an die Kläger weiter. Am 7. Juli 2010 erklärte das BVerfG das Steuerentlastungsgesetz im hier maßgeblichen Teil für verfassungswidrig.

Die Kläger verlangen von den Beklagten Schadensersatz in Höhe der festgesetzten Einkommensteuer nebst Zinsen und Ersatz des Verzugsschadens. Die Beklagten erhoben die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und wies die Sache zurück an das Berufungsgericht.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beklagte zu 1 kann sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Sie hat ihre vertraglichen Pflichten dadurch verletzt, dass sie keinen Einspruch einlegte, wodurch der Feststellungsbescheid bestandskräftig wurde, was zu einem Schaden führte. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach § 68 StBerG alte Fassung binnen drei Jahren ab seiner Entstehung, also ab Bestandskraft des Feststellungsbescheides am 8. April 2003. Bei Klageerhebung im Jahr 2011 war er somit verjährt.

Der Beklagten zu 1 ist es jedoch – unabhängig davon, ob ihr Vorsatz nachweisbar ist – nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf die Verjährung zu berufen. Dieser Arglisteinwand greift dann, wenn der Schuldner absichtlich oder durch sein Verhalten objektiv bewirkt, dass die Klage nicht rechtzeitig erhoben wird, und die spätere Verjährungseinrede mit dem Gebot von Treu und Glauben unvereinbar wäre.

Die Beklagte zu 1 hat objektiv besonders grob gegen Treu und Glauben verstoßen. Sie hat keinen Einspruch eingelegt und bei Kenntnis ihres Fehlers die Kläger nicht darüber informiert. Die Kläger konnten aber aufgrund der erhaltenen Abschrift und dem Schreiben vom 14. Juli 2003 davon ausgehen, dass der Feststellungsbescheid nicht bestandskräftig geworden war. Der Bescheid vom 7. August 2003 wurde ihnen vorenthalten.

Die Kläger haben nicht nach Kenntnis vom Fehlverhalten der Beklagten zu 1 zu lange gewartet, bis sie Klage erhoben. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH muss der Gläubiger einer verjährten Forderung, der sich wegen des Verhaltens des Schuldners darauf verlassen durfte, dass dieser sich nicht auf Verjährung berufen wird, seinen Anspruch binnen einer angemessenen, nach Treu und Glauben zu bestimmenden Frist gerichtlich geltend machen, wenn der Schuldner die Verjährungseinrede dann doch erhebt. Die Kläger erfuhren erst im November 2010 vom fehlenden Einspruch und am 12. April 2011, dass die Beklagte zu 1 dies schon seit dem 11. August 2003 wusste. Erst letztere Information ermöglichte den Klägern, das Verhalten der Beklagten als arglistig zu bewerten und den Anspruch, auf dessen Verjährung sich die Beklagten am 2. Februar 2011 beriefen, einzuklagen. Die Klage ging am 13. Mai 2011 bei Gericht ein.

Auch ein Anspruch gegen die Beklagte zu 2 kann nicht verneint werden, da sie sich pflichtwidrig verhielt. Nach Übernahme der Akte prüfte sie diese nicht, ob Handlungsbedarf bestand, und informierte die Kläger nicht korrekt über den Stand des Einspruchsverfahrens. Vielmehr teilte sie den Klägern mehrmals mit, die Entscheidung des BVerfG stehe noch aus, und informierte die Kläger schließlich über die positive Entscheidung.

Ein hierdurch entstandener Schaden lässt sich nicht verneinen. Bei Durchsicht der Akte hätte die Beklagte zu 2 den Fehler festgestellt. Zwar hätte sie auch bei pflichtgemäßem Verhalten den Eintritt des Schadens nicht mehr verhindern können. Sie hätte die Kläger aber über die Bestandskraft des Feststellungsbescheids informieren müssen. Dadurch hätten

die Kläger die Verjährung Ihres Anspruchs gegen die Beklagte zu 1 durch rechtzeitige Klageerhebung verhindern können.

Im erneuten Verfahren vor dem Berufungsgericht ist bezüglich der Haftung der Beklagten zu 2 insbesondere die Kausalität zwischen der Pflichtwidrigkeit und dem Schaden darzulegen. Der Schaden beruht nur dann auf dem Fehler der Beklagten zu 2, wenn bewiesen wird, dass (und wie) die Kläger den Schaden bei rechtzeitigem Hinweis auf den versäumten Einspruch abgewendet hätten.

Besteht ein Anspruch der Kläger gegen die Beklagte zu 2, haften die Beklagten zu 3 und zu 4 aus § 128 HGB.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Haftungsrecht

Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen sittenwidrig erteiltem Testat

■ Leitsatz der Redaktion

Ein Wirtschaftsprüfer handelt bei der Erteilung eines Bestätigungsvermerks sittenwidrig, wenn er sich besonders leichtfertig und gewissenlos über erkannte Bedenken hinwegsetzt, bewusst auf eine unerlässliche eigene Prüfung verzichtet oder sich grob fahrlässig der Einsicht in die Unrichtigkeit seines Bestätigungsvermerks verschließt. Bei mehreren Berufspflichtverstößen genügt im Rahmen einer Gesamtschau die Schlussfolgerung, dass der Abschlussprüfer nachlässig ermittelt, ins Blaue hinein Angaben gemacht und daher derart rücksichtslos gehandelt hat, dass sein Verhalten als gewissenlos angesehen werden kann.

OLG Dresden, Urteil vom 6. Februar 2014 – 8 U 954/11

■ Sachverhalt

Die Beklagte zu 1 ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beklagte zu 2 deren Geschäftsführer. Die Kläger sind Kleinanleger einer von den Beklagten geprüften Wohnungsbaugesellschaft (WBG). Für das Geschäftsjahr 2003 erteilten die Beklagten der WBG am 29. Juni 2004 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die WBG veräußerte Inhaberteilschuldverschreibungen an Kleinkapitalanleger. In verschiedenen

Wertpapierprospekten war der Bestätigungsvermerk der Beklagten abgedruckt. Im Jahr 2005 erwarben die Kläger Inhaberteilschuldverschreibungen. Am 1. September 2006 ist über das Vermögen der WBG das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Die Kläger verlangen nun Schadensersatz unter anderem nach § 826 BGB, da der die Prüfung durchführende Beklagte zu 2 leicht hätte erkennen können und müssen, dass es sich bei den von der WBG emittierten Inhaberteilschuldverschreibungen um ein sogenanntes „Schneeballsystem“ gehandelt habe. Er hätte die wirtschaftliche Situation der Wirtschaftsgruppe erkennen können und bei der Ermittlung der Werte bemerken müssen, dass ausgewiesene Gewinne nur dadurch zustande gekommen seien, dass im Rahmen von Geschäften zwischen nahestehenden Unternehmen „Gewinne“ erzeugt worden sind. Der Beklagte zu 2 habe gewusst, dass er den Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt hätte erteilen dürfen. Er habe auch gewusst, dass sein Bestätigungsvermerk in die Prospekte aufgenommen werde, um so werbenden Einfluss auf die potentiellen Anleger zu nehmen. Er habe grob fahrlässig und gewissenlos gehandelt.

Das LG Leipzig hat die Klage abgewiesen. Das OLG Dresden gab ihr in abgeänderter Form statt und wies die Klage im Übrigen ab.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beklagten haben den Klägern als Gesamtschuldner Schadensersatz nach § 826 BGB für die kausal auf der sittenwidrigen Schädigungshandlung des Beklagten zu 2 beruhenden Vermögensverluste zu zahlen, die die Kläger durch den Erwerb von Inhaberteilschuldverschreibungen erlitten haben. Im Einzelnen: Sittenwidrigkeit liegt im Rahmen der Erteilung von Bestätigungsvermerken durch Wirtschaftsprüfer vor, wenn der Handelnde, der aufgrund seines Berufs eine Vertrauensstellung einnimmt, bei der Erteilung des Testats derart leichtfertig gehandelt hat, dass dies als Gewissenlosigkeit zu werten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er sich durch nachlässige Erledigung, zum Beispiel durch Angaben ins Blaue hinein, seiner Aufgabe rücksichtslos entledigt, obwohl er weiß, dass sein Auftragsergebnis für die Entscheidung Dritter äußerst bedeutend ist. Weiterhin ist dies der Fall, sich der Wirtschaftsprüfer über erkannte Bedenken hinwegsetzt, bewusst auf eine unerlässliche eigene Prüfung verzichtet oder sich grob fahrlässig der Einsicht in die Unrichtigkeit seines Bestätigungsvermerkes verschließt.

Dies trifft auf den vorliegenden Sachverhalt zu. Aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen (der eine Vielzahl von Berufspflichtverstößen wegen

unzureichender Prüfungshandlungen feststellte) und der Würdigung des gesamten Akteninhalts hätte der Bestätigungsvermerk allenfalls eingeschränkt erteilt werden dürfen. Die Gesamtschau der Berufspflichtverstöße lässt den Schluss zu, dass der Beklagte zu 2 durch nachlässige Ermittlungen und ins Blaue hin gemachte Angaben rücksichtslos, gewissenlos und damit sittenwidrig gehandelt hat. Dazu beispielhaft:

Der Lagebericht der WBG für das Geschäftsjahr 2003 gibt kein zutreffendes Bild des Unternehmens wieder, da er unter anderem existenzbedrohende Risiken aus einer zweifelhaften Werthaltigkeit von hohen bilanziellen Forderungen der WBG gegen verbundene Unternehmen nicht darstellt. Der Beklagte zu 2 legte die Werthaltigkeit ohne hinreichende Prüfungshandlungen zugrunde.

Der Beklagte zu 2 erkannte als Problem, dass die für die Sicherung des Unternehmensfortbestandes erforderlichen Mittel nicht aus der Immobilienbewirtschaftung der WBG erzielt werden konnten. Er ließ sich daher einen Finanzplan der WBG vorlegen und führte in seinem Prüfungsbericht aus, es lasse sich nicht beurteilen, inwieweit die dort beschriebenen Vorhaben im erwarteten Umfang und mit den erwarteten Erfolgsbeiträgen realisiert werden können. Dennoch ließ er unbeanstandet, dass der Lagebericht sich zu dieser Problematik nicht äußert.

Der Beklagte zu 2 hat mindestens mit bedingtem Vorsatz der Drittschädigung gehandelt. Ihm war bekannt, dass im Prüfungszeitraum die Refinanzierung der Gesellschaft in einem erheblichen Teil durch Einwerben von Anlegegeldern mittels Herausgabe von Inhaberteilschuldverschreibungen erfolgte und auch künftig erfolgen musste. Ihnen war auch bekannt, dass dies mittels Emissionsprospekten erfolgte, in denen der Bestätigungsvermerk abgedruckt war. Der Beklagte zu 2 hat es zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen, dass die Anleger den Jahresabschluss, den Lageplan und den Bestätigungsvermerk zur Grundlage ihrer Erwerbsentscheidung machen und die Gefahr bestand, dass die Anleger keine Rückzahlungen erhalten werden.

Der Beklagte zu 2 hat daher die Kläger im Rahmen des Schadensersatzes so zu stellen, als hätten sie die Kapitalanlage nicht erworben. Die Kläger haben auch gegen die Beklagte zu 1 einen Anspruch aus § 826 BGB, denn diese muss sich das deliktische Handeln ihres Geschäftsführers gemäß § 31 BGB analog zurechnen lassen.

Haftungsrecht

Haftung des Wirtschaftsprüfers – Überprüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei

■ Leitsatz der Redaktion

Der den Rechenschaftsbericht einer politischen Partei überprüfende Wirtschaftsprüfer muss die Erteilung seines Testats nicht davon abhängig machen, dass bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts der sicherste Weg eingehalten wurde. Er schuldet nur die Überprüfung nach § 29 Abs. 1 PartG anhand der zur Zeit der Erteilung des Testats zur Verfügung stehenden allgemeinen Erkenntnisquellen. Er muss sich bei Zweifeln nicht vorab bei der Bundestagsverwaltung darüber erkundigen, ob diese eine bestimmte Art der Bilanzierung als zulässig erachtet.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 9. August 2013 – 2 U 92/12

■ Sachverhalt

Die Klägerin, eine politische Partei, beauftragte den Beklagten, ein Wirtschaftsprüfer, ihren Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2007 zu prüfen und zu testieren.

Die Bundestagsverwaltung hatte der Klägerin zur Abgabe des Rechenschaftsberichts 2007 eine nicht verlängerbare Frist bis zum 31. Dezember 2008 gesetzt. Die Klägerin hatte im Lauf des Jahres 2008 Probleme, an die maßgeblichen Unterlagen zu gelangen, weil ihr früherer Schatzmeister K wegen Untreue zum Nachteil der Klägerin verurteilt worden war. Im Zuge des Strafverfahrens waren unter anderem Belege für die Erstellung des Rechenschaftsberichts beschlagnahmt worden; die Klägerin durfte sie jedoch einsehen.

K stellte den Rechenschaftsbericht am 31. Dezember 2008 fertig. K und der Beklagte diskutierten unter anderem, in welcher Form die von der Klägerin im Jahr 2007 erhaltenen staatlichen Mittel aufzunehmen seien, ob bestimmte Erbschaften erwähnt werden müssen, und dass das Reinvermögen nicht lückenlos an das des Vorjahres anschließt. Zur Ausweisung der staatlichen Mittel erkundigte sich der Beklagte telefonisch bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Die letzte dem Beklagten vorgelegte Fassung des Rechenschaftsberichts versah dieser mit dem Vermerk, dass der Bericht nach pflichtgemäßer Prüfung den Vorschriften des Parteiengesetzes (PartG) entspricht. K reichte sie fristgemäß beim

Deutschen Bundestag ein. Nachdem aufgefallen war, dass der K versehentlich die fehlerhafte Vorversion des Berichts eingereicht hatte, die von dem Beklagten so nicht testiert worden war, reichte die Klägerin im Januar 2009 nochmals die korrekte Fassung ein.

Der Deutsche Bundestag erließ am 26. März 2009 einen Bescheid über eine Strafzahlung von 1.252.399,55 € nach § 31 b PartG. Der Rechenschaftsbericht sei unrichtig, weil die staatlichen Mittel falsch ausgewiesen seien, eine bestehende Forderung nicht aufgenommen sei, eine Rückzahlungsverpflichtung aus einer staatlichen Teilfinanzierung nicht eingebucht sei, sonstige Einnahmen entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG nicht erläutert seien und weil das Reinvermögen nicht lückenlos an das Vorjahr anschließe. Auf das Rechtsmittel der Klägerin hin hob das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Bescheid am 12. Dezember 2012 auf – aber nur bezüglich der bestehenden Forderung und der Rückzahlungsverpflichtungen. Dagegen legte die Klägerin Verfassungsbeschwerde ein.

Im hiesigen Verfahren begehrt die Klägerin von dem Beklagten die Freistellung von Zahlungsverpflichtungen aus dem Bescheid vom 26. März 2009. Der Beklagte habe durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt verhindern müssen, dass K ein falscher Rechenschaftsbericht überlassen wurde. Er hätte die Klägerin auf die enthaltenen Fehler hinweisen müssen. Das OLG änderte das den Beklagten zur Zahlung verpflichtende Urteil des LG Frankenthal ab auf einen Gesamtbetrag von 71.812,31 €.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch nach §§ 675 Abs. 1, 611, 280 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit §§ 31 Abs. 3 Satz 2 PartG, 323 HGB nur in Höhe von 71.812,31 € zu. Nach §§ 23 Abs. 2, 31 Abs. 3 Satz 2 PartG in Verbindung mit § 323 HGB ist der Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 29 f. PartG) verpflichtet.

Bezüglich der fehlerhaften Ausweisung der staatlichen Mittel in Form einer Saldierung hat der Beklagte keine Pflichten verletzt. Die Klägerin hat diese Form selbst entgegen ihrer Praxis in den Vorjahren gewählt und K und der Beklagte haben dies ausführlich diskutiert. Der Beklagte hat Kommentarliteratur zu Rate gezogen und eine telefonische Auskunft bei dem IDW eingeholt. Zu diesem Zeitpunkt war somit nicht festzustellen, dass die von der Klägerin gewählte Form nicht gesetzeskonform ist. Das BVerwG erklärte sie erst am 12. Dezember 2012 für unzulässig. Der Beklagte war auch nicht verpflich-

tet, weitere Erkundungen bei der Verwaltung des Deutschen Bundestags einzuholen. Er musste den Rechenschaftsbericht nur auf seine Einhaltung der Grundsätze des PartG prüfen, nicht aber sein Testat von der Einhaltung des sichersten Wegs abhängig machen. Er schuldete auch keine rechtliche Beratung, sondern nur die Überprüfung der gewählten Form anhand der zur Zeit der Erteilung des Testats zur Verfügung stehenden allgemeinen Erkenntnisquellen.

Dagegen ist der hierzu an die Klägerin zu stellende Sorgfaltsmaßstab höher. Sie hätte sicherheitshalber mit der Bundestagsverwaltung klären müssen, ob die von ihr beabsichtigte Form akzeptiert wird. Dieses Risiko nahm sie bewusst in Kauf.

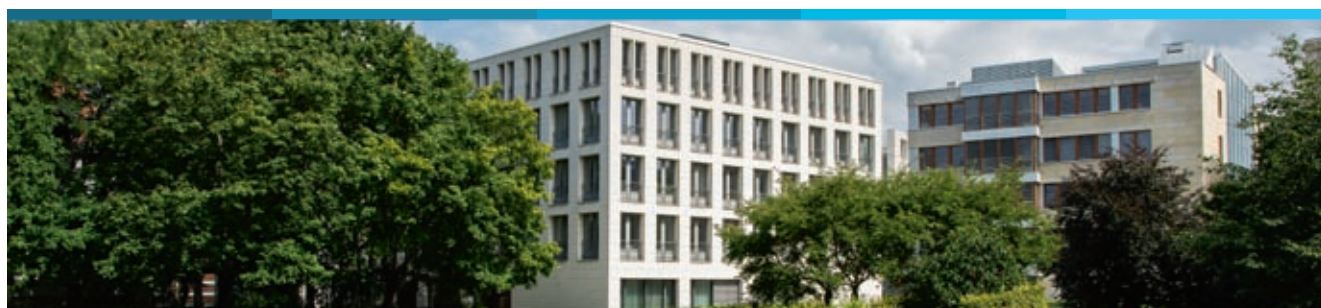
Eine Pflichtverletzung des Beklagten liegt aber in der fehlenden Erläuterung der sonstigen Einnahmen, die nach § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG notwendig ist, wenn diese Einnahmen mehr als 2 % der gesamten Einnahmen ausmachen. Die fehlende Erläuterung hätte dem Beklagten bei gewissenhafter Prüfung auffallen müssen. Er kann hinsichtlich eines Betrags von 20.691,91 € (Erschaften) auch nicht entgegenhalten, aufgrund des nahen Fristablaufs wäre ohnehin keine Erläuterung mehr möglich gewesen. Die Erbschaften wurden im Bericht thematisiert und hätten auch noch kurzfristig erläutert werden können. Den darüber hinausgehenden Fehlbetrag hat die Klägerin bis heute nicht erläutert und es ist davon auszuge-

hen, dass dies bis zum Ablauf der Abgabefrist nicht möglich gewesen wäre. Allerdings trifft die Klägerin hinsichtlich der Verletzung des § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG ein Mitverschulden von 50 %.

Eine Pflichtverletzung des Beklagten liegt weiterhin in dem fehlenden Anschluss des Reinvermögens an das Vorjahr in Höhe von 25.560,20 €. Dieser Betrag hätte ausdrücklich erläutert werden müssen. Es war jedoch nicht ausreichend, nur allgemeine Unregelmäßigkeiten anzusprechen. Darauf hätte der Beklagte während seiner diesbezüglichen Diskussion mit K hinweisen müssen. Dies wäre trotz des bestehenden Zeitdrucks noch möglich gewesen. Ein Mitverschulden der Klägerin liegt nicht vor; es ist gerade auch Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, den Rechenschaftsbericht auf die ordnungsgemäßen Erläuterungen hin zu überprüfen.

Bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten hätte der Schaden der Klägerin zumindest überwiegend vermieden werden können. Seine Pflichtverletzung ist daher kausal für den Schaden in Höhe einer Strafzahlung von zwei Mal 20.691,91 € (davon 50 %) und in Höhe von zwei Mal 25.560,20 €. Ob weiterer Schaden entstand, kann erst nach Entscheidung des BVerfG entschieden werden.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2014/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Bekanntmachungen des WPV



Sitzungen der Fünften Vertreterversammlung

Auf der Grundlage des Wahlergebnisses, das im WPK Magazin 3/2013, Seite 55, bekannt gemacht worden ist, hat sich die Fünfte Vertreterversammlung in einer Sitzung am 18. September 2013 konstituiert und die nach der Satzung vorgesehenen Beschlüsse gefasst, insbesondere sind die Mitglieder des Vorstandes gewählt worden. In ihrer Sitzung am 4. Juni 2014 hat die Fünfte Vertreterversammlung sodann neben Regularien insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

versehen ist, wurde einstimmig festgestellt.

Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind Bestandteil des Geschäftsberichts für das Jahr 2013; der Geschäftsbericht 2013 steht zur Einsichtnahme und zum Download im Mitgliederbereich der WPV-Internetseite unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Geschäftsberichte“ zur Verfügung. Die Internetadresse des WPV lautet: → www.wpv.eu; der Mitgliederbereich ist über die Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer zugänglich.

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 erteilt.

Beschluss über die Höhe der Leistungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Fünfte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2015 von 84,00 € auf 84,50 € und die laufenden Renten mit Wirkung ab 1. Januar 2015 um 0,6 % zu erhöhen.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Im WPK Magazin 3/2013, Seite 56, wurde über eine Änderung des Befreiungsverfahrens der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von Urteilen des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 berichtet. Kernaussage dieses Beitrages war, dass bei jedem Tätigkeitswechsel sowie bei Aufnahme einer neuen beziehungsweise einer weiteren grundsätzlich rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit ein (neuer) Befreiungsantrag gestellt werden muss.

Im Hinblick auf Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Anforderun-

gen speziell für die Befreiung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie auch in Ansehung der Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 zur Befreiung von Syndikusanwälten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung hat die Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Bitte des WPV zu praxisrelevanten Fallkonstellationen Stellung genommen. Die Antwort der Deutschen Rentenversicherung

Bund ist nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

„1. Wechsel des Versorgungswerkes

Für Personen, die bereits in der Vergangenheit wegen ihrer Pflichtmitgliedschaft in einem Steuerberaterversorgungswerk von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit wurden und nunmehr als Wirtschaftsprüfer Pflichtmitglied in der Wirtschaftsprüferkammer werden und damit in das WPV wechseln, ist die Durchführung eines neuen Befreiungsverfahrens

erforderlich. Es verbleibt insoweit bei den im Jahr 1999 zwischen dem WPV und der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgten Abstimmungen.

2. Wesentlicher Wechsel in der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers

In den von Ihnen angesprochenen Fällen, in denen Wirtschaftsprüfer zwar ihre konkrete Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ändern, aber weiterhin Tätigkeiten ausüben, die unter § 2 WPO fallen, ist die Durchführung eines neuen Befreiungsverfahrens nicht angezeigt. Von einem wesentlichen Beschäftigungswechsel ist jedoch dann auszugehen, wenn der Wirtschaftsprüfer entweder eine Beurlaubung nach § 46 WPO zu beantragen oder ganz auf die Bestellung zu verzichten hat.

3. Änderung des Ortes der beruflichen Tätigkeit

Befreiungen von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden auch für Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen aller Voraussetzungen immer nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber erteilt. Arbeitgeber ist der Vertragspartner des Arbeitsvertrages. Ist ein Arbeitgeber in mehreren Niederlassungen präsent, sind die einzelnen Niederlassungen als Einsatzort innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber (Hauptsitz) anzusehen. In den Fällen, in denen Wirtschaftsprüfer von ihrem Arbeitgeber an eine andere Niederlassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versetzt werden und die Niederlassung keine rechtlich selbständige Gesellschaft ist, ist kein neues Befreiungsverfahren erforderlich (sofern die Versetzung nicht mit einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit verbunden ist).

4. Altersteilzeit

Für Wirtschaftsprüfer, die für ihre zuletzt ausgeübte Beschäftigung

bereits von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden, ist bei einem Eintritt in die Aktivphase der Altersteilzeit ohne wesentliche Änderung der Tätigkeit und bei Eintritt in die Passivphase der Altersteilzeit die Durchführung eines neuen Befreiungsverfahrens nicht erforderlich. Stellen betroffene Wirtschaftsprüfer aus Vorsichtsgründen dennoch einen Befreiungsantrag, ist über diesen auch abschließend zu entscheiden.“

Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen, falls zum Beispiel bei einer Betriebsprüfung die Unwirksamkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt wird, sollte in allen Fällen, in denen trotz dieser klarstellenden Ausführungen der Deutschen Rentenversicherung Bund Zweifel an der Wirksamkeit einer bestehenden Befreiung verbleiben, vorsorglich ein neuer Antrag gestellt werden.

Personalien

vom 16.5.2014 bis 15.8.2014

Geburtstage



Seinen 80. Geburtstag feierte am 30. Mai 2014 **vBP/StB Bw. Richard Bosser**, Stuttgart. Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert dem Jubilar und dankt ihm für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1993 bis Juni 2008 im Beirat der WPK und von Juni 1990 bis Juni 1993 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.



Dr. Adalbert Wahl, München, vollendete am 8. Juli 2014 sein 75. Lebensjahr. Herr Dr. Wahl engagierte sich in besonderer Weise für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Aus der Vielzahl der von ihm wahrgenommenen Ehrenämter hervorzuheben sind seine langjährigen Mitgliedschaften im Beirat und im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1987 bis Juni 1990 gehörte er erstmals dem Beirat an, von Juni 1990 bis Juni 2002 war er Mitglied des Vorstandes, innerhalb dieser Zeit – von Juni 1996 bis Juni 1999 – als dessen Vizepräsident. Von Juni 1999 bis Juni 2002 bekleidete er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2002 bis Juni 2005 war Herr Dr. Wahl erneut Mitglied des Beirates und hatte in dieser Zeit dessen Vorsitz inne. Darüber hinaus war Herr Dr. Wahl von Juni 1998 bis Dezember 2005 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen in der Region. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seinen herausragenden ehrenamtlichen Einsatz.



vBP/StB Walter Settele, Augsburg, vollendete am 6. Juli 2014 sein 75. Lebensjahr. Herr Settele engagierte sich von Juni 1987 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Brebeck, Dornmagen, feierte am 2. Juni 2014 seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Brebeck für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2002 bis September 2011.



vBP/RA Dipl.rer.soc. Meinhard Starostik, Aue, feierte am 22. Juni 2014 seinen 65. Geburtstag. Herrn Starostik war von Juni 1999 bis Juni 2005 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Starostik für sein ehrenamtliches Engagement.

Jubiläen



WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Schmidt, Eschborn, ehemaliges Mitglied des Vorstandes und Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 26. Juli 2014 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Am 3. August 2014 beging **vBP/StB Siegfried Dathe**, Ratingen, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 19. Mai 2014 das ehemalige Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Lotz**, Bremen.



Am 3. August 2014 beging **WP/StB Dipl.-Volksw. Gudrun Schlötterer**, Pullach, ehemaliges langjähriges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche! Geburtstage und Jubiläen vom 16.5.2014 bis 15.8.2014

Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Günter Stumpf, Attendorf

85. Geburtstag

WP/StB Dr. Hermann Josef Beermann, Münster
 WP/StB Dr. Hans Dieter Burbach, Hagen
 WP/StB Prof. Dr. Otto Gellert, Hamburg
 WP/StB Dr. Max Hagenauer, Immenstadt
 WP/StB Dr. Alfred Schneider, Gelsenkirchen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Schrott, Sauerlach
 WP Dipl.-Volksw. Wolfgang Wenzler, LL. M., Horb
 WP/StB Dr. Helmut J. Zeppenfeld, Düsseldorf

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Otto Bataille, Bochum
 WP/StB Dipl.-Volksw. Fritz Düppe, Gerlingen
 WP/StB Rolf Eggert, Baden-Baden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Erhard Gärtner, Fulda
 vBP/StB Wilhelm Hoidn, Aichtal
 vBP/StB Josef Jantos, Butzbach
 WP/StB/RA Axel Naumann, Nürnberg
 WP Dipl.-Kfm. Horst Ott, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnfried Raßmann, Stendal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Schlecker, Stuttgart
 WP/StB Dr. Ulrich Stadtaus, Kronberg
 WP/StB Dr. Detlef H. Tietgen, Hamburg

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bartling, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Erich Bauer, Berlin
 vBP/StB Norbert Engert, Hirschhorn
 vBP/StB Klaus Gansen, Remagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hennies, Köln
 WP/StB Dr. Heinz A. Höller, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Jennewein, Niedernhausen
 WP/StB Bernd D. Kirsch, Bad Dürkheim
 WP/StB Friedhelm Klauß, Bremen
 WP/StB Klaus Köhler, Kulmbach
 vBP/StB Günter Mecke, Garmisch-Partenkirchen
 vBP/StB Dieter Theo Möllen, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Werner Neugebauer, Burgberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Oesterle, München
 WP/StB/RA Josef Prüflinger, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Schuster, Köln
 WP/StB/RA Dr. Wilhelm Walter Schwarzmayr, München
 vBP/StB Karl-Heinz Specht, Hameln
 WP/StB/RA Dietrich Toebe, Hamburg
 vBP/StB Eginhart Vogl, Kempten
 vBP/StB Robert Wagner, Mönchengladbach
 vBP/StB Klaus Werner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wimmer, Düsseldorf
 vBP/StB/RA Dr. Franz Winklbaauer, Lörrach
 vBP/StB Gerhard Wyrwa, Essen

70. Geburtstag

WP/StB Elard Assmann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Bluhm, Hamburg
 vBP/StB Marita Diederich-Risse, Eschweiler
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dominikowski, Schliersee
 vBP/StB Dr. Ernst N. Ehrenberg, Köln
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Eichinger, Neuötting
 WP/StB Theo Eisel, Montabaur
 vBP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Herbert Giertz, Langenfeld

vBP/StB Dieter Grammes, Rechlin
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Hahn, Unna
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ina Jansen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Richard Keller, Bad Honnef
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Klinkhammer, Simmerath
 vBP/StB Volkmar Koch, Bornheim
 vBP/StB Hartmut Kulschewski, Voerde
 vBP/StB Robert Kurth, Mühlheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Heinz Lampe, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Giselher Marten, Hamburg
 WP/StB/RA Henning-Uwe Milberg, Hamburg
 vBP/RA Prof. Dr. Claus Peter Mossler, Aachen
 vBP/StB Ulrich Naumann, Neuss
 WP/StB Dipl.-Ing. Jochen Neukirchen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut J. Olbertz, Aachen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter Rübiger, Frankfurt/M.
 vBP/StB Dieter Romey, Dortmund
 WP/StB Ekkehardt Sättele, Mörfelden-Walldorf
 WP/StB Dr. Brüne Schloen, Berlin
 WP Dipl.oec. Heinz W. Schulte-Eickholt, Bochum
 vBP/StB Hans Siebe, Chemnitz
 WP/StB Prof. H. Peter Thum, Ichenhausen
 vBP/StB Lieselotte Uerdingen, Troisdorf
 vBP/StB Klaus-Dieter Wenker, Sarstedt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Wiesner, Köln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Eckhard Wolter, Hamburg

65. Geburtstag

vBP/StB Renate von Bergen, Hamburg
 WP/StB/RA Dietrich Bellersen, Celle
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Bernard, Burgdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Brune, Dresden
 vBP/StB Gilbert Bürk, Bruchsal
 vBP/StB Wolfgang Dentgen, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Ökonom Rudolf Diepenbeck, Düsseldorf
 vBP/StB Willi Dorth, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ottmar Feß, Saarbrücken
 vBP/StB Ursel Fuchs-Kehlenbeck, Bremen
 vBP/StB Ulrich Gallmann, Bad Säckingen
 WP/StB/RA Günter Glaubitt, Hamburg
 vBP/StB Hans Gothe, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Handlos, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert Heinrichs, Münster
 vBP/RA Dr. Jürgen Heinrichs, Aue
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Kfm. Bernhard Hoffmann, Berlin
 WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Hans-Günter Jakob, Baunatal
 WP/StB Dr. Hans Ketterl, Füssen
 vBP/StB Werner Kost, Pliezhausen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Krieg, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Kurka, Sankt Augustin
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Joachim Lange, Hamburg
 vBP/StB Dr. Hans-Georg Langholz, MBA, Ratingen
 WP/StB/RA Ludwig Lenk, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad Löcherbach, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Lüschen, Vechta
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Meißner, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Müller, Wolfenbüttel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Müllerlein, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Neumann, Radebeul
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Peters, Hamburg
 vBP/StB Valentin Pfeifer, Babenhausen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Pointl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert-Michael Raabe, Hamburg
 WP/StB Prof. Dr. Helmut Rieker, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Rombock, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Rudolph, Köln
 WP/StB Dipl.-Ök. Klaus H. Rüttershoff, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schiele, Nürnberg

WP/StB Walter Schmid, Stuttgart
 vBP/StB Georg Schulte, Ganderkesee
 vBP/StB Ursula Schultes, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Seitz, Bruchsal
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Sell, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Siemes, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Steiner, Borken
 WP/StB Dipl.-Ökonom Emil Tillmann, Bad Laasphe
 WP/RA Dipl.-Kfm. Karl Tynek, Berlin
 WP/StB Dr. Eberhard Weber, Oberhausen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Reinhardt Weiss, Ludwigsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Werling, Mosbach
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus-Dieter Will, Bad Driburg
 WP/StB Detlef Woick, Solingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Wolf, Ludwigsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Zeller, Heidelberg

Jubiläen

45-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Franz Brix, Lübben
 WP Dipl.-Kfm. Götz Heuser, Glashütten
 WP/StB Josef Jousen, Eschweiler
 WP Wilhelm Schmithüsen, Wassenberg
 WP Dipl.-Volksw. Wolfgang Wenzler, LL. M., Horb
 WP/StB Dr. Helmut J. Zeppenfeld, Düsseldorf

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Börner, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Hdl. Dieter Kecker, Mönchengladbach
 WP/StB Dr. Peter Kraushaar, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Krüger, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Schäfer, Siegen
 WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner, Neumarkt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helga Weyers-Hunck, Mönchengladbach
 WP/StB/RA Dr. Eckhard Zuschlag, Dormagen

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Basten, Sulzbach
 WP/StB/RA Dr. Dietmar Banne, Saarouis
 WP/StB Dipl.-Kfm. Diether Bönker, Detmold
 WP/StB Dipl.-Oec. Reinhard Bühler, Wilhelmshaven
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Dilling, Siegen
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Fischer, Bad Friedrichshall
 WP/StB Dr. Thomas Fürst, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Ing. Wolf Gädecke, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Armin Girrbach, Konstanz
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Bruno Göbel, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hedwig Hartmann, Regensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Hemmer, München
 WP Dr. Werner Hüfeld, Overijse
 WP/StB Dipl.-Volksw. Alfred Keller, Kruft
 WP Günter Kling, Mommenheim
 WP/StB Dipl.oec. Sigrd Königsbauer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Oberfrank, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Oppermann, Bergisch Gladbach
 WP Dipl.-Kfm. Wolfram Poneleit, Lauf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Josef Rath, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Rybka, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Renate Schnürle-Tynek, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schubach, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Senft, Mühlheim
 WP/StB Dipl.oec. Harald Soyka, Mühlheim
 WP/RA Dr. Jörg Steckhan, Wuppertal
 WP/StB Dipl.oec. Lieselotte Steup, Hofheim
 WP/StB Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rainer Ufer, Freudenberg
 WP Dipl.-Kfm. Manfred von Wallenrodt, München
 WP/StB/RA Hans-W. Weindl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Westermann, Hamburg
 WP/StB Dr. Werner Ziegeler, Rottach-Egern

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.oec. Peter Alterauge, Augsburg
 vBP/StB Helga Anderheiden, Krefeld
 vBP/StB Hans-Peter Anfang, Arolsen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Christa Bäcker, Saulheim
 WP/RA Rainer Barkhoff, München
 vBP/StB Jutta Barth, Hannover
 WP/StB Dipl.-Volksw. Uwe Bauer, Mainz
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Maria Baumann, Wegberg
 vBP/StB Johannes Beermann, Friesoythe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Bißmeier, Hagen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Bockelmann, Bremen
 WP/StB Dipl.oec. Manfred Bögle, München
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Joachim Bogner, Stuttgart
 WP/StB Werner Bolik, Hannover
 vBP/StB Heinz Bonke, Bad Salzuflen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Broschulat, München
 WP/StB Werner Brück, Düsseldorf
 vBP/StB Dr. Rudolf Brunner, Dierdorf
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Oec. Gerd Bruse, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dr. Mario Burret, Ludwigshafen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Busch, München
 vBP/StB Ingeborg Caspers, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Czarske, Grünwald
 WP/StB Dipl.-Ökonom Gabriele Edeltraud Diepold, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Doppstadt, München
 vBP Dagmar Dubec, Hilden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Düren, Bendorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Dunker, Köln
 vBP/RA Carmen Dziemba-Lehnert, Oldenburg
 WP/StB Prof. Thomas Eberhard, München
 WP/StB Werner Eberle, München
 WP/StB Dipl.-Ökonom Reimund Eddinger, Baldham
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Elmenthaler, Wiesbaden
 WP/StB Prof. Dr. Horst Walter Endriss, Remagen
 vBP/StB Johannes-Josef Engel, Friesoythe-Gehlenberg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Georg Esser, Eitorf
 WP Jürgen Fickenscher, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard J. Fischer, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christian Fitza, Mainz
 vBP/StB Ludwig Fleischmann, Neunkirchen
 WP/RA Dr. Hans-Bernd Florig, Aschaffenburg
 WP/StB Helga Foos, Köln
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Josef Forster, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Freund, Großheubach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Friedrich, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. J. Klaus Frizen, Mettmann
 WP/StB Dr. Rüdiger Fuchs, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Gilsbach, Iserlohn
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Franz-Josef Groß, Neu-Isenburg
 vBP/StB Dipl.-Oec. Uwe Groß, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Grote, Lüdenscheid
 vBP/RA Hans-Jürgen P. Groth, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Jürgen Hadrys, Frankfurt
 vBP/StB Dr. Wolfgang Häussler, Kempten
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Otfried Hagen, Rödermark
 WP/StB Elfriede Hanf, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Hannich, Berlin
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Alfred Happich, Feucht
 vBP/StB Peter Harbig, Düsseldorf
 vBP/StB Dr. Wolfgang Harges, Witten
 vBP/StB Wilhelm Hartmann, Bornheim
 vBP/StB Annemarie Heddendorf, Düsseldorf
 vBP/RA Dr. Hendrik Hefermehl, Stuttgart
 vBP/StB Dieter Heinemann, Bad Säckingen
 WP Manfred Helbach, Trier
 vBP/StB Dr. Lothar Hergarten, Fürstenwalde

WP/StB Horst Hermann, Haßloch
 vBP/StB Ulf Carlo Hermanns-von der Heide, Quickborn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hannelore Heßbrüggen, Reimbek
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter Himmelmann, Hagen
 vBP/StB Günter Hink, Neuss
 vBP/StB Martin Hintz, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hölzl, Ingolstadt
 WP/StB Ingrid Hofmann-Schmitz, Euskirchen
 vBP/StB Bernd W. Holler, Kaarst
 vBP/StB Dipl.-Oec. Bruno Holtkamp, Hannover
 WP/StB Dr. Wilfried Horstmann, Münster
 WP/StB Dr. Frank Issing, Würzburg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Janning, Freren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Jansen, Großmischheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Barbara Janson, München
 WP/StB Prof. Dr. Hubert Jung, Gießen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Just, Dachau
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Frank Kärbling, Wiehl
 WP/RA Joachim Kasel-Seibert, Starnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Kersting, Oerlinghausen
 vBP/RA Dr. Ferdinand Kießner, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Klabmann, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Klein, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heribert Klein, Duisburg
 vBP/StB Horst Klein, Rödermark
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Werner Klein, Essen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger M. Klonk, Dreieich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Klotzsche, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Knetter, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Rainer Kolleß, Siegen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Konitzer, Kaarst
 vBP/StB Ursula Krey-Ofen, Lörrach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Kronenwerth, Aachen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Markus Krüger, Strassbourg
 vBP/StB Dr. Werner Kuchs, Kirchheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Kürten, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Otto Kuspert, Marktredwitz
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Heinz Lampe, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Jürgen Herbert Lenz, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Mathem. Herbert Loy, Unterschleißheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Lutz, Köln
 WP/StB Dipl.oec. Franz Mair, Germering
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Mandel, Lindenfels
 vBP/StB Helga Marschall, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Mauß, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Mayer, München
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Hans-Jürgen Meffert, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berthold R. Metzger, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Mohr, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Mosebach, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred zur Mühlen, Köln
 WP/StB Gerhard Müller, München
 WP/StB Dr. Hans-Jürgen Müller, Gießen
 WP/StB Wolfgang Müller, Lemgo
 WP/StB Dr. Hans-Peter Mußler, Bielefeld
 vBP/StB Ulrich Naumann, Neuss
 vBP/StB Heinz Nawrocki, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Edgar Nieß, Jena
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Nimmer, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Nitsche, Köln
 vBP/StB Hans-Josef Ommer, Bergisch Gladbach
 WP/StB Heiner Ott, Augsburg
 WP/StB Prof. Dr. Axel Otte, Pfuldenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Overhage, Köln
 WP/StB Dr. Michael Panzer, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Pick, Lemgo
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz Plankermann, Düsseldorf
 vBP/StB Gerhard Plass, Bad Lippspringe
 WP/StB Dieter Prinz, Düren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Prommer, Wuppertal
 WP/StB Josef Reiter, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Caroline Riewer, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Barbara Rösler, München
 vBP/StB Thomas Schäffer, Rastatt
 WP/StB Dr. Hans Werner Scharrer, Karlsruhe

vBP/StB Volker Scheinplflug, Aukrug
 vBP/StB Jan Schenk, Oldenburg
 vBP/StB Klaus Schenkelberg, Ransbach-Baumbach
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Erich Schlarb, Kolbemoor
 vBP/StB Siegfried Schlüter, Münster
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Schmelzeisen, Krieffel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Beate Christiane Schmitt, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, München
 vBP/StB Peter Schnell, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Schoenfeldt, Erfurt
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Joachim Schramm, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Josef Schubert, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Schütte, Paderborn
 WP/StB Dr. Heinrich Schulte, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Hdl. Manfred Schwarz, Saarbrücken
 WP/StB/RA Dr. Wilhelm Walter Schwarzmayr, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Frank Seiler, Velbert
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Jan Ilan Simon, Köln
 vBP/StB Manfred Sonnen, Kempen
 vBP/RA Dr. Gerwin Sonntag, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Joachim Spahr, Einbeck
 WP/StB Dr. Wolfgang Stangier, Krefeld
 vBP/StB Wolfgang Steinert, Remscheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Stettner, Neufahrn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Otger Steverding, Stadtlohn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Störing, Hagen
 vBP/StB Walter Theis, Gerolstein
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Treffer, München
 vBP Hans Usler, Bremen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Karl Vetter, Stuttgart
 vBP/StB Ewald Vielhaus, Essen
 vBP/RA Dr. Gert Völschau, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Voß, Wentorf
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Volker Bernd Walsleben, Ratzeburg
 WP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Reinhold Weber, München
 vBP/StB Gerhard Weichselbaum, Nürnberg
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Joseph Weiß, Traunstein
 vBP/StB Josef Wermeling, Warendorf
 vBP/StB Hans-Christoph Werner, Waldshut-Tiengen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Westhauer, Rosenheim
 vBP/StB Richard Weyhmüller, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Ökonom Norbert Wiechers, Dinslaken
 vBP/StB Jürgen Wipfler, Ettlingen
 vBP/StB Ingrid Witt, Baden-Baden
 WP/StB Dr. Richard Wittsiepe, Duisburg
 vBP/RA Dietmar Wolf, Karlsruhe
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Gudrun Wollseifer, Kerpen
 vBP/StB Hans Heinrich Wulf, Tangstedt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Zehetmair, München
 vBP/StB Karl Heinz Zink, Badenweiler
 vBP/StB/RA Michael Zöllner, Freiburg

Todesfälle

27.03.2014	WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Heuser, Hamburg
30.03.2014	WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Ahrens, Hamburg
03.04.2014	vBP Jörg Peer Bengestrate, München
18.04.2014	WP/StB Dr. Sigmund Huber, Ettlingen
18.04.2014	WP Dipl.-Kfm. Gerd Völkel, Hamburg
23.04.2014	WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Irmischer, München
27.04.2014	WP/StB Prof. Dr. Herwarth Westerfelhaus, Bielefeld
02.05.2014	WP/StB Dipl.-Kfm. Christina Borowski, Schwangau
14.05.2014	WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Pipke, Soest
17.05.2014	vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Mühlfenzl, Marquartstein
30.05.2014	WP/StB Heinrich Wölfinger, Bad Homburg
04.06.2014	vBP/RA Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, Maintal
27.06.2014	WP Dipl.-Kfm. Helmut Trippe, Essen
03.07.2014	vBP/StB Eberhard Rösel, Rheinberg
06.07.2014	vBP/StB Hanspeter Baur, Lenzkirch
19.07.2014	WP/StB Dipl.oec. Norbert Franzen, Essen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Ergebnisse zur Qualität der Abschlussprüfung für das Jahr 2013 veröffentlicht

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) veröffentlichte am 1. Juli 2014 ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013. Für Einzelheiten wird auf den Bericht verwiesen.

Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2013 abrufbar unter
→ www.apak-aoc.de/publikationen/jahresberichte.asp

BFB-Konjunkturmfrage ergibt stabile Wirtschaftslage bei den Freien Berufen

Am 26. Mai 2014 informierte der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) über die Ergebnisse der repräsentativen BFB-Konjunkturmfrage, die das Institut für Freie Berufe (IFB) durchgeführt hatte.

Danach beurteilen ihre momentane wirtschaftliche Lage 44,7 % der Befragten als gut, 39,4 % als befriedigend und lediglich 15,9 % als schlecht. „Die Freien Berufe sind überwiegend zufrieden mit ihrer aktuellen Geschäftslage. Somit zeichnet sich weiterhin eine stabile Wirtschaftslage bei den Freien Berufen ab,“ so BFB-Präsident Dr. Horst Vinken zu diesen Resultaten.

Betrachtet man die vier Gruppen – rechts-, steuer-, wirtschaftsprüfende und -beratende Freie Berufe, Freie Heilberufe, technische Freie Berufe, künstlerische Freie Berufe – einzeln, bietet sich ein differenzierteres Bild: Bei den rechts-, steuer-, wirtschaftsprüfenden und -beratenden Freien Berufen beschreiben 89,9 % ihre Lage als gut oder befriedigend, bei den technisch-naturwissenschaftlichen Freien Berufen sind dies 85,6 % und bei den Freien Heilberufen 83,2 %. Mit 76,4 % ist die Einschätzung der Freien Kulturberufe zwar gedämpfter, aber immer noch deutlich positiv.

In den kommenden sechs Monaten dürfte sich an dieser Beurteilung kaum etwas ändern, so die Einschätzung des BFB. Lediglich 12,4 % geben an, dass sie eine ungünstigere konjunkturelle Entwicklung erwarten, 67,4 % gehen von einem gleich bleibenden Verlauf aus. Jeder Fünfte rechnet sogar mit einer günstigeren Entwicklung.

Basierend auf der positiven Analyse der aktuellen Lage und dem optimistischen Ausblick auf das kommende Halbjahr fällt der BFB-Geschäftsklimain-

dex mit einem Wert von 18,1 nicht nur besser aus als vergleichbare Indizes der gewerblichen Wirtschaft, sondern liegt auch deutlich über dem entsprechenden Vorjahreswert von 12. „Insgesamt steht das Konjunkturbarometer bei den Freien Berufen auf heiter. Die ermittelten Werte unterlegen eindrucksvoll den Trend einer überdurchschnittlichen Wachstumsdynamik bei den Freien Berufen“, so Dr. Vinken.

Die Umfrage lotet auch den aktuellen und künftigen Personalbedarf und Probleme bei der Rekrutierung aus. Rund 9,5 % der Befragten haben derzeit offene Stellen. Bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern setzen mit 74 % die meisten Freiberufler vor allem auf persönliche Kontakte. Fast jeder Dritte der Befragten (29,3 %) inseriert zudem in Tageszeitungen. Jeder Vierte (27,5 %) vertraut seinen Verbands- und Kammerpublikationen. Trotz dieser vielfältigen Wege können nicht alle Vakanzen zeitnah besetzt werden. 59,4 % sehen prinzipiell Probleme, geeignetes Personal zu finden. Bei der Akquise von Fachkräften etwa sind mangelnde Qualifikation, fehlende Berufserfahrung und zu wenige Bewerber die drei häufigsten Problemfelder. Bei der Suche nach Auszubildenden schlagen zusätzlich insbesondere die mangelnde Ausbildungsreife und niedrige Bewerberzahlen zu Buche.



BFB-Präsident Dr. Horst Vinken

BFB erwartet stabile Ausbildungsleistung der Freien Berufe

Der BFB stellte am 5. August 2014 Zahlen zu den bis zum 30. Juni 2014 geschlossenen Ausbildungsverträgen bei den Freien Berufen vor.

Auch wenn der offizielle Stichtag zur Berechnung der tatsächlich abgeschlossenen Ausbildungsverträge für das am 1. August beginnende Ausbildungsjahr 2014/2015 der 30. September 2014 ist, lässt sich der Trend der Ausbildungsleistung der Freiberufler bereits an den Zahlen zum 30. Juni 2014 ablesen.

Vom 1. Oktober 2013 bis 30. Juni 2014 wurden 23.263 Ausbildungsverträge im Bereich der Freien Berufe geschlossen. Dieser geringfügige Rückgang

um 1,04 % spiegelt die insgesamt stabile Ausbildungsleistung der Freien Berufe wider.

Zweifellos drehten sich die Verhältnisse auf diesem Arbeitsmarkt; die Zahl der Bewerber sinke demografiebedingt und der Wettbewerb um kluge Köpfe werde immer intensiver, so der BFB. Insbesondere qualifizierte Jugendliche hätten mehr Auswahlmöglichkeiten als noch vor Jahren. Der BFB ruft die ausbildenden Praxen auf, für die attraktiven und perspektivreichen Ausbildungsberufe bei sich zu werben.

th

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161 0
Fax: 030 726161 212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt
– Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
Hertwig-Design · Norbert Hertwig
Telefon: 030 64326097
E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nach-

druckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise: BFB, Berlin (S.64);
© qphotomania/Fotolia.com (S.23 m.);
© steschum/Fotolia.com (S.23 u.);
© Picture-Factory/Fotolia.com (S.21);
© Coulores-pic/Fotolia.com (S.1 u., 29)
© iStockphoto/arturbo (S.41);
David Thorn, Berlin (S.1 o., 4, 10, 15, 16, 17, 23 o.)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Veranstaltungen

Kammerversammlungen 2014

Die Wirtschaftsprüferkammer weist auf die Termine der Kammerversammlungen im Spätherbst 2014 hin. Einzelheiten werden im Internet bekanntgegeben. Der Versand der Einladungen (mit Angaben zu den Uhrzeiten) erfolgt nach der Konstituierung von Beirat und Vorstand für die Amtsperiode 2014 bis 2018.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

München 20. November 2014	Hotel Bayerischer Hof Palaishalle Promenadeplatz 2-6 80333 München
Stuttgart 21. November 2014	Hotel Maritim Seidenstraße 34 70174 Stuttgart
Frankfurt am Main 24. November 2014	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt am Main
Berlin 27. November 2014	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin
Düsseldorf 1. Dezember 2014	Landhotel Krummenweg Konferenzzentrum, Bankettsaal Am Krummenweg 3-5 40885 Ratingen
Hamburg 3. Dezember 2014	Hotel Side Drehbahn 49 20354 Hamburg

Weitere Workshops der WPK mit Bundesbank und BaFin

Informativ und praxisnah – das war das Motto der bisherigen drei Workshops **Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsunternehmen**, die von der WPK zusammen mit der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt wurden (vgl. WPK Magazin 4/2013, Seite 13; 2/2014, Seite 23).

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Veranstaltungsreihe liegt auf der Jahresabschlussprüfung (HGB/KWG) und der Prüfung nach § 36 WpHG. Zudem bietet sich den Teilnehmern die Gelegenheit, Fragen aus ihrer täglichen Berufspraxis zu stellen

und intensiv mit Vertretern der BaFin und Bundesbank zu diskutieren.

Aufgrund des großen Interesses bereitet die WPK zwei weitere Termine zu ähnlichen Themen in **München am 8.** und in **Frankfurt am Main am 11. Dezember 2014** vor. Einzelheiten werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite der WPK sowie per Newsletter bekannt gegeben.

Informationen zu Veranstaltungen der WPK abrufbar unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Angebot der Wirtschaftsprüferkammer

Düsseldorf 19. September 2014 10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr	FFFZ Tagungshaus Kaiserswerther Straße 450 40474 Düsseldorf
München 15. Oktober 2014 10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr	Maritim Hotel Goethestraße 7 80336 München

Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle.

Es werden alle für aktive Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlichen Themenbereiche angesprochen. Erörtert werden insbesondere häufig wiederkehrende Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle und
- zum nachfolgenden Verfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle.

Teilnahme

Für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhebt die WPK für die Veranstaltungen in Düsseldorf und München jeweils 450 Euro. Die Teilnahme von Prüfern für Qualitätskontrolle an der Fortbildungsveranstaltung wird von der WPK automatisch vermerkt, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, so dass wir um Verständnis bitten, dass nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können. Zur verbindlichen Anmeldung verwenden Sie bitte das Anmeldeformular im Internet.

Anmeldeformular abrufbar unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/#c3657

Jetzt an fünf Orten in Deutschland: Veranstaltung, Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte genießen ein hohes Ansehen bei ihren Mandanten. Grund hierfür ist der hohe Wissensstandard, der für die tägliche Arbeit erforderlich ist. Nicht nur die immer größer werdende Informationsflut ist zu bewältigen, um das Wissen aktuell zu halten, auch der organisatorische Bereich und strategisches Verhalten stellen ständig neue Herausforderungen dar – die Anforderungen wachsen und damit auch die Gefahren, Fehler zu machen.

Die Kammern nehmen die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) zum Anlass, erneut eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema „Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB“ durchzuführen.

Der Referent Dr. iur. Norbert Hölscheidt ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in eigener Kanzlei in Vagen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Abwehr von Haftungsansprüchen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, die Beratung zur Haftungsprävention und zu berufsrechtlichen Fragen. Dr. Hölscheidt hat zahlreiche Beiträge zu Themen des Haftungsrechts und der Haftungsvermeidung veröffentlicht, er hält bundesweit Vorträge und Seminare zu diesen Themen.

Für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer wird eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 4 a Berufssatzung WP/vBP erteilt. Die Veranstaltung gilt als Fortbildungsveranstaltung im Sinne von § 15 FAO. Die Details entnehmen Sie bitte den jeweiligen Einladungen.

- Gemeinsame Veranstaltung von WPK, StBKn Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hanseatische RAK Hamburg und RAK Schleswig-Holstein
17. September 2014, 14:30 - 18:00 Uhr
Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12
20355 Hamburg
- Gemeinsame Veranstaltung von WPK, StBK Rheinland-Pfalz, RAK Koblenz und Pfälzischer RAK
22. September 2014, 14:00 - 17:30 Uhr
Haus am Dom, Liebfrauenplatz 8
55116 Mainz
- Gemeinsame Veranstaltung von WPK, StBK Saarland und RAK des Saarlandes
23. September 2014, 14:00 - 17:30 Uhr
Hotel Am Triller, Trillerweg 57
66117 Saarbrücken
- Gemeinsame Veranstaltung von WPK, RAK Frankfurt a. M., RAK Kassel, Notarkammer Frankfurt a. M., StBK Hessen
29. Oktober 2014, 14:00 - 17:30 Uhr
Deutsche Nationalbibliothek, Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main
- Gemeinsame Veranstaltung von WPK, StBK Stuttgart und RAK Stuttgart
Dezember 2014 – in Planung

Für die Teilnahme wird ein Kostenbeitrag von 50 Euro pro Veranstaltung erhoben.

Weitere Informationen abrufbar unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/#c3982



Fortbildungsakademie Deutscher Caritasverband

Der Deutsche Caritasverband lädt ein zum Gespräch über aktuelle gesetzliche, sozialwirtschaftliche und verbandspolitische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das wirtschaftliche Handeln innerhalb der Caritas. Die zweitägige Veranstaltung der Fortbildungsakademie bietet die Chance, den Austausch zwischen Vertreter(inne)n von Rechtsträgern, Geschäftsführer(inne)n, Mitgliedern von Aufsichtsgremien und Wirtschaftsprüfer(inne)n zu intensivieren.

In bewährter Weise werden die aktuelle Situation in Steuerrecht und Gesetzgebung vorgestellt und die Auswirkungen auf die Praxis reflektiert. Im Mittelpunkt stehen die Herausforderungen, mit denen sich Unternehmen der Caritas in (finanz)strategischer Hinsicht aufgrund rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen auseinandersetzen müssen.

Zentrales Anliegen ist der fachliche Dialog aus unterschiedlichen Perspektiven, so auch bei der Fra-

ge nach den Gestaltungsspielräumen beim Lagebericht gemeinnütziger Unternehmen sowie der Verankerung einer wirksamen Unternehmensführung und -aufsicht in der Caritas.

Termin 24. und 25. November 2014
Ort Caritas Tagungszentrum
Wintererstraße 17-19
79104 Freiburg
Kontakt Organisatorische Fragen:
Monika Kanzler-Zimmermann
Telefon 0761 200-1707
E-Mail
monika.kanzler-zimmermann@caritas.de

Inhaltliche Fragen:
Daniel Ham
Telefon 0761 200-1704
E-Mail daniel.ham@caritas.de

Literaturhinweise

Internationale Rechnungslegung

IFRS 1 bis 13, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe · Mit Beispielen, Aufgaben und Fallstudie



Von Prof. Dr. Bernhard Pellens, StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier, Prof. Dr. Joachim Gassen und Prof. Dr. Thorsten Sellhorn

9. Auflage, 1.068 S., 39,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2014

Die überarbeitete Neuauflage des Lehrbuches behandelt wesentliche IFRS-Bilanzierungsthemen des Einzel- und Konzernabschlusses sowie Fragen der Unternehmenspublizität. Die Darstellung erfolgt in 28 unabhängig voneinander erlernbaren Einheiten, die jeweils zahlreiche Beispiele und Übungsaufgaben enthalten. Jedes Kapitel beginnt mit eigenen Lernzielen und endet mit thematisch vertiefenden Literaturempfehlungen. Übungsaufgaben an jedem Kapitelenende und eine ausführliche Fallstudie zur Umstellung von HGB auf IFRS sowie IFRS for SMEs bieten Gelegenheit zur Überprüfung und Vertiefung der Lernziele.

Unternehmensbewertung nach IFRS

Bewertungsverfahren – Umsetzungstechnik – Fallstudie



Von Prof. Dr. Dr. Dietmar Ernst, Prof. Dr. Reinhard Heyd und WP/StB Dr. Matthias Popp

207 S., 39,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2014

Mit wachsendem Stellenwert der IFRS in der europäischen und internationalen Rechnungslegungslandschaft rückt auch die Adjustierung bestehender Modelle und Kalküle der Unternehmensbewertung in den Fokus. Zahlreichen IFRS-Rechnungslegungspositionen kommt gegenüber klassischer HGB-Rechnungslegung eine veränderte Handhabung zu. Die Autoren zeigen die wesentlichen konzeptionellen, methodischen und bilanzierungspraktischen Herausforderungen einer Unternehmensbewertung nach IFRS auf. Die Themen umfassen Grundlagen und Technik der Unternehmensbewertung, Unternehmensbewertung im IFRS-Kontext sowie Cashflow- und Bewertungsrelevanz ausgewählter Jahresabschlusspositionen. Das Buch wird durch eine umfangreiche Fallstudie am Beispiel eines DAX-Konzerns ergänzt.

Unternehmenskauf nach IFRS und HGB

Purchase Price Allocation, Goodwill und Impairment-Test



Hrsg. von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser, Dr. Sven Beyer und WP/StB Hansjörg Zelger

3., überarbeitete Auflage, 583 S., 79,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2014

IFRS 3 hat weitreichende Folgen für die Gestaltung von Unternehmenstransaktionen, die Unternehmenssteuerung und das Rechnungswesen. Aus der Komplexität der Regelungen ergeben sich zusätzliche Anforderungen an die Kapitalmarktcommunication. Die erweiterte und durchgehend überarbeitete Neuauflage vermittelt Basis- und Anwendungswissen über die Abbildung von Unternehmenskäufen im Konzernabschluss nach IFRS. Es vertieft besonders die Identifizierung, den Ansatz und die Bewertung der einzeln erworbenen immateriellen Güter und des verbleibenden Goodwill. Zusätzlich werden die Themenbereiche Organverantwortung sowie Fairness Opinions aufgegriffen.

Internationale Rechnungslegung nach IFRS



Von WP/StB Prof. Dr. Birgit Angermayer-Michler, WP/StB Prof. Dr. Andreas Birk, WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bertram und WP/CPA Dr. Peter Lenz

Reihe Praktische Fälle des Steuerrechts, Band 14, 2. Auflage, 192 S., 32,50 €, Erich Fleischer Verlag, Achim 2014

Auf der Grundlage des § 325 Abs. 2 a HGB haben alle nach HGB rechnungslegungspflichtigen Unternehmen die Möglichkeit, für Offenlegungszwecke einen IFRS-Einzelabschluss aufzustellen. Auch auf Ebene der Konzernrechnungslegung haben die IFRS eine große Bedeutung, da kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen die Pflicht und alle anderen Unternehmen das Wahlrecht zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses haben. In diesem Werk werden 33 aus der Praxis stammende Sachverhalte in Form von Fragestellung, Lösung und ausführlicher Begründung dargestellt, eine Einführung in das Fachgebiet der internationalen Rechnungslegung geboten sowie die praktische Umsetzung der IFRS vermittelt.

Insolvenzordnung (InsO)

Kommentar



Hrsg. WP/RA Dr. Eberhard Braun
6., neu bearbeitete Auflage, 1.594 S.,
119 €, Verlag C.H.Beck, München
2014

Der Kommentar erläutert die Insolvenzordnung und zeigt alle rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Wege zur Insolvenzbewältigung auf. Die Neuauflage des Kommentars bietet neben der Aktualisierung von Rechtsprechung und Literatur seit dem Erscheinen der Voraufgabe unter anderem die Darstellung aller Änderungen durch die Verbraucherinsolvenzrechtsreform und erste Praxiserfahrungen und Lösungen hinsichtlich der ESUG-Novelle. Der Herausgeber legt zusammen mit den Autoren seiner Kanzlei Wert auf eine praxisgerechte, nah an den Fragen des Alltags orientierte Darstellung aller Teile der Kommentierung.

Existenzgründungsberatung

Steuerliche, rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungshinweise zur Unternehmensgründung



Von Dr. Michael Hebig
6., völlig neu bearbeitete Auflage, 290
S., 46,80 €, Erich Schmidt
Verlag, Berlin 2014

In der Gründungsphase eines Unternehmens ist der Beratungsbedarf besonders hoch und oftmals ist eine qualifizierte Begleitung unerlässlich. Insolvenzen sind häufig auf Fehler zurückzuführen, die schon bei der Existenzgründung begangen wurden. Das Werk widmet sich den bei der Beratung von Start-up-Unternehmen zu beachtenden Themenfeldern, wie zum Beispiel Betriebswirtschaftliche Herausforderungen, Steuern, Rechtsformwahl und Finanzierungshilfen. Neben Checklisten und Planungshilfen vermittelt die aktualisierte Neuauflage zahlreiche Praxistipps und nützliche Links, um Startrisiken zu vermeiden und bietet Existenzgründern einen Kompass, um den eigenen Beratungsbedarf einzuschätzen und die Informationsflut im Internet zu kanalisieren.

Handbuch der Insolvenzrechnungslegung



Von WPin Dipl.-Kffr.
Anne Basinski,
WP/StB Christoph Hillebrand und
Martin Lambrecht
268 S., 78 €, ZAP Verlag, Köln 2014

Das Handbuch gibt einen Überblick über die Regeln der externen handelsrechtlichen und internen insolvenzrechtlichen Rechnungslegung. Inzwischen haben sich die führenden Vertretungen der Insolvenzverwalter auf eine einheitliche und standardisierte interne Rechnungslegung verständigt. Diese Rechnungslegungsstandards werden seit 2013 erstmals angewandt. Das Werk berücksichtigt die vom ZEFIS zusammen mit den führenden Verbänden eingeführte Standardisierung in Form eines einheitlichen Kontenrahmens (Gemeinschaftskontenrahmen GK InsO) ebenso wie erste Ideen zur Standardisierung der Schlussrechnungsübersicht sowie der Schlussrechnungsprüfung. Die verschiedenen Einzelatbestände sind mit umfassenden Erläuterungen und Anwendungsbeispielen sowie der dazugehörigen Rechtsprechung versehen.

Corporate Governance von Kreditinstituten



Hrsg. von Dr. Karsten Paetzmann
und Prof. Dr. Stephan Schöningh
505 S., 89,95 €, Erich Schmidt
Verlag, Berlin 2014

Kreditinstitute stehen nach der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise deutlich stärker im Fokus der Bestrebungen einer besseren Gestaltung von Regelungen für die Unternehmensführung und -überwachung. Das Werk untersucht die Anforderungen und Auswirkungen wesentlicher aktueller Regulierungen, wie das CRD IV/CRR-Paket, die Vierte MaRisk-Novelle oder die Entwicklungen zur einheitlichen europäischen Bankenaufsicht und -abwicklung. Die vier Kapitel widmen sich dem Status und aktuellen Entwicklungen der Corporate Governance, der Restrukturierung und den Instrumenten der Kapital-, Sanierungs- und Abwicklungsplanung, den Anforderungen an die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand sowie Neuerungen in den Feldern Risikomanagement und Compliance.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Lörrach. Seit Jahrzehnten genießen wir in die Schweiz hinein Anerkennung bei der Betreuung von Unternehmen mit grenzüberschreitenden Gesellschaftsstrukturen. In enger Verbindung zu einer seit über 100 Jahren bestehenden Wirtschafts-Anwaltskanzlei beraten und prüfen wir vorwiegend inhabergeführte Mittelstandsunternehmen mit einem über die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung einheitlichen Beratungsansatz.

Zur Bewältigung unseres anhaltenden Wachstums und zur Fortführung unserer sich verjüngenden Altersstruktur suchen wir einen zielstrebigen, engagierten und durch seine ausgeglichene Persönlichkeit überzeugenden

WIRTSCHAFTSPRÜFER (m/w)

Idealerweise haben Sie das Wirtschaftsprüferexamen vor kurzem bestanden und suchen nun ein Tätigkeitsumfeld, das durch echte Kollegialität, harmonisches Miteinander über alle Hierarchieebenen und sachnahe wirkliche Teamarbeit geprägt ist. Die persönliche Hinwendung zu unseren Mandanten und lösungsorientierte Arbeitsweise führen nach unserer Erfahrung zu unserem beständigen Erfolg.

Wenn Ihnen sicher ein solches Umfeld wichtig ist und Sie die mittelfristige Perspektive suchen, im Rahmen einer wachsenden Partnerschaft unternehmerische Verantwortung zu übernehmen, sollten Sie uns und das gesunde wirtschaftliche Umfeld am Rande der Metropolregion Basel kennenlernen. Neben Ihrem fachlichen Interesse und der Freude, Ihr Wissen auch jüngeren Kollegen zu vermitteln, bringen Sie sich auch persönlich im Rahmen unserer vielfältigen Netzwerk- und Vortragsaktivitäten ein. Ihrem fachlichen Ehrgeiz steht auch Ihr persönlicher Beitrag zu freundschaftlicher Zusammenarbeit mit unserem gesamten Team gegenüber.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung – für die wir absolute Diskretion zusichern – an:



Herrn Klaus Wasna
LOEBA Treuhand GmbH WPG/StBG
Wallbrunnstraße 24
79539 Lörrach
E-Mail: klaus.wasna@loeba.de

WP/StB, Dipl.-Betriebsw., 56 J., sucht während der Altersteilzeitphase ab 1.1.2015 Nebenbeschäftigung als Berichtskritiker oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer. Umfassende Erfahrungen in der Prüfung von Handels- und Produktionsunternehmen sowie Banken vorhanden. **WPK 3101**

Dipl.-Betriebsw. (FH), Bilanzbuchhalterin, StB-Examen und/oder WP-Examen 2017 oder 2018 werden angestrebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung – Prüfungstätigkeit muss noch abgeleistet werden –, englische Sprach-

Für unsere mittelständisch orientierte Partnerschaftsgesellschaft im Raum **Münster** suchen wir zum nächstmöglichen Termin

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater m/w

insbesondere für die von uns betreuten gemeinnützigen Mandanten mit konkreter Beteiligungsperspektive.

Ihr Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Durchführung von Jahresabschlussprüfungen und die steuerliche Betreuung in anspruchsvollen Fragestellungen.

Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung im Gemeinnützigkeitsrecht. Analytisches Denkvermögen, hohes persönliches Engagement und Flexibilität gehören zu Ihren Stärken.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit in einem motivierten und aufgeschlossenen Team sowie eine leistungsgerechte Vergütung.

WPK 3001

Wir sind eine mittelständische WP/StBG in Ostwürttemberg und suchen einen

StB/WP bzw. StB/WP-Kand.

zur eigenverantwortlichen Mandatsbetreuung. Wir bieten Ihnen eine vielseitige Tätigkeit in einem angenehmen Umfeld mit der Aussicht auf Beteiligung.

WPK 3002

kenntnisse, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. **WPK 3102**

Bilanzbuchhalter Bodensee/Oberschwaben: Unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit Berufserfahrung auf den Gebieten Finanz-/ Lohnbuchhaltungen und in der Erstellung von Steuererklärungen, Jahresabschlüssen für Einnahme-/Überschussrechner sowie Anwenderkenntnissen in SAP ERP 6.0 FI/ CO, Datev Rechnungswesen pro/Lodas, MS-Office, sucht neuen Wirkungskreis im Steuer-/Personalbereich einer Steuerkanzlei oder Wirtschaftsunternehmen. Voll- oder Teilzeit, nach Absprache. **WPK 3103**

Raum Südostbayern (RO/TS/BGL): WP/StB, Dipl.-Kfm., 43 J., derzeit in Führungsposition bei einem Industrieunternehmen im Finanz- und Rechnungswesen beschäftigt, langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen bei einer „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue berufliche Herausforderung in mittelständischer WP/StB-Praxis. **WPK 3104**

Büroleiterin, als Steuerfachangestellte mit 35-jähriger Berufserfahrung, sucht im Raum München neuen Wirkungskreis auf Grund ei-

Für unsere mittelständische Partnerschaftsgesellschaft suchen wir zur Verstärkung unseres motivierten Teams in Vollzeit einen

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater m/w

in Führungsposition mit Partnerperspektive.

Wir sind eine expandierende Partnerschaft mit 15 Mitarbeitern in zentraler Hamburger Lage mit neuen modernen, attraktiven Büroräumen. Das Tätigkeitsfeld umfasst die verantwortliche Leitung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen und der mandatsbezogenen Steuerberatung vorwiegend im norddeutschen Raum. Durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsrechtskanzlei GÖRG wirken Sie zudem bei vielfältigen interdisziplinären und auch überregionalen Aufgaben mit.

Kontakt: Herr Peter Stoffersen

Adresse: BWLS Partnerschaft mbB, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg

Internet: www.bwls-goerg.de

nes Ortswechsels. Fundierte Fach- und sehr gute Datev-Kenntnisse, langjährige Erfahrungen in der Kanzleiorganisation (Planung der Mitarbeiter und der damit verbundenen Aufträge, IT, usw.), bei der Gebührenabrechnung, Berichtskritik, Endkontrolle von STE/JA sowie der Begleitung zur externen Qualitätskontrolle, sind vorhanden. **WPK 3105**

WP/StB, 40 J., Rhein-Main-Gebiet, bietet Unterstützung bei der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuerklärungen, Unternehmensbewertung und betriebswirtschaftlicher Beratung an. Auch andere Formen der Zusammenarbeit denkbar (Anstellung, Beteiligung o.Ä.). Kontakt unter E-Mail: infowp@web.de oder **WPK 3106**

RA, ortsungebunden, Zertifikat für Steuerrecht und IT-Recht, mit DATEV-Zulassung, sucht Tätigkeit bei Personen aus wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufen. Tel.: 0177 5600759 oder E-Mail: towi200@yahoo.de

WP, Dipl.-Kfm., 34 J., mit langjähriger Berufserfahrung bei KPMG in der Prüfung und Beratung von Finanzdienstleistungs- und Kreditinstituten, sucht projektbezogene Tätigkeit (weltweit) oder feste Anstellung bei einer WPG im Raum Frankfurt am Main. Kontakt unter Tel.: 0157 85592197 oder E-Mail: info@wphakimi.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährig Prokurist in Hamburger WPG, sucht neue berufliche Herausforderung, in der die umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen eingebracht werden können. Bisherige Schwerpunkte: Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen öffentlicher Unternehmen aller Rechtsformen und Branchen in den norddeutschen Bundesländern sowie Unternehmen der Gesundheitsbranche und gemeinnütziger Organisationen, Erstellung von Gutachten und Durchführung von betriebswirtschaftlichen Beratungsaufträgen. Kontakt unter E-Mail: info_wp_stb@web.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Bera-

tung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik

und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 3201**

WP/StB, 50 J., in Hamburg in eigener Praxis tätig, langjährige Berufserfahrung aus Tätigkeit in mittelständischen WPG (Schwerpunkte: Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Ausfertigung von Steuererklärungen, Prüfung der zugehörigen Bescheide und Führung evtl. Rechtsmittel), netzwerkfrei, bietet freie Kapazitäten für Einzelaufträge. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. **WPK 3202**

WPG, mit Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet der Unternehmensbewertung, sucht mehrere Kooperationspartner in den Großräumen Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart und München. **WPK 3203**

Vereinfachtes Ertragswertverfahren/Erbschaftsteuer: StB, WP erstellt schnell, routiniert und kostengünstig Gutachten zur Unternehmensbewertung nach IDW S1. **WPK 3204**

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unterstützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik. **WPK 3205**

WP im nordbadischen Raum, bietet bundesweite Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, EEG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen, Unternehmensbewertungen, Gutachten etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 3206**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 3207**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. **WPK 3208**

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr. bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 3209**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., langjährige Tätigkeit als Prüferin für Qualitätskontrolle und Erfahrung aus „Big Four“-Tätigkeit sowie mittelständischen WPG/StBG, bietet – bundesweit – freie Mitarbeit bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen sowie bei Berichtskritik und Nachschau. Flexibilität und Zuverlässigkeit werden zugesichert. **WPK 3210**

RA, ortsungebunden, Zertifikat für Steuerrecht und IT-Recht, mit DATEV-Zulassung, sucht Zusammenarbeit mit Personen aus wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufen. Tel.: 0177 5600759 oder E-Mail: towi200@yahoo.de

Selbstständiger WP/StB, 47 J., langjährige Berufserfahrung, bundesweit agierend und unternehmerisch geprägt, hat fallbezogen freie Kapazitäten für Sonderaufträge. Kontakt: E-Mail: wp_stb@t-online.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich. Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG WP/StB/RB Hermann Frese Große Straße 24 28870 Ottersberg Tel.: 04205 3955 0 Fax: 0 205 3955 55

Selbstständiger WP, flexibel und ergebnisorientiert, mit langjähriger Berufserfahrung sucht bundesweit freiberufliche Mitarbeit in Prüfungs- und Beratungsaufträgen. Gerne auch Unterstützung von Mandanten. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Kontakt unter E-Mail: WP-Net@t-online.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie externe Nachschau an. Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury Lindenpark 7 04178 Leipzig Tel.: 0341 4511346 Fax: 0341 4957147 E-Mail: dr.bury@t-online.de

WP mit langjähriger „Big Four“-Erfahrung bietet bundesweit Mitarbeit auf freiberuflicher Basis für HGB/IFRS/US GAAP-Abschlussprüfungen, Unternehmensbewertungen, Gutachten, SOX, IPOs etc. Kontakt unter E-Mail: samot_70@gmx.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Kontakt: Viola Beecken Tel.: 040 3770761 30 oder E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr Tel.: 030 263498 30 E-Mail: farr@farr-wp.de Internet: www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Kontakt: UNION AG WPG WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum Friedrich-Ebert-Straße 21 95448 Bayreuth Tel.: 0921 889 0 E-Mail: info@unionag.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig. Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh 48249 Dülmen Wierlings Busch 73 Tel.: 02594 959960 E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 18 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt unter E-Mail: ak_wp_plz7@yahoo.com

Zuverlässiger WP/StB, 50 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrung

gen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers

Tel.: 040 43272727

E-Mail: wp@mangliers.de

Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachterstellung u.ä.) sowie Steuerbera-

tung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 75150

Fax 05205 751529

E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 02594 959960

E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/

Team von erfahrenen WP/StB/RAe mit internationalem Hintergrund sucht eine

Kanzlei zur Übernahme

ab einem Jahresumsatz von 0,5 Mio. Euro in der Region Rheinland.

Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht.

WPK 3003

Mittelständige StBG im Großraum Dieburg-Ofenbach sucht kompetenten und engagierten WP/StB, m/w, zur Entlastung der Partner und Verstärkung des 15-köpfigen Teams. Jahresumsatz ca. 1 Mio. €. Konkrete Aussicht auf Beteiligung ist gegeben bzw. spätere Übernahme von Gesellschaftsanteilen erwünscht. **WPK 3301**

WP/StB in Aschaffenburg sucht zur Entlastung engagierte/n Kollegin/en. Beteiligung/

Übergabe ist mittelfristig nach Einarbeitung geplant. **WPK 3302**

Raum München: WP/StB, Mitte 30, mit langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und in mittelständischer WP/StB-Kanzlei, sucht WP/StB-Kanzlei im Raum München mit Jahresumsatz zwischen 300.000 € und 500.000 €, zur Übernahme und Fortführung zu berufsüblichen Bedingungen. Überleitende Kanzleiübergabe des Kanzleihinhabers und Übernahme des Personals gewünscht, aber nicht Voraussetzung. Zuschriften bitte an

E-Mail: Kanzlei2015@gmx.de

oder

WPK 3303

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., sucht Kanzlei zur Übernahme oder Einstieg mit Aussicht auf Beteiligung. Zuschriften bitte an

E-Mail: wp-stb-dr-berlin@gmx.de

oder

WPK 3304

Münster/Westf.: WP/StB, Anfang 40, mit langjähriger Berufserfahrung bei einer „Big Four“-Gesellschaft sowie bei einer mittelständischen WPG/StBG, sucht WP/StB-Kanzlei zwecks Kooperation, Beteiligung oder Übernahme im Raum Münster. Zuschriften bitte an

E-Mail: wp-ms@gmx.de

oder

WPK 3305

Raum Stuttgart/Esslingen: WPin/StBin, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. **WPK 3306**

WP/StB, ortsgebunden im Großraum Freiburg, sucht Beteiligung oder Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen vorhanden. **WPK 3307**

Engagierter und unternehmerisch denkender WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, sucht WPG/StB-Kanzlei, die den Partnerkreis erweitern bzw.

einen aus Altersgründen ausscheidenden Partner ersetzen möchte. Die Kanzlei sollte sich in Hamburg oder im Umkreis von 100 km befinden. Vorweg wird eine Phase zum gegenseitigen Kennenlernen gewünscht, die beispielsweise im Rahmen einer freien Mitarbeit oder eines Anstellungsverhältnisses erfolgen kann. **WPK 3308**

Stuttgart: Sympathischer Kollege (m/w) für Bürogemeinschaft (bislang PA + RA) gesucht. Helle, gepflegte, aber nicht große Räume (11 m² oder 15 m²), Altbau, Holzboden, schöner Blick ins Grüne, S-Nord, gut erreichbar,

8 min. zum Hbf, 2 min. zur Mittagspauseninfrastruktur.

Kontakt unter E-Mail: shwi69@googlemail.com

Region Westhessen: WP sucht Zusammenarbeit mit StB oder freiberuflichen erfahrenen Steuerfachangestellten. Bei vorhandener Kanzlei auch mittelfristige Übernahme möglich.

Kontakt unter E-Mail: WP-Net@t-online.de.

Mittelständische, expansive WP/StB-Kanzlei sucht im Rahmen einer langfristigen Nachfolgeplanung einen dynamischen WP/StB (w/m), vorzugsweise mit sehr guten Kenntnissen/Er-

fahrung im Bereich Non Profit/Gemeinnützigkeit, gerne auch mit Einbringung eines eigenen Mandantenstamms/Kanzlei.

Kontakt: E-Mail: v.hemberger@kanzlei-hps.de
Internet: www.kanzlei-hps.de

Mittelständische, regional etablierte WP-StB-Kanzlei im Großraum Ulm sucht im Rahmen der Generationennachfolge einen dynamischen WP/StB oder StB (jeweils w/m) mit dem Schwerpunkt Steuerrecht. Beteiligung nach Kennenlernzeit ist erwünscht.

Kontakt: E-Mail: h.hirner@hwp-gz.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum, führt (bundesweit) externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich. **WPK 3401**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 3402**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel
Tel.: 06105 26371

E-Mail: info@wp-dammel.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit

rd. 250 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden. Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl

Tel.: 0871 92424 0

E-Mail: ak@koniarski-stb.de

Internet: www.koniarski-stb.de

Mittelständische WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO), bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 02689 9850 0

E-Mail: M.Weidenfeller@marx-jansen.de

Kleine WPG, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 0341 4511346

Fax: 0341 4957147

E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann

JU-GmbH WPG

Tel.: 0160 96637457

E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gemäß § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrollen (nach § 57a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761 30

E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Internet: www.kleeberg.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel

Tel.: 06105 26371

E-Mail: info@wp-dammel.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstraße 84, 58095 Hagen

Tel.: 02331 922150

E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:

WP/StB/FBflntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kückshauser Straße 52

44265 Dortmund

Tel.: 02304 775961

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 175 durchgeführten

Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0

E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase

Bernhard-Nocht-Str. 99

20359 Hamburg

E-Mail: info@agw-revision.de

Internet: www.agw-revision.de

WP/StB, FBflntStR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unter-

stützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 06074 8273 0

E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a HGB-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer

24105 Kiel

Tel.: 0431 99081 300

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319 a HGB-Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Verlautbarung zur Qualitätssicherung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auf-

tragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer

Tel.: 0201 87856 40

E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de

Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

WPG mit zwei aktiven Prüfern nach § 57a Abs. 3 WPO und umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO sowie auftragsbezogene Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) durch.

Kontakt über

E-Mail: stefaniak@rps-wp.de oder

Tel.: 02064 60960 14

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand

führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm

Tel.: 05223 160002

E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 0171 4953880

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515 0

Fax: 05205 7515 29

E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WPG führt bundesweit professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram

Tel.: 0621 1226650

E-Mail: info@delta-revision.de

Internet: www.delta-revision.de



Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praktikumsboerse/

Mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im Verbund mit der Steuer- und Rechtsberatungskanzlei Lüders Warneboldt & Partner und der Kooperation Nordwest, insgesamt rd. 120 Mitarbeiter an den Standorten Hannover, Lehrte, Göttingen und Hamburg, bietet Studenten/Innen mit Fachrichtung BWL und den Studienschwerpunkten Wirtschaftsprüfung, Steuerlehre, Rechnungslegung, Finanzierung

oder Controlling die Möglichkeit, Erfahrungen im Bereich Wirtschaftsprüfung zu sammeln. Beginn und Dauer sind flexibel gestaltbar.

Kontakt: WP/CPA Dr. Lars Niemann

N.Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hans-Böckler-Allee 1

30173 Hannover

Tel.: 0511 543589 20

E-Mail: info@ntreuhand.de

Internet: www.ntreuhand.de

RA, ortsungebunden, Zertifikat für Steuerrecht und IT-Recht, mit DATEV-Zulassung, sucht Intensivpraktikum bei WP oder StB.

Kontakt: Tel.: 0177 5600759 oder

E-Mail: towi200@yahoo.de

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Als ich Studentin war fand eine Bekannte, der Beruf würde zu mir passen. Ich habe den Rat lange ignoriert, aber sie hatte Recht: ich mag Menschen und Zahlen.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Es gibt auch andere Berufe, in denen man immer neue Unternehmen und Menschen kennen lernt. Aber ich mag, wenn es bei der Arbeit nicht nur viel Gerede gibt, sondern sie auch Substanz hat. Als Wirtschaftsprüferin muss ich die Gesetze und Regeln kennen, oder ich bin verloren. Und die Gesetze und Regeln ändern sich ständig. Es ist ein Beruf, der Beweglichkeit im Kopf erfordert.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Mein Vater hat immer gesagt: Wer billigt kauft, kauft zweimal. Was das für mich als Wirtschaftsprüferin bedeutet: wer das Gesetz kennt, seine Mandanten versteht, sich Zeit nimmt und von Anfang an sorgfältig arbeitet, schafft Qualität. Qualität ist das Aushängeschild unserer Tätigkeit.

Was freut Sie besonders?

Im Kleinen: Das Lachen meiner Kinder. Im Großen: Das Lachen aller Kinder.

Was ärgert Sie besonders?

Im Großen: Fehlende Toleranz, Umweltverschmutzung und kurzfristiges Denken. Im Kleinen: Unpünktlichkeit, Unzuverlässigkeit und Reden um des Redens Willen.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Beide Berufsexamina jeweils beim ersten Anlauf zu bestehen.

Wo würden Sie gerne leben?

Ich wohne in Hamburg, und zwar gerne. Die Stadt liegt am Wasser und hat einen namhaften Gurkenproduzenten. Vermutlich fühle ich mich deshalb hier zu Hause – ursprünglich bin ich im Spreewald aufgewachsen.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Spaß im Beruf und Spaß im Privatleben – und Zeit, beides bewusst zu erleben, und nicht nur von einem Termin zum Nächsten zu jagen. Lebensqualität ist für mich Entschleunigung des Alltags.

WPIn/StBin Dipl.-Kffr. Esther Knieschke (36) hat an der Technischen Universität in Dresden Betriebswirtschaftslehre studiert. Sie war drei Jahre in dem Bereich IT- und Managementberatung tätig und wechselte 2006 in eine mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Seit 2010 arbeitet Sie als Steuerberaterin bei der DanRevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg. Am 13. Juni 2014 wurde sie von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüferin bestellt.



Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

In fünf Jahren kann viel passieren, das haben die letzten fünf Jahre gezeigt. Für das nächste Jahr habe ich mir vorgenommen, nach Elternzeit und Examensvorbereitung erst mal wieder richtig zu arbeiten.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Nelson Mandela. Ich habe als Kind in der Schule weiße Friedenstauben für die Freiheit von Nelson Mandela aus Papier gebastelt. Er hat mir gezeigt, dass es sich lohnt, beharrlich zu sein.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Kim & Struppi – Ferien in Nordkorea von Christian Eisert. Meine Kollegen haben mir das Buch zum Examen geschenkt, wegen meiner Vorliebe für ungewöhnliche Reiseziele.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Verreisen. Und im Alltag Fahrrad fahren und Yoga.

Was ist Ihr Motto?

Nochmal Nelson Mandela: „Wenn man einen hohen Berg bestiegen hat, dann stellt man fest, dass es noch viele andere Berge zu besteigen gibt.“



NEUAUFLAGE
erscheint im Herbst 2014

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen, 13. Auflage 2013

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle, Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a., 434 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



2009 Code of Ethics for Professional Accountants Erarbeitet vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

Autorisierte Übersetzung
159 Seiten, 10,00 €
(zzgl. Versandkosten)



50 Jahre Wirtschaftsprüfer- kammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos
(keine Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit

_____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 13. Auflage 2013, 434 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
2009 Code of Ethics for Professional Accountants, 159 Seiten
10,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2012 - 2013 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2010 - 2011 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse 0,00 € (keine Versandkosten)

Name _____

c/o oder Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



EINMALIG ...

... ist unsere Kompetenz in der Versicherung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus. Seit mehr als 70 Jahren tun wir nichts anderes.

**Versicherungsgemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**